

ÖSTERREICH

ASYL- UND MIGRATIONS- ÜBERBLICK 2024

Aurelia Streit

Die Meinungen, die in dieser Publikation geäußert werden, sind die der Autorin und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Publikation bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den Migrant:innen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt IOM gemeinsam mit ihren Partner:innen in der internationalen Gemeinschaft darauf ab, Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen anzubieten, das Verständnis über Migration zu erhöhen, soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen von Migrant:innen aufrechtzuerhalten.

Herausgeber: Nationaler Kontaktpunkt Österreich
im Europäischen Migrationsnetzwerk
Internationale Organisation für Migration
Landesbüro für Österreich
Nibelungengasse 13/4, 1010 Wien
Tel.: +43 1 585 33 22 0
E-Mail: iomvienna@iom.int, emnaustria@iom.int
Internet: <https://austria.iom.int>, www.emn.at

Diese Publikation wurde ohne formale Editierung durch IOM herausgegeben.

Diese Publikation wurde ohne Freigabe der IOM Publikationsabteilung (PUB) hinsichtlich der Einhaltung der IOM Marken- und Stilstandards herausgegeben.

Diese Publikation wurde ohne die Unterstützung der IOM Forschungsabteilung (RES) herausgegeben.

Für den Druck wurde umweltfreundliches Papier verwendet.

Titelbild: LoiblMonnerjahnPartner, Wien

Design: geryduck | Stefan Holiczki e.U.

Zitiervorschlag: Streit, A., 2025. *Österreich – Asyl- und Migrationsüberblick 2024*.
Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.

978-3-9505852-5-4 (Taschenbuch), deutsche Ausgabe

978-3-9505852-6-1 (Taschenbuch), englische Ausgabe

978-3-9505852-3-0 (PDF), deutsche Ausgabe

978-3-9505852-4-7 (PDF), englische Ausgabe

© 2025, Internationale Organisation für Migration (IOM)



Einige Rechte vorbehalten. Diese Publikation wird unter der [Creative Commons Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung 3.0 IGO Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/igo/legalcode) (CC BY-NC-ND 3.0 IGO) zur Verfügung gestellt.*

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte den [Urheberrechts- und Nutzungsbedingungen](#).

Diese Publikation darf nicht für Zwecke, die in erster Linie auf kommerziell relevante Vorteile oder auf eine Vergütung abzielen, verwendet, veröffentlicht oder weitergegeben werden, mit Ausnahme von Bildungszwecken, z. B. zur Aufnahme in Lehrbücher.

Genehmigungen: Anfragen zur kommerziellen Nutzung oder zu weiteren Rechten und Lizenzen richten Sie bitte an publications@iom.int.

* <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/igo/legalcode>

ÖSTERREICH ASYL- UND MIGRATIONSÜBERBLICK 2024

Aurelia Streit

Zusammenfassung	IV
1 Einleitung	1
2 Allgemeine Entwicklungen im Bereich Migration und Asyl	4
3 Reguläre Migration	8
4 Internationaler und vorübergehender Schutz	18
5 Integration	29
6 Grenzmanagement, Visapolitik und irreguläre Migration	37
7 Menschenhandel	44
8 Rückkehr und Reintegration	47
Anhang	51

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	IV
1. Einleitung	1
2. Allgemeine Entwicklungen im Bereich Migration und Asyl	4
3. Reguläre Migration	8
3.1 Politische Debatte	8
3.2 Analyse und Handlungsempfehlungen zum Arbeits- und Fachkräftemangel	9
3.3 Nationale und internationale Maßnahmen zur Anwerbung von Fachkräften	12
3.4 Maßnahmen zur Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen	15
4 Internationaler und vorübergehender Schutz	18
4.1 Politische Debatte	18
4.2 Änderungen in der Familienzusammenführung und Verfahren zur Aberkennung des Asylstatus	21
4.3 Rechtsberatung	23
4.4 Entwicklungen in der Grundversorgung	24
4.5 Vorübergehender Schutz für Vertriebene aus der Ukraine	26
5 Integration	29
5.1 Politische Debatte	29
5.2 Änderungen im Bereich der Integrationsmaßnahmen	31
5.3 Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Asylwerber:innen	33
5.4 Integration und Schutzmaßnahmen für Migrantinnen	35
6 Grenzmanagement, Visapolitik und irreguläre Migration	37
6.1 Politische Debatte	37
6.2 Verlängerung und Neueinführungen von Grenzkontrollen	38
6.3 Internationale polizeiliche Maßnahmen in der Grenzsicherung und Kooperation mit Nachbarstaaten	39

6.4 Internationale Vereinbarungen mit Drittstaaten	41
7 Menschenhandel	44
7.1 Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels	44
8 Rückkehr und Reintegration	47
8.1 Politische Debatte	47
8.2 Rechtliche Entwicklungen und politische Maßnahmen zur Rückkehr	48
8.3 Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich der Rückkehr	50
Anhang	51
A.1 Liste der Abkürzungen	51
A.2 Literaturverzeichnis	54

Verzeichnis der Abbildungen, Infoboxen und Tabellen

Abbildung 1: Vergleich des Wahlmotivs „Zuwanderung“ in der Nationalratswahl in 2019 und 2024	6
Abbildung 2: Entwicklung der aufrechten Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ und „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ im Jahr 2023 und 2024	10
Abbildung 3: Aufrechte und ersterteilte RWR-Karten nach Geschlecht in 2024	11
Abbildung 4: Asylanträge der Jahre 2020 bis 2024 insgesamt und syrischer Antragsteller:innen	19
Abbildung 5: Entwicklung rechtskräftiger Asylgewährungen (1. und 2. Instanz) der Jahre 2020 bis 2024 insgesamt und syrischer Antragsteller:innen	20
Abbildung 6: Subsidiäre Schutzgewährungen (1. und 2. Instanz) der Jahre 2020 bis 2024 insgesamt und syrischer Antragsteller:innen	20
Abbildung 7: Entwicklung der Einbürgerungen in Österreich von 2020 bis 2024 mit Wohnsitz in Österreich und im Ausland	30
Infobox 1: Memorandum of Understanding (MoU)	14
Infobox 2: Anerkennungsverfahren von ausländischen Berufen in Österreich	16
Infobox 3: Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH)	23
Infobox 4: Grundversorgung	24
Infobox 5: Arbeitsmarktzugang für Asylwerber:innen	34
Infobox 6: Operation FOX	39
Infobox 7: Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels	44
Tabelle 1: Anzahl der Ausreisen aus Österreich nach Kategorie 2022 bis 2024	48

ZUSAMMENFASSUNG

Der Asyl- und Migrationsüberblick 2024 wurde im Rahmen der jährlichen Berichterstattung der Nationalen Kontaktpunkte im Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN) erstellt. Der Bericht skizziert die wichtigsten politischen und rechtlichen Entwicklungen in den Bereichen Asyl und Migration in Österreich im Jahr 2024. Diese werden durch Informationen zu zivilgesellschaftlichen Initiativen und öffentlichen Debatten kontextualisiert.

Allgemeine Entwicklungen in den Bereichen Migration und Asyl

Im Jahr 2024 fand die [Nationalratswahl am 29. September](#) statt. Bei einer Wahlbeteiligung von 77 Prozent erzielte die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) mit 28,8 Prozent die meisten Stimmen und damit ihr bisher höchstes Wahlergebnis. Die Österreichische Volkspartei (ÖVP) erreichte 26,3 Prozent, gefolgt von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) mit 21,1 Prozent. Die Partei Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS) kam auf 9,1 Prozent, während die Grünen 8,2 Prozent der Stimmen erhielten. Das Thema Zuwanderung war nach dem Thema Teuerung – mit 41 Prozent das zweitstärkste Wahlmotiv für Wähler:innen in Österreich.

Reguläre Migration

Im Bereich der regulären Migration lag der politische Fokus auf dem bestehenden Arbeits- und Fachkräftemangel. Der Rechnungshof setzte sich in zwei im April 2024 erschienenen Berichten mit dem [Fachkräftemangel](#) und mit den entsprechenden arbeitsmigrationspolitischen Instrumenten des [Rot-Weiß-Rot-Kartensystems](#) auseinander. Dabei verwies der Rechnungshof auf die Notwendigkeit einer Vereinfachung und Anpassung des bestehenden Kartensystems, um dem steigenden Fachkräftebedarf mittels Zuwanderung aus Drittstaaten besser begegnen zu können. Des Weiteren wurde auf die Unterrepräsentation von Frauen bei der Vergabe der Rot-Weiß-Rot – Karte hingewiesen.

Zum Zweck der Beschleunigung von Anerkennungsprozessen wurde 2024 durch die Regierung eine Datenbank zur Validierung der Qualifikationen von Gesundheits- und Pflegepersonal aus Drittstaaten und ein Kompetenzzentrum zur Beschleunigung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen eingerichtet. Zudem weitete der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) die Förderungen für qualifizierte Fachkräfte aus, um Kosten im Zusammenhang mit der Berufsanerkennung zu decken. Im Rahmen der Maßnahmen zur Anwerbung von Pflegepersonal wurde ein *Pre-Check*-Register für Bewerber:innen aus den Philippinen eingeführt, um im Vorfeld die Anerkennbarkeit ihrer Qualifikationen zu prüfen und den Anerkennungsprozess zu beschleunigen. Des Weiteren wurden etwa durch die Einführung des [„Work in Austria Talent Hub“](#) der Austrian Business Agency (ABA), welches österreichische Unternehmen mit internationalen Fachkräften verbindet, Schritte im Hinblick auf den Wettbewerb um internationale Talente gesetzt. Zur Anwerbung von Fachkräften aus Drittstaaten schloss Österreich im Jahr 2024 ein rechtlich nicht verbindliches bilaterales Abkommen, das *Memorandum of Understanding* (MoU) betreffend Anwerbung von Schlüssel- und Fachkräften mit [Indonesien](#) ab. Mit [Ghana](#) und [Kenia](#) wurden ebenfalls rechtlich nicht verbindliche

MoUs abgeschlossen, die bestimmte Aspekte regulärer Migration und insbesondere Vereinbarungen zur Rückführungskooperation beinhalten.

Internationaler Schutz und vorübergehender Schutz

Im Bereich der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz wurden [ab Mai 2024 strengere Kontrollen](#) bei der Dokumentenüberprüfung durchgeführt sowie die Durchführung von DNA-Tests angeordnet. Infolge des Falls des Assad-Regimes in der Arabischen Republik Syrien Anfang Dezember 2024 wurden laufende Asylverfahren sowie Familienzusammenführungsverfahren ausgesetzt und Asylgewährungen überprüft.

Im Juli 2024 trat in Entsprechung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) aus dem Vorjahr (2023) eine [Änderung des BBU-Errichtungsgesetzes und des BFA-Verfahrensgesetzes](#) in Kraft, mit der die Unabhängigkeit und die Weisungsfreiheit der Rechtsberatung für Asylwerber:innen durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) gesetzlich abgesichert wurde, u. a. durch die Einführung eines erweiterten Kündigungs- und Entlassungsschutzes für Rechtsberater:innen.

Ebenfalls im Juli 2024 wurde ein [Pilotprojekt](#) in Oberösterreich zur Einführung einer Sachleistungskarte für Asylwerber:innen initiiert. In der Grundversorgung wurden damit Sachleistungen anstelle von Bargeld zur Verfügung gestellt. Das österreichische Parlament verabschiedete 2024 eine [Anpassung der Kostenhöchstsätze](#) im Rahmen einer gemäß Art. 15a des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) geschlossenen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Änderung der Grundversorgungsvereinbarung ([Grundversorgungsänderungsvereinbarung](#)); dies betraf unter anderem auch die Kostensätze für unbegleitete minderjährige Fremde.

Das Aufenthaltsrecht für Vertriebene aus der Ukraine mit vorübergehendem Schutzstatus in Österreich wurde im Juni 2024 in Entsprechung der EU-weiten Entscheidung dazu – auf Basis der Richtlinie 2001/55/EG (EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz) – [bis zum 4. März 2026 verlängert](#).

Im Juli 2024 wurde – mit Blick auf die Arbeitsmarktintegration – die Ausbildungspflicht bis 18 Jahre auf vertriebene ukrainische Jugendliche mit vorübergehendem Schutzstatus ausgeweitet. Für ukrainische Studierende wurde zudem die bereits seit 2023 bestehende Studienbeitragsbefreiung bis zum Wintersemester 2025/26 verlängert.

Außerdem trat im Oktober 2024 ein [neues Gesetzespaket](#) in Kraft, das Vertriebenen aus der Ukraine mit vorübergehendem Schutzstatus, die bereits am Arbeitsmarkt tätig sind, den Wechsel in das reguläre Niederlassungsregime und damit den Zugang zur Rot-Weiß-Rot – Karte plus ermöglichte.

Integration

Im Integrationsbereich wurde im Jahr 2024 ein Fokus auf die Wertevermittlung gelegt. Der ÖIF und die BBU GmbH haben Grundregelkurse für Asylwerber:innen entwickelt, die seit Juni 2024 direkt in Bundesbetreuungseinrichtungen durchgeführt werden. Die Kurse fokussieren auf eine Erstorientierung in Österreich und behandeln für den Aufenthalt in der Betreuungseinrichtung zentrale Themen.

Die Werte- und Orientierungskurse des ÖIF informieren asyl- und subsidiär Schutzberechtigte über die Werte und Regeln des Zusammenlebens in Österreich. Seit Herbst 2024 wird der Ausbau von einem dreitägigen zu einem fünftägigen Format pilotiert. Begleitend dazu zielt die 2024 veröffentlichte digitale Lernplattform „[Meine Integration in Österreich](#)“ des ÖIF darauf ab, das Wissen über gesellschaftliche Werte und Regeln zu erweitern. Diese Plattform dient der interaktiven Vermittlung von Werte- und Orientierungswissen für Integrationsprüfungen und wird durch *Live*-Einheiten zu dieser Plattform und den Prüfungsfragen ergänzt.

Eine im Juli 2024 in Kraft getretene Verordnung des Bundesministers für Inneres (BMI) sieht die Verrichtung von gemeinnützigen Arbeiten durch Asylwerber:innen, u.a. zwecks einer verstärkten gesellschaftlichen Teilhabe, vor. Nicht erbrachte gemeinnützige Tätigkeit führen zur Kürzung des monatlichen Taschengelds.

Im Rahmen der 2024 veröffentlichten österreichweiten Gewaltschutzstrategie wurden Frauen mit Migrationshintergrund mit einer Reihe an Initiativen als eine vulnerable Zielgruppe angesprochen, u.a. durch mehrsprachige Informationskampagnen zu Hilfsangeboten. Der 2024 erschienene [Bericht des Expertengremiums des Europarats für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt \(GREVIO\)](#) hob einige in Österreich bestehende Maßnahmen im Hinblick auf Migrantinnen positiv hervor, betonte gleichzeitig aber auch die Vulnerabilität von Asylwerberinnen, die Betroffene häuslicher Gewalt geworden sind.

Grenzmanagement, Visapolitik und irreguläre Migration

Österreich führte im Jahr 2024 Grenzkontrollen an den Landbinnengrenzen zu Tschechien, der Slowakei, Ungarn und Slowenien durch. Österreich verstärkte auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Ungarn im Rahmen der „Operation FOX“ und entsandte zusätzliche Polizist:innen zur Unterstützung der Grenzsicherung in die Westbalkanstaaten. Beim Rat der Justiz- und Innenminister am 13. Dezember 2024 haben die EU-Mitgliedstaaten beschlossen, die Personenkontrollen an den Landbinnengrenzen zu und zwischen Bulgarien und Rumänien ab dem 1. Jänner 2025 abzuschaffen. Ausschlaggebend für die Zustimmung Österreichs dazu waren die stark gesunkenen Aufgriff- und Asylantragszahlen in Österreich aber auch in Bulgarien und Rumänien.

Im Juni 2024 fand im Kontext des österreichischen Vorsitzes der EU-Strategie für den Donauraum ein Treffen der Außenminister der 14 Donaustaaten in Wien statt. Als wichtiger Aspekt für die Zusammenarbeit der Donaustaaten wurde die verstärkte Kooperation im Bereich Grenzkontrollen und Migrationsmanagement genannt. Zusätzlich führte Österreich im ersten Halbjahr 2024 den Vorsitz im Forum Salzburg – einer zentral- und südosteuropäischen Sicherheitspartnerschaft – und organisierte verschiedene Treffen zur Weiterentwicklung der Grenzschutzmaßnahmen und Bekämpfung von Schlepperei.

Weiters unterstützte Österreich im Jahr 2024 über die *Joint Coordination Platform* (JCP) die Westbalkanstaaten in der Optimierung des Migrationsmanagements durch Expertise und Austausch von bewährten Praktiken mit dem übergeordneten Ziel, irreguläre Migration über die Westbalkanroute zu minimieren. In diesem Zusammenhang wirkte die JCP im genannten Zeitraum an den Projekten „Western Balkan Return Mechanism (WBRM)“ (gemeinsam mit den Niederlanden und dem International Centre for Migration Policy Development

(ICMPD)) und „Strengthening Migration Management, Asylum and Return Processes in the Western Balkans“ (gemeinsam mit dem Hilfswerk International) mit.

Im Jänner 2024 wurde eine [Vereinbarung](#) mit Bahrain zur Verstärkung der Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit und Migration getroffen sowie im September 2024 zwei rechtlich nicht verbindliche *MoUs* mit [Ghana](#) und [Kenia](#) u.a. zur Migrationsteuerung und Rückübernahme unterzeichnet. Des Weiteren unterzeichneten Österreich und Turkmenistan im März 2024 eine [Kooperationsvereinbarung](#) mit Fokus auf irregulärer Migration.

Menschenhandel

Im März 2024 beschloss die österreichische Bundesregierung den siebten [Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels für 2024–2027](#) mit 103 Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und internationale Zusammenarbeit. Zudem erschien im Mai 2024 der Empfehlungskatalog der Arbeitsgruppe Sexuelle Dienstleistungen, eine Untergruppe der Task Force Menschenhandel, welcher Empfehlungen zur legalen Ausübung von sexuellen Dienstleistungen umfasst. Er verwies auf die Verpflichtungen der Istanbul-Konvention zum Schutz von Sexdienstleistenden vor geschlechtsspezifischer Gewalt und betonte die Schwierigkeiten, Beratungsstellen zu nutzen. Da die Regelungen in den Bundesländern unterschiedlich sind, wurde ferner eine Harmonisierung der Gesetze und eine bessere Kooperation zwischen Bund und Ländern empfohlen.

Rückkehr und Reintegration

Der Verfassungsgerichtshof entschied in zwei Erkenntnissen von [Juni](#) und [Oktober](#) 2024, dass die Erteilung einer Rückkehrentscheidung gegen einen afghanischen bzw. einen syrischen Staatsangehörigen verfassungskonform ist. Der Bundesminister für Inneres ordnete daraufhin die Prüfung von Abschiebemöglichkeiten afghanischer und syrischer Staatsangehöriger an und vereinbarte diesbezüglich eine verstärkte Zusammenarbeit mit Deutschland. Im Dezember 2024 ersuchte der Bundesminister für Inneres infolge des Sturzes des syrischen Assad-Regimes um Ausarbeitung eines „[geordneten Rückführungs- und Abschiebekonzepts](#)“ für Syrer:innen, welches Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr sowie die Vorbereitung hin zu nicht-freiwilliger Rückkehr beginnend mit Straftäter:innen vorsieht. Erste Maßnahmen zur Unterstützung freiwilliger Rückkehr gingen bereits im Dezember in Umsetzung.

Des Weiteren intensivierte Österreich die Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich der Rückkehr. Im Mai 2024 trat etwa im Zusammenhang mit dem bereits seit 2014 bestehenden EU-Rückübernahmeabkommen mit Armenien ein [bilaterales Durchführungsprotokoll](#) in Kraft. Zudem zielen das im Mai 2024 unterzeichnete MoU mit [Indonesien](#), die im September geschlossenen MoUs mit [Ghana](#) und [Kenia](#) sowie das im Dezember unterzeichnete MoU mit [Ecuador](#) u.a. auf eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Rückkehrkooperation ab. Darüber hinaus wurde im September 2024 ein Rückübernahmeabkommen zwischen [Kuwait](#) und Österreich unterzeichnet.

1 EINLEITUNG

Der Asyl- und Migrationsüberblick 2024 wurde im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)¹ erstellt. Das EMN wurde durch die Entscheidung 2008/381/EG des Rates im Mai 2008 eingerichtet.² Es stellt aktuelle, objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen zu Migrations- und Asylfragen bereit, um die politische Entscheidungsfindung auf Ebene der Europäischen Union (EU) und der Mitgliedsstaaten zu unterstützen, und diese Informationen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der vorliegende Bericht, welcher den Zeitraum von 1. Jänner bis 31. Dezember 2024 abdeckt, ist der einundzwanzigste Asyl- und Migrationsüberblick (früher: Jahresbericht über Migration und Asyl)³ von EMN Österreich. Der Bericht gibt einen Überblick über die wichtigsten politischen und rechtlichen Entwicklungen im Bereich Migration und Asyl in Österreich. Zudem bietet er eine Zusammenfassung der politischen und öffentlichen Debatten zu diesen Entwicklungen.

Bei der Erstellung des Asyl- und Migrationsüberblicks 2024 folgte EMN Österreich den vom EMN entwickelten gemeinsamen Vorgaben, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Die im Rahmen dieses Überblicks verwendete Terminologie basiert (sofern nicht anders angegeben) auf den im EMN-Glossar 10.0 (Europäische Kommission, 2024) angegebenen Begriffen und Definitionen, darunter auch die folgenden Schlüsselbegriffe:

- **Arbeitskräftemangel:** Fehlen von Arbeitskräften aller Art, einschließlich Personen ohne eine berufliche Bildung (Bosch, 2011:584).
- **Asylwerber:in:** Eine Person, die in einem anderen Land als ihrem Heimatland Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden sucht und auf eine Entscheidung über den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß den einschlägigen internationalen und nationalen Instrumenten wartet.
- **Aufnahmebedingungen (in Österreich: Grundversorgung):** Sämtliche Maßnahmen, die die EU-Mitgliedstaaten zugunsten von Antragsteller:innen auf internationalen Schutz treffen. In Österreich umfasst dies Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung, Schulbedarf, Informationen, Beratung und Kleidung in Form von Sachleistungen, finanzielle Zuwendungen oder Gutscheine oder eine Kombination aus diesen drei Leistungen sowie ein Taschengeld.⁴
- **Drittstaatsangehörige:r:** Jede Person, die nicht Unionsbürger:in im Sinne von Art. 20 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁵ ist und die nicht das Gemeinschaftsrecht auf Freizügigkeit nach Art. 2 Abs. 5 des Schengener Grenzkodex (SGK)⁶ genießt.

1 Weitere Informationen zum EMN Österreich unter www.emn.at.

2 Entscheidung des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerks (2008/381/EG), ABl. 131/7. Verfügbar auf <https://eur-lex.europa.eu>.

3 Frühere Berichte aus den Jahren 2004 bis 2023 sind unter www.emn.at verfügbar.

4 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/9 (Grundversorgung), 10. Mai 2025.

5 Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. C 326, S. 47–390.

6 Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Grenzkodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 135, S. 27–84.

- **Fachkräftemangel:** Fehlen von Arbeitskräften mit Qualifikationsbündeln, die über einen erfolgreichen Abschluss nachgewiesen werden (Bosch, 2011:584).
- **Flüchtling, Geflüchtete:r:** Im EU-Kontext, ein:e Drittstaatsangehörige:r, der:die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner:ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner:ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er:sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder ein:e Staatenlose:r, der:die sich infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem er:sie seinen:ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will und auf den:die Art. 12 (Ausschluss) der Richtlinie 2011/95/EU⁷ keine Anwendung findet.
- **Integration:** Im EU-Kontext, ein dynamischer, in beide Richtungen gehender Prozess des gegenseitigen Entgegenkommens aller Zugewanderten und aller in den EU Mitgliedstaaten ansässigen Personen.
- **Vorübergehender Schutz:** Ein ausnahmealber durchzuführendes Verfahren, das im Falle eines Massenzustroms oder eines bevorstehenden Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittstaaten, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, diesen Personen sofortigen, vorübergehenden Schutz garantiert, insbesondere wenn auch die Gefahr besteht, dass das Asylsystem diesen Zustrom nicht ohne Beeinträchtigung seiner Funktionsweise und ohne Nachteile für die betroffenen Personen oder andere um Schutz nachsuchende Personen auffangen kann.

Um eine präzise Berichterstattung und Vergleichbarkeit zu ermöglichen, spiegelt der Asyl- und Migrationsüberblick 2024 zentrale Entwicklungen und Debatten wider, die auf Grundlage der in den Berichtsvorgaben aufgeführten Kriterien definiert wurden. Derartige Entwicklungen beziehen sich etwa auf geänderte oder neue Rechtsvorschriften, strategische Entwicklungen, grundlegende politische Änderungen sowie Entwicklungen mit hoher politischer Priorität oder signifikanten Auswirkungen auf Migrant:innen. Im Hinblick auf die öffentliche und politische Debatte wurden unterschiedliche Meinungen, die im österreichischen Parlament oder zwischen Ministerien, politischen Parteien oder Akteur:innen der Zivilgesellschaft ausgetauscht wurden und dementsprechend ein breites Medienecho fanden, in den Bericht aufgenommen. Zudem wurden in diesem Jahr die Wahlprogramme der Parteien zur Nationalratswahl am 29. September 2024 in den Bericht integriert und bilden einen wichtigen Bestandteil der gesamten Analyse. Folgende Informationsquellen wurden herangezogen: Pressemitteilungen und Webseiten der relevanten Ministerien und Behörden, wissenschaftliche Fachzeitschriften, Studien, Berichte, Policy-Dokumente, Gesetzesentwürfe und verabschiedete Gesetze, Gerichtsurteile, Parlamentsdebatten sowie Online-Medienartikel der wichtigsten Tagesmedien (Kurier, der Österreichische Rundfunk (ORF), Die Presse, Der Standard) in Österreich.

⁷ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), ABl. L 337/9, S. 9–26.

Die Grundlage für den österreichischen Asyl- und Migrationsüberblick 2024 bildet der „Asyl- und Migrationsüberblick 2024 in Österreich: Beitrag zum Jahresbericht der Europäischen Kommission“ welcher von EMN Österreich in Kooperation mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft,⁸ dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, dem Bundesministerium für Inneres sowie dem damaligen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erstellt wurde, und weitere Informationen über Entwicklungen im Jahr 2024 enthält.

Der vorliegende Bericht wurde von Aurelia Streit, MSc (Mitarbeiterin für Forschung) unter der Leitung von Dr.ⁱⁿ Leila Hadj Abdou (Stellvertretende Leiterin der Abteilung für Migrationsforschung und -recht, IOM Landesbüro für Österreich) erstellt. Dr.ⁱⁿ Anna Ammann, MA (Mitarbeiterin für Forschung, IOM Landesbüro für Österreich) und Dr. Martin Stiller (juristischer Mitarbeiter, IOM Landesbüro für Österreich) lieferten rechtliche Inputs. Herzlichen Dank an Ass. iur. Marian Benbow Pfisterer (Missionschefin, IOM Landesbüro für Österreich) und Mag.^a Saskia Heilemann (Leiterin der Abteilung für Migrationsforschung und -recht, IOM Landesbüro für Österreich) für ergänzende Kommentare. Ein besonderer Dank gebührt auch Ida Hamacher, BA (Forschungspraktikantin, IOM Landesbüro für Österreich) und Sarah Zischka, MA (Forschungspraktikantin, IOM Landesbüro für Österreich) für ihre Unterstützung bei der Erstellung des Berichts.

Der vorliegende Asyl- und Migrationsüberblick 2024 wurde in enger Kooperation mit dem Bundesministerium für Inneres erstellt.

8 Die in diesem Bericht verwendeten Bezeichnungen der Ministerien beziehen sich auf deren Namen und Zuständigkeiten vor Beginn der neuen Legislaturperiode im Jahr 2025.

2 ALLGEMEINE ENTWICKLUNGEN IM BEREICH MIGRATION UND ASYL

Am 29. September 2024 fanden in Österreich die Nationalratswahlen statt. Das Wahlrecht zum Nationalrat ist in Österreich an die Staatsbürgerschaft gekoppelt, wobei österreichische Staatsbürger:innen mit einem Hauptwohnsitz im In- oder Ausland ab 16 Jahren wahlberechtigt sind (Parlamentsdirektion, o.J.). Bei einer Wahlbeteiligung von 77

Prozent erzielte die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) mit 28,8 Prozent die meisten Stimmen und damit ihr bisher höchstes Wahlergebnis. Die Österreichische Volkspartei (ÖVP) erreichte 26,3 Prozent, gefolgt von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) mit 21,1 Prozent. Die Partei Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS) kam auf 9,1 Prozent, während die Grünen 8,2 Prozent der Stimmen erhielten (Parlamentsdirektion, 2024g).

- Nationalratswahl 29. September 2024 – Migration als wichtiges Wahlmotiv

Für 69 Prozent der FPÖ-Wähler:innen war laut Wahlumfragen Zuwanderung ein entscheidendes Wahlmotiv, bei der ÖVP waren es 38 Prozent, bei der SPÖ 33 Prozent, bei den Grünen und den NEOS waren es jeweils 26 Prozent (Foresight und Institut für Strategieanalysen, 2024:46–50). Die Themen Migration und Asyl wurden von allen Parteien in ihrem jeweiligen Wahlprogramm für die Nationalratswahl aufgegriffen:

Hinsichtlich Arbeitsmigration sprach sich die FPÖ für eine gezielte Steuerung von Zuwanderung im Sinne eines Wettbewerbs um qualifizierte Arbeitskräfte zur Bekämpfung des Fachkräftemangels aus (FPÖ, 2024a:50). Durch eine gezielte Auswahl an Migrant:innen soll eine „Zuwanderung in das Sozialsystem“ (ebd.) verhindert werden. Das Thema Integration wurde im Wahlprogramm nicht direkt behandelt – stattdessen wurde gefordert, die Auszahlungen von Sozialleistungen an die Staatsbürgerschaft zu koppeln, um somit Anreize für Integration zu schaffen. Des Weiteren sollten Schutzberechtigte ausschließlich Kernleistungen der Sozialhilfe erhalten können, die das Niveau der Grundversorgung nicht übersteigen (ebd.:42). Im Asylbereich forderte die Partei eine Verschärfung des Grenzschutzes, die Auslagerung von Asylverfahren außerhalb Europas und lehnte die gemeinsamen EU-Asylregelungen wie den im Mai 2024 vom Rat der EU beschlossenen [Migrations- und Asylpakt](#) ab. Weitere im FPÖ-Wahlprogramm festgehaltene Pläne in Bezug auf Asyl umfassten die temporäre Aussetzung des Asylrechts, die Einschränkung des Familiennachzugs, sowie eine befristete Schutzgewährung ohne Option auf Staatsbürgerschaft (ebd.:49–53). Im Bereich Rückkehr sprach sich die FPÖ für verstärkte Abschiebungen aus (ebd.:51–52).

Die ÖVP befürwortete in ihrem Wahlprogramm zur Nationalratswahl die Anwerbung ausländischer Fachkräfte aus dem Ausland sowie die Etablierung eines Exzellenzzentrums für Lehrlinge, um internationale Fachkräfte vor Ort ausbilden zu können (ÖVP, 2024:61). Zugleich positionierte sich die Partei im Wahlprogramm gegen eine „Einwanderung in den Sozialstaat“ (ebd.:6). Im Bereich Integration wurde eine Anpassung an österreichische Werte und Lebensweise unterstrichen, mit besonderem Fokus auf Deutschförderung und die Vermittlung der österreichischen Lebensart, insbesondere für Schüler:innen (ebd.:192–194). Des Weiteren wurden strengere Standards beim Erwerb der Staatsbürgerschaft gefordert (ebd.:226). Im Asylbereich wurde

der Migrations- und Asylpakt vor allem als Maßnahme zur Eindämmung irregulärer Migration verstanden (ebd.:186). Des Weiteren forderte die ÖVP in ihrem Wahlprogramm zwecks Bekämpfung irregulärer Migration die Errichtung von Abschiebe- und Verfahrenszentren im Ausland sowie Rückkehrverfahrenszentren in Österreich. Zudem kündigte die Partei Sach- statt Geldleistungen und die Beschlagnahme von Wertsachen von Asylwerber:innen bei der Einreise an. Des Weiteren wurden striktere Regelungen beim Familiennachzug und Sanktionsmechanismen für im Bereich der Rückkehr nichtkooperationsbereite Herkunftsstaaten gefordert (ebd.:186–188).

Die SPÖ betonte in ihrem Wahlprogramm die Notwendigkeit der besseren Anwerbung qualifizierter Fachkräfte, u.a. durch verbesserte Verfahren bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienabschlüssen und Berufsausbildungen (SPÖ, 2024b:25). In Bezug auf Integration forderte die SPÖ, dass Deutschkurse „ab dem ersten Tag“ (ebd.:88) stattfinden sollen und dass das Integrationsjahr, welches Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, die keinen Arbeitsplatz finden, zur Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen verpflichtet, auch Asylwerber:innen mit hoher Zuerkennungswahrscheinlichkeit wieder offensteht (§ 2f Integrationsjahresgesetz⁹). Die Partei setzte sich im Wahlprogramm auch für eine Reduktion irregulärer Migration nach Österreich ein. In der EU-Asylpolitik forderte die SPÖ eine gerechte Verteilung von Asylwerber:innen mit der Möglichkeit von Sanktionen, um eine Reduktion der Asylanträge um 75 Prozent zu erreichen. Zudem sprach sich die SPÖ für die Beschleunigung von Verfahren an den EU-Außengrenzen und die Rückführung von Personen ohne Anspruch auf Schutz oder gültige Aufenthaltsgenehmigung in Österreich aus (SPÖ, 2024b:88). Schließlich trat die SPÖ auch für hohe Haftstrafen oder Abschiebungen von kriminellen Zuwanderer:innen ein (ebd.:89).

Die NEOS forderten in ihrem Wahlprogramm den Abbau bürokratischer Hürden bei der Anstellung qualifizierter ausländischer Fachkräfte. Diese sollte durch die „Förderung von Talenten durch Partnerschaften mit Drittstaaten“ ermöglicht werden (NEOS, 2024:31). Des Weiteren sollte die Einführung eines modernen Einwanderungsgesetzes sowie der Ermöglichung doppelter Staatsbürgerschaften für bessere Bedingungen für zugewanderte Fachkräfte sorgen (ebd.:32). Im Integrationsbereich plädierten sie für einen Fokus auf Sprachförderung („Deutsch und Mehrsprachigkeit ab dem Kindergarten“), die Vermittlung liberaler Werte durch verpflichtenden Ethik- und „Leben in einer Demokratie“-Unterricht“ (ebd.:31), den Ausbau des verpflichtenden Integrationsjahrs, die Steigerung der Erwerbstätigkeit von weiblichen Migrantinnen sowie die Beseitigung von Hürden beim Erwerb der Staatsbürgerschaft (ebd.). Im Bereich Asyl wurden die Bekämpfung von Fluchtursachen vor Ort sowie die Umsetzung des EU-Asyl- und Migrationspakts und Maßnahmen zum Schutz der EU-Außengrenzen gefordert (ebd.:32). Bezüglich Rückkehr sprachen sich die NEOS für Rückkehrverfahren von Asylwerber:innen durch effiziente Rückführungsabkommen, die an die Auszahlung von Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit geknüpft sind, aus. Zudem sollte eine aktive Rückkehrpolitik innerhalb eines EU-weiten Systems umgesetzt werden (ebd.).

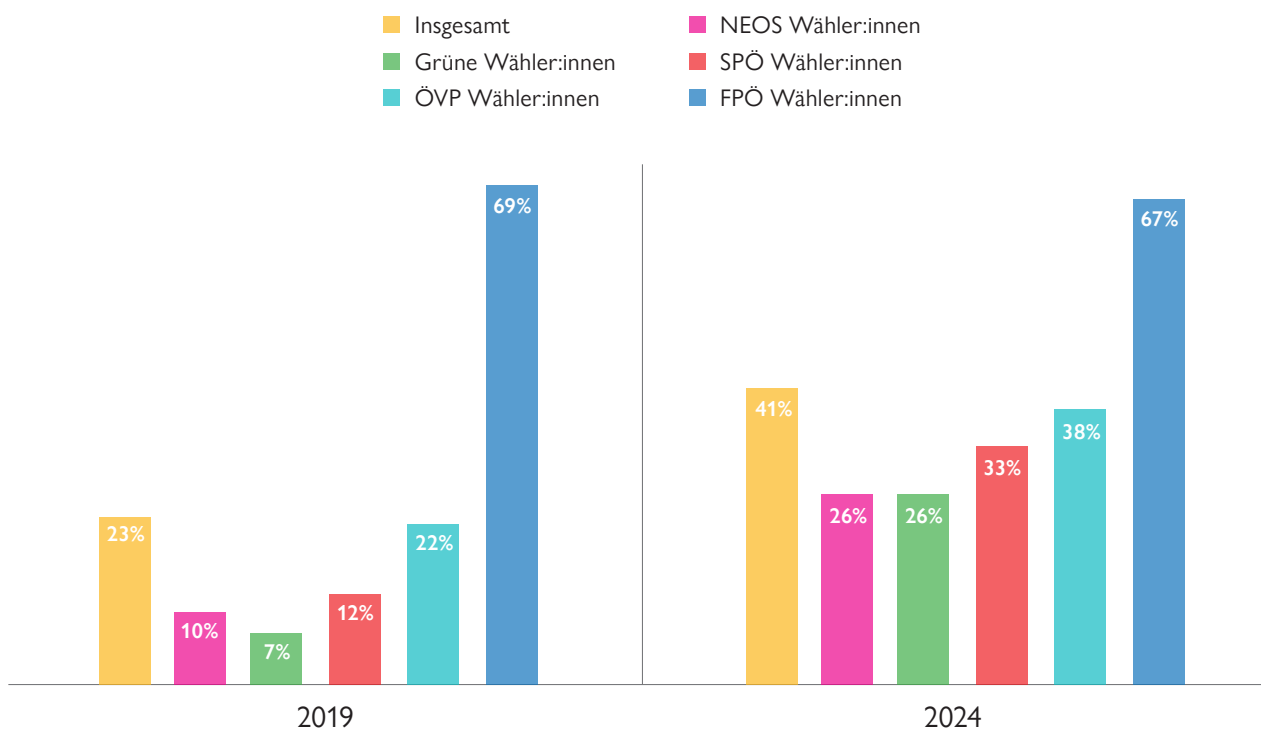
Die Grünen setzten sich für eine vereinfachte Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen und Mobilitätsabkommen mit Herkunftsstaaten zur Anwerbung von Fachkräften ein (Die Grünen, 2024:45). Im Bereich Integration unterstrichen die Grünen die Förderung von Deutschkursen sowie eine Erleichterung des

⁹ Bundesgesetz zur Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie Asylwerber:innen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres, BGBl. I Nr.75/2017.

Erwerbs der Staatsbürgerschaft (ebd.:82). In der Asylpolitik forderten sie einen EU-weiten Verteilmechanismus, sichere und reguläre Fluchtwege (wie etwa durch Resettlement-Programme oder humanitäre Visa) sowie ein menschenrechtsorientiertes Grenzmanagement (ebd.:80–81). Für unbegleitete Minderjährige forderten sie einen stärkeren Fokus auf das Kindeswohl und klare Regelungen zur Obsorge (ebd.:81). In ihrem Wahlprogramm unterstrichen die Grünen die Unterstützung des EU-Asyl- und Migrationspakts, einschließlich der darin vorgesehenen Maßnahmen zur erleichterten Abschiebung von abgelehnten Asylwerber:innen in sichere Drittstaaten. Diese wurden im Nationalratswahlprogramm als Bestandteil einer ausgewogenen Asyl- und Migrationspolitik beschrieben, welche auch die Kooperation mit Herkunftsländern zur Rückführung umfasse. Fachkräfte, die bereits in Österreich arbeiteten und gut integriert seien, sollten nicht mehr abgeschoben werden können (ebd.:80–81).

Im Vergleich zwischen den Nationalratswahlen 2024 und 2019 lassen sich Veränderungen in den Prioritäten der Wähler:innen erkennen, auch wenn zentrale Themen wie Zuwanderung bereits in früheren Wahljahren – etwa 2017¹⁰ und 2019 – eine wichtige Rolle gespielt haben. Während 2019 andere Themen wie der Klimaschutz im Fokus standen (Perlot und Zandonella, 2019:22), war 2024 das Thema Zuwanderung – nach dem Thema Teuerung – mit 41 Prozent das zweitstärkste Wahlmotiv (Foresight et al., 2024; Foresight und Institut für Strategieanalysen, 2024:45).

Abbildung 1: Vergleich des Wahlmotivs „Zuwanderung“ in der Nationalratswahl in 2019 und 2024



Quelle: Foresight und Institut für Strategieanalysen, 2024:40–45; Perlot und Zandonella, 2019:22–27.

¹⁰ Bei der Wahlbefragung zur Nationalratswahl am 15. Oktober 2017 spielte das Thema Zuwanderung eine zentrale Rolle: 58 Prozent der Befragten gaben an, dass das Thema „Asyl und Integration“ im Wahlkampf „sehr häufig“ diskutiert wurde (Perlot und Zandonella, 2017:28).

Wie in [Abbildung 1](#) ersichtlich, spielte das Thema Zuwanderung bei der Nationalratswahl 2019 mit 23 Prozent eine vergleichsweise geringe Rolle (Perlot und Zandonella, 2019:22), während es 2024 mit 41 Prozent wieder deutlich an Bedeutung gewann (Foresight und Institut für Strategieanalysen, 2024:45). Im längerfristigen Vergleich lässt sich erkennen, dass Zuwanderung (als Kategorie Asyl und Integration) bereits 2017 mit 58 Prozent eines der zentralen Wahlkampfthemen war (Perlot und Zandonella, 2017:28), sodass der Rückgang 2019 eher als temporäre Verschiebung zu verstehen ist.

Laut Presseberichten waren die öffentlichen und parteipolitischen Diskussionen um Migrations- und Asylfragen vor der Nationalratswahl im September 2024 stark polarisierend und emotional aufgeladen, da sie gesellschaftliche Ängste, Sicherheitsfragen und Identitätsdebatten berührten (ORF.at, 2024f; Kurier, 2024b). Zudem führten Anschläge dazu, dass kurz vor der Wahl verstärkt das Thema Extremismus in den Fokus genommen wurde. Ängste vor Radikalisierung sowie Fragen der inneren Sicherheit und Migration rückten noch deutlicher in den Mittelpunkt der öffentlichen und politischen Diskussion (Der Standard, 2024e).

Auch bei den zuvor abgehaltenen EU-Wahlen am 9. Juni 2024 dominierte in Österreich das Thema Migration, zusätzlich zum Krieg in der Ukraine, dem Klimaschutz und wirtschaftlichen Themen wie die Rückholung von Schlüsselindustrien nach Europa (Der Standard, 2024b). Die FPÖ lehnte in ihrem EU-Wahlkampf als einzige Partei den Migrations- und Asylpakt der EU ab (FPÖ, 2024a:49–53).

3 REGULÄRE MIGRATION

3.1 Politische Debatte

Im Jahr 2024 konzentrierte sich die politische Diskussion in Österreich im Bereich der regulären Migration auf den Fachkräftemangel und umfasste verschiedene Schwerpunkte, darunter die Verbesserung des Rot-Weiß-Rot – Kartensystems, die Förderung der Arbeitsmigration von Frauen als unterrepräsentierte Gruppe, sowie verschiedene Maßnahmen zur Anwerbung von Fachkräften aus Drittstaaten.

Die Positionen der verschiedenen politischen Parteien, wie aus den Wahlprogrammen zur Nationalratswahl am 29. September 2024 ersichtlich, spiegeln unterschiedliche Ansätze wider:

- Fachkräftemangel als parteiübergreifender Schwerpunkt
- Rechnungshof bemängelt fehlende Gesamtstrategie
- Frauen als unterrepräsentierte Gruppe bei RWR-Kartenerteilung

Von der FPÖ wurde eine strengere Steuerung der Arbeitsmigration gefordert. Die Partei trat für eine gezielte und selektive Vorgehensweise im internationalen Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte ein, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken – ohne dabei eine generelle Öffnung der Zuwanderung zu ermöglichen (FPÖ, 2024a:50). Die ÖVP unterstrich die Bedeutung von Arbeitsmigration und forderte eine Verbesserung der Rekrutierung ausländischer Fachkräfte aus Drittstaaten. Zudem schlug die Partei vor, die Attraktivität des Arbeitsstandortes Österreich durch steuerliche Anreize für ausländische Fachkräfte zu steigern und das Verfahren zur Rot-Weiß-Rot – Karte (RWR-Karte) zu vereinfachen und zu digitalisieren. Zudem setzte sich die ÖVP für eine gezielte Anwerbung von Fachpersonal, insbesondere in systemrelevanten Bereichen wie Pflege und Gesundheit ein (ÖVP, 2024:61). Die ÖVP forderte auch die Ausweitung der „Westbalkanregelung“ (ebd.), um offene Stellen in Österreich mit Arbeitskräften aus den Westbalkanstaaten zu besetzen, sofern keine geeigneten Arbeitskräfte auf dem österreichischen Arbeitsmarkt verfügbar sind (ebd.). Zudem forderte die ÖVP, die Anerkennung ausländischer Qualifikationen durch den Entfall der Nostrifizierung für bestimmte Länder und Universitäten zu erleichtern. Darüber hinaus kündigte die ÖVP in ihrem Wahlprogramm den Aufbau eines zentralen Fachkräfte-Scoutings sowie die gezielte Anwerbung junger Talente aus dem Ausland durch ein „Leistungszentrum für Lehrlinge“ an, um diese in Österreich auszubilden und langfristig im Land zu halten (ebd.:61). Die SPÖ forderte eine stärkere Integration von bereits in Österreich lebenden Migrant:innen, um den Fachkräftemangel zu bekämpfen. Die SPÖ sah die Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen durch bessere Qualifizierungsmaßnahmen als zentralen Bestandteil eines langfristigen Lösungsansatzes (SPÖ, 2024a:25). Für eine liberalere Zuwanderungspolitik setzten sich die NEOS ein und forderten den Abbau bürokratischer Hürden für die Anstellung qualifizierter Arbeitskräfte aus dem Ausland. Dafür sah die Partei die Schaffung eines modernen Einwanderungsgesetzes sowie die Zulassung doppelter Staatsbürgerschaften vor, um internationale Fachkräfte nicht zum Verzicht auf ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit zu zwingen. Zudem wurde der Aufbau eines internationalen Talente-Pools durch

Partnerschaften mit Drittstaaten vorgesehen (NEOS, 2024:32). Die Grünen befürworteten eine gezielte Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland und forderten dafür ein modernes Einwanderungsgesetz, das die derzeit komplexen Regelungen wie Quoten und die RWR-Karte vereinfacht – besonders in Bereichen mit akutem Arbeitskräftemangel wie in der Pflege, der Gastronomie und dem Tourismus (Die Grünen, 2024:45). Anerkennungsverfahren für ausländische Qualifikationen sollten einfacher und praxisnäher gestaltet werden, um Dequalifizierung zu vermeiden. Mit dem Konzept des „Spurwechsels“ (ebd.) sah die Partei vor, Geflüchteten mit gefragten Qualifikationen den Übergang vom Asylsystem in das reguläre Aufenthaltsrecht zu ermöglichen. Ziel sei es, gut integrierte und beruflich etablierte Personen dauerhaft im Land zu halten, um sowohl dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken als auch menschlich tragfähige Lösungen zu schaffen, betonten die Grünen (ebd.:80).

3.2 Analyse und Handlungsempfehlungen zum Arbeits- und Fachkräftemangel

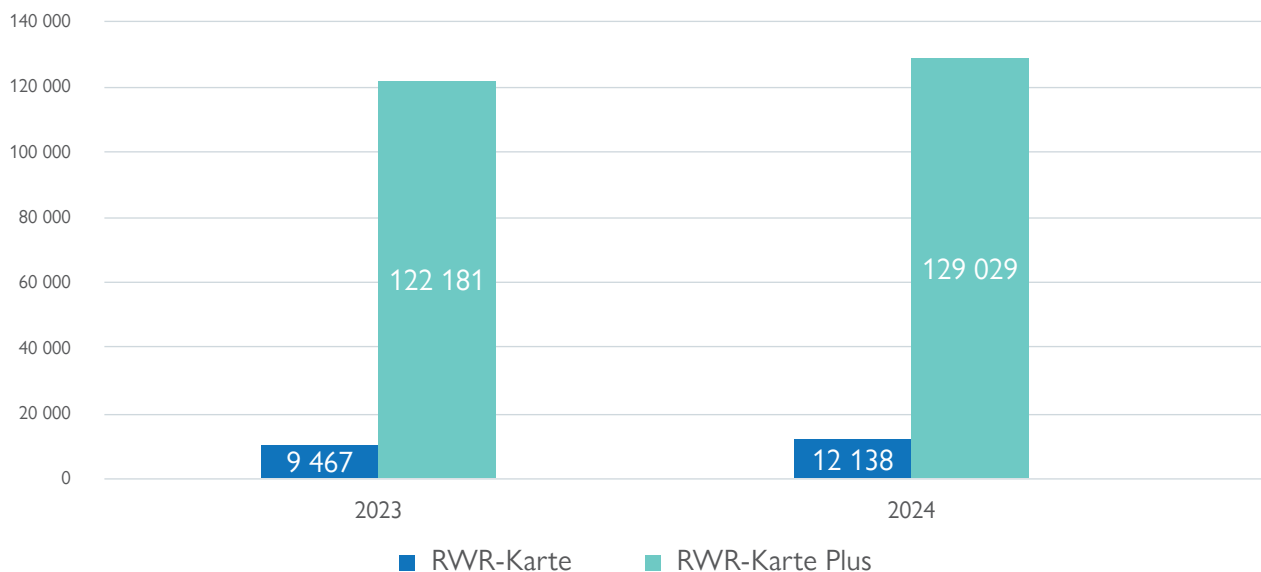
Der österreichische Rechnungshof veröffentlichte im April 2024 den Bericht „Bestandsaufnahme Fachkräftemangel“ (Rechnungshof Österreich, 2024a). In diesem Bericht zum Fachkräftemangel wurde das Fehlen einer umfassenden Gesamtstrategie zu seiner Bekämpfung kritisiert (ebd.:7). Des Weiteren wurde empfohlen, einen besonderen Schwerpunkt auf die Integration von nicht erwerbstätigen Migrant:innen in den Arbeitsmarkt zu legen. Bei der Ausarbeitung der Maßnahmen solle – auch in Abstimmung mit den Bundesländern – berücksichtigt werden, welche Faktoren förderlich für die Integration seien und wie diese auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der betroffenen Personengruppen abgestimmt werden könnten (ebd.:18).

Ein weiterer, ebenfalls im April 2024 veröffentlichter Bericht des Rechnungshofes mit dem Titel „Rot-Weiß-Rot-Karte und Blaue Karte der EU“, empfahl eine effektivere Ausgestaltung des Systems der kriteriengeleiteten Zuwanderung (Rechnungshof Österreich, 2024b). Dieses sei durch die Vielzahl an Zugangsmöglichkeiten zum österreichischen Arbeitsmarkt und die komplexen, teils schwer verständlichen Bewilligungskriterien für Antragstellende nur schwer nachvollziehbar (Rechnungshof Österreich, 2024b:10). So würde das System der RWR-Karte – mit ihren fünf Varianten – sowie der Blauen Karte EU grundsätzlich nachvollziehbare Kriterien wie formale Ausbildung, Berufserfahrung und Mindesteinkommensgrenzen kombinieren. Jedoch seien die Varianten schwer voneinander abzugrenzen, zumal es bei den ausbildungs- und kenntnisbezogenen Anforderungen vielfach Überschneidungen gebe und sich die Zielgruppen der verschiedenen Kartenvarianten häufig überlappten (ebd.:10).

Im Hinblick auf die Verbesserung des Systems der qualifizierten Zuwanderung nahm sich die österreichische Regierung für das Jahr 2024 vor, die Anzahl der erteilten RWR-Karten erheblich zu steigern, sowie die Bearbeitungsdauer von Anträgen zu verkürzen und so den Zugang internationaler Fachkräfte zum österreichischen Arbeitsmarkt zu erleichtern (Hadj Abdou und Ebner, 2025:26). Wie [Abbildung 2](#) verdeutlicht, gab es im Jahr 2024 insgesamt 12.138 aufrechte RWR-Karten – was einem Zuwachs von etwa 28 Prozent gegenüber dem Vorjahr (2023: 9.467) entsprach (BMI, 2023b:4, 2024f:4). Im Vergleich zu der RWR-Karte blieb die Anzahl der aufrechten RWR-Karten plus, die einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang ermöglichen (Hadj Abdou und Ebner, 2025:11), mit 129.029 aufrechten Karten um mehr als fünf Prozent im Vergleich zum Vorjahr erhöht (BMI, 2023b:4, 2024f:4). Dabei ist jedoch die 2017 eingeführte mehrjährige Gültigkeit der RWR-Karten zu beachten (BKA, 2023a). Laut dem österreichischen Wirkungsmonitoring wird die Anzahl der

Personen, die nach zwei Jahren von einer RWR-Karte auf eine RWR-Karte plus wechseln und damit ihren Aufenthaltstitel verlängern und uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang erhalten, als zentraler Indikator für die Wirksamkeit der Arbeitsmigrationspolitik herangezogen (ebd.).

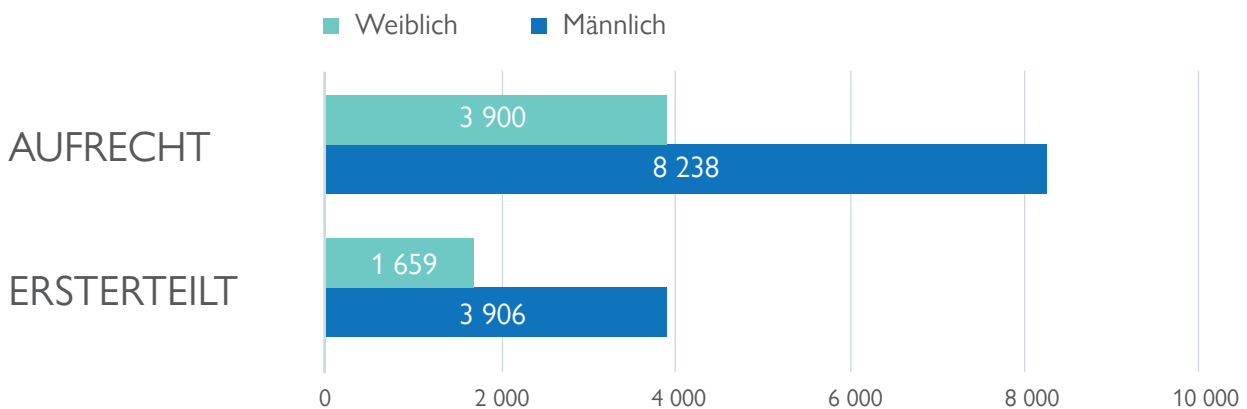
Abbildung 2: Entwicklung der aufrechten Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ und „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ im Jahr 2023 und 2024



Quelle: BMI, 2023b:4, 2024f:4.

Der Rechnungshofbericht zur RWR-Karte und zur Blauen Karte EU hob zudem hervor, dass die Rekrutierung von Frauen im RWR-Kartensystem stärker gefördert werden sollte (Rechnungshof Österreich, 2024b:61). So lag der Frauenanteil bei erstmalig erteilten RWR-Karten im Jahr 2024 bei rund 30 Prozent (1.659 von insgesamt 5.565), bei den aufrechten Karten bei rund 32 Prozent (3.900 von insgesamt 12.138) – siehe [Abbildung 3](#) (BMI, 2024e:4;63). Laut dem Bericht waren Frauen in den strategischen Überlegungen und Initiativen des Bundes zur Fachkräftegewinnung aus Drittstaaten bislang unterrepräsentiert. Der Bericht regte folglich an, diese Gruppe gezielt anzusprechen (Rechnungshof Österreich, 2024b:62).

Abbildung 3: Aufrechte und ersterteilte RWR-Karten nach Geschlecht in 2024



Quelle: BMI, 2024e:4;63.

Die Fachkräftestrategie des Österreichischen Gewerkschaftsbunds (ÖGB) forderte einen erleichterten Zugang zu Deutschkursen, sowie die verbesserte Anerkennung und Nostrifikation ausländischer Qualifikationen, um Migrant:innen schneller in den Arbeitsmarkt zu integrieren (ÖGB, 2024). Der nationale Integrationsbericht für 2024 (siehe dazu Ausführungen in Kapitel 5.2) betonte, dass zur Bewältigung des Fachkräftemangels das Potenzial der im Inland lebenden Migrant:innen besser genutzt werden sollte. Gleichzeitig seien laut Integrationsbericht die gezielte Anwerbung von Fachkräften aus Drittstaaten voranzutreiben (BKA, 2024b:71), vorbereitende Integrationsmaßnahmen im Herkunftsland umzusetzen (ebd.:78) und die Einbindung von nachziehenden Familienangehörigen zu berücksichtigen (ebd.:82). Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) nannte als zentrale Forderung den Abbau von Bürokratie für die Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland.

Der Arbeitskräfteradar 2024 – eine von der WKÖ in Auftrag gegebene Erhebung des Instituts für Bildungsforschung und Wirtschaft vom September 2024 – zeigt die Betroffenheit österreichischer Unternehmen vom Fachkräftemangel auf. Insgesamt berichteten 82 Prozent der befragten Unternehmen von Engpässen, wobei diese Problematik insbesondere in den Branchen der Gastronomie, Hotellerie, des Baugewerbes und im Gesundheitswesen nach Angaben der Unternehmen stark ausgeprägt sei (Dornmayr und Riepl, 2024:1). Dementsprechend sollte die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte höchste Priorität haben, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sichern zu können, betonte die WKÖ (ebd.:2). Der Fachkräftemangel wurde auch von der gesetzlichen Vertretung der Arbeitnehmer:innen thematisiert; so betonte die Arbeiterkammer Oberösterreich die Dringlichkeit, bürokratische Hürden bei der Anstellung ausländischer Pflegekräfte abzubauen (ORF.at, 2024a). Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung betonte in einer im Oktober 2024 veröffentlichten Studie den steigenden Bedarf an Pflegepersonal; zugleich wurde auf den bereits bestehenden erheblichen Arbeitskräftemangel im Pflegesektor hingewiesen, der mit hoher Arbeitsbelastung und Unzufriedenheit einhergehe (Famira-Mühlberger und Weingärtner, 2024:5).

3.3 Nationale und internationale Maßnahmen zur Anwerbung von Fachkräften

Im Jahr 2024 wurden sowohl nationale Maßnahmen zur besseren Vernetzung internationaler Fachkräfte mit Unternehmen als auch ein rechtsunverbindliches Abkommen mit Indonesien zur gezielten Fachkräftegewinnung abgeschlossen.

- Am 14. August 2024 wurde die Online-Plattform „[Work in Austria Talent Hub](#)“ als neue Online-Dienstleistung der Abteilung „Work in Austria“ der Austrian Business Agency (ABA) ins Leben gerufen. Ziel der Plattform ist es, internationale Fachkräfte mit offenen Stellen in österreichischen Unternehmen in Kontakt zu bringen. Letztere können sich kostenfrei auf der Online-Plattform vorstellen, ihre Jobanzeigen veröffentlichen und sich mit Fachkräften vernetzen (ABA, o.J.). Der Bericht des Rechnungshofs (siehe Kapitel 3.2) kritisierte jedoch den begrenzten Handlungsspielraum der ABA in ihren Rekrutierungsinitiativen (Rechnungshof Österreich, 2024a:79–81). Insbesondere wurde die Strategie bemängelt, sich auf spezifische Fokusländer und eng definierte Berufsfelder, unter denen vor allem medizinische und pflegerische Berufe ausgeschlossen sind, zu konzentrieren. Der Rechnungshof empfahl, sowohl die Berufsfelder als auch die geografischen Regionen auszuweiten und die ABA als zentrale Kooperationsstelle für andere staatliche Akteur:innen in der Rekrutierung ausländischer Fachkräfte zu etablieren. Zusätzlich wurde angemerkt, dass wichtige Aspekte wie die Unterstützung bei der Wohnraumsuche und die Klärung des Familiennachzugs im Rekrutierungsprozess zu wenig Beachtung finden. Abschließend wurde die Einführung einer differenzierten, geschlechtersensiblen Ansprache von ausländischen Fachkräften (siehe Kapitel 3.2) als sinnvolle Erweiterung des Anwerbeprozesses vorgeschlagen (ebd.).
- Die im Oktober 2023 als serviceorientierte Beratungseinrichtung geschaffene Fachkräfteservicestelle des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) ist 2024 durch Ausbau der Angebote – Beratungen, Infoveranstaltungen, Expert:innen-Forum und (Firmen)deutschkurse – sowie Vernetzung zu einer zentralen Informationsdrehscheibe bei der Unterstützung der Integration von internationalen Fachkräften, ihren Angehörigen und Unternehmen geworden, wie das Bundeskanzleramt vermerkte.¹¹
- Am 30. September 2024 wurde zudem die Eröffnung des Migrant Workers Office (MWO) der Philippinen in Wien gefeiert (WKÖ, 2024). Das MWO unterstützt philippinische Arbeitskräfte, die im Ausland tätig sind. Die Eröffnungsfeier des MWO in der WKÖ diente der Vernetzung von österreichischen Stakeholder:innen und Unternehmen mit Vertreter:innen der philippinischen Abteilung für migrantische Arbeiter:innen (*Department of Migrant Workers*), der philippinischen Botschaft in Wien und Arbeitsmarktexpert:innen aus den Philippinen (ebd.).¹² Die Philippinen sind eines der Fokusländer Österreichs im Rahmen der Internationalen Fachkräfteoffensive zur Deckung des Fachkräftemangels (Hadj Abdou und Ebner, 2025:28; WKÖ, 2024).

¹¹ Schriftlicher Beitrag: Bundeskanzleramt, 26. Mai 2025.

¹² Das philippinische Gesetz (Gesetz der Republik 11641) schreibt vor, dass in jedem Land, in dem die Philippinen eine Botschaft oder ein Konsulat haben, ein MWO etabliert werden soll.

- Das Bundeskanzleramt hat als Fördernehmer Ende 2024 die Förderzusage seitens der Europäischen Kommission für ein Mobilitätsprojekt mit Ägypten im Bereich der Fachkräftemobilität erhalten. Gemeinsam mit dem Landesbüro Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) erarbeitete das Bundeskanzleramt diesen Piloten, um im Bereich der Metallbearbeitung Weiterbildungsmaßnahmen, Sprach- und Wertemodule anzubieten, um die Skills-Mobilitätspartnerschaften mit Leben zu füllen (EAGLE Projekt).¹³

Im Jahr 2024 schloss die österreichische Regierung ein *Memorandum of Understanding* (MoU; siehe [Infobox 1](#)) mit Indonesien ab, mit dem Ziel, die positiven Auswirkungen der Arbeitsmigration für Österreich zu stärken und die Anwerbung von Arbeitskräften zu unterstützen:

- Am 13. Mai 2024 unterzeichneten das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), die Wirtschaftskammer Österreich und das indonesische Ministerium für Arbeitskräfte ein MoU¹⁴ zur Fachkräftezuwanderung nach Österreich (BMAW, 2024a). Das MoU sieht eine internationale Fachkräfteoffensive für qualifizierte indonesische Fachkräfte sowie eine Analyse von Qualifikationen und Bildungsabschlüssen Indonesiens in Mangelberufen durch die Zusammenarbeit der Ministerien beider Länder vor (ebd.). Diese Analyse soll in Folge der Erstellung eines Registers für *Pre-Checks* für in Indonesien erworbene Qualifikationen dienen (BMAW, o.J.b), um die Antragsverfahren für RWR-Karten zu beschleunigen. Des Weiteren bezweckt das MoU die Förderung der Zusammenarbeit in der Rückübernahme (BMAW, 2024a; siehe Kapitel [8.3](#)).

Die junge Bevölkerung, das hohe Ausbildungsniveau und die Bestrebungen des Landes, die duale Ausbildung (Lehrausbildung) stärker zu institutionalisieren, machen Indonesien laut dem BMAW zu einem wichtigen Fokusland für Österreich für die Anwerbung von internationalen Fachkräften. Die Lehrausbildung soll es qualifizierten Fachkräften in Indonesien ermöglichen, schneller eine RWR-Karte zu erhalten (ebd.).

Mit Ghana und Kenia wurden ebenfalls rechtlich nicht verbindliche MoUs abgeschlossen, die bestimmte Aspekte regulärer Migration und insbesondere Vereinbarungen zur Rückführungskooperation (siehe Kapitel [8.3](#)) beinhalten.¹⁵

13 Schriftlicher Beitrag: Bundeskanzleramt, 26. Mai 2025.

14 2022 wurde bereits ein MoU mit Fokus auf duale Lehrausbildung mit Indonesien abgeschlossen.

15 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 22. Mai 2025.

Infobox 1: Memorandum of Understanding (MoU)

Um Fachkräfte aus Drittstaaten gezielt für den inländischen Arbeitsmarkt anzusprechen, wurden in Österreich mit ausgewählten Ländern Abkommen in Form von *Memoranda of Understanding* abgeschlossen. Je nach Land werden Schwerpunkte auf gewisse Berufsbereiche gelegt (BMAW, o.J.a). Während MoUs es ermöglichen, Aktivitäten zur Bewerbung des Arbeitsstandorts Österreichs zu bündeln und konkrete Maßnahmen im Einklang mit den jeweiligen Fokusländern zu setzen, begründen sie keine rechtsverbindlichen Vereinbarungen oder finanziellen Verpflichtungen nach nationalem oder internationalem Recht (Europäische Arbeitsbehörde, o.J.).

Perspektiven von Drittstaaten – das Beispiel Indonesien: Welche Sicht haben Herkunftsländer auf Abkommen im Bereich der Fachkräfterekrutierung? Das Beispiel des MoUs mit Indonesien¹⁶ zeigt, dass die indonesische Regierung das Abkommen vor allem als Chance sieht. Dabei steht im Fokus, die Qualifikation der Arbeitskräfte gezielt an die Anforderungen des internationalen Arbeitsmarktes anzupassen und neue berufliche Möglichkeiten im Ausland zu schaffen. Das MoU wird zudem als wichtiger Schritt zur Schaffung klarer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt verstanden, wobei der Schutz der Rechte und das Wohlergehen indonesischer Arbeitskräfte betont werden. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Förderung des bilateralen Austauschs, der technischen Weiterbildung sowie kulturelle Kooperationen als Teil des Abkommens wahrgenommen, um indonesische Fachkräfte für eine berufliche Tätigkeit in Österreich zu gewinnen (Antara News, 2024). Jedoch werden auch Herausforderungen für die indonesischen Arbeitsmigrant:innen diskutiert, wie die Nationale Forschungs- und Innovationsagentur Indonesiens im Hinblick auf indonesische Fachkräfte im Gesundheits- und Pflegebereich in der EU festhält. Dazu gehört die mangelnde Betreuung seitens der Arbeitgeber:innen und der unzureichende Schutz der Migrant:innen während des Migrationsprozesses (National Research and Innovation Agency, 2024). Im Jahr 2024 sendete Indonesien 297.000 Arbeitsmigrant:innen ins Ausland. Laut dem indonesischen Minister für den Schutz von Arbeitsmigrant:innen trugen diese Arbeitskräfte zu einem Wirtschaftswachstum von etwa 0,36 Prozent sowie zur Verringerung der Arbeitslosenquote um 3,98 Prozent bei (Xinhua News, 2025). In Österreich ist der Anteil an indonesischen Fachkräften im Vergleich zu anderen Herkunftsländern relativ gering. Ende 2024 waren insgesamt 1.081 indonesische Staatsbürger:innen in Österreich gemeldet, von denen lediglich 25 eine Rot-Weiß-Rot – Karte als Aufenthaltstitel besaßen (BMI, 2024f:7;18).

16 Memorandum of Understanding zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Indonesien über die Anwerbung von Schlüssel- und Fachkräften.

3.4 Maßnahmen zur Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen

Zur Bekämpfung des Fachkräftemangels wurden im Jahr 2024 einige Maßnahmen im Bereich der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen umgesetzt. Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei im Bereich Gesundheit und Pflege.

- Aufgrund der demographischen Alterung Österreichs kam es zu einem gesteigerten Bedarf an Pflege und Betreuung. Die infolgedessen vermehrte Rekrutierung aus Drittstaaten führte zu einer Steigerung der Nostrifikationsansuchen (BMSGPK, 2024b). In Reaktion darauf wurde 2024 eine Datenbank für Nostrifikationen von Gesundheits- und Fachpflegepersonal aus Drittstaaten im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) erstellt. Diese unterstützt Fachhochschulen (zuständig für die Nostrifikation von diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger:innen) und die Länder (zuständig für Nostrifikation von Ausbildungen von Pflegeassistent:innen und Pflegefachassistent:innen aus Drittstaaten) bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse. Informationen zur Datenbank sind seit 12. Mai 2024 über die Website „[Nursing in Austria](#)“ abrufbar. Die Website dient als zentrale Anlaufstelle für Pflegekräfte mit einer ausländischen Ausbildung, die in Österreich arbeiten möchten, um Nostrifikationsverfahren zu beschleunigen (ebd.).
- Am 29. Mai 2024 hat die österreichische Bundesregierung ein fünf Punkte umfassendes Maßnahmenpaket für Pflege und Betreuung vorgestellt, um den steigenden Bedarf an qualifiziertem Pflegepersonal zu decken. Das Maßnahmenpaket umfasst alle Pflege- und Betreuungsbereiche – von diplomierten Pflegekräften über Sozialbetreuungsberufe und 24-Stunden-Betreuung bis hin zu pflegenden Angehörigen. Das Paket enthält neben anderen Maßnahmen auch eine Kompetenzstelle für die schnellere Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. Diese ergänzt die oben genannte Nostrifikationsdatenbank (BMSGPK, 2024c). Das Maßnahmenpaket zielt darauf ab, die Pflege- und Betreuungsqualität durch finanzielle Unterstützung, schnellere Anerkennung ausländischer Abschlüsse (siehe [Infobox 2](#)), bundesweite Standards für Sozialbetreuungsberufe sowie transparentere und effizientere Abläufe zu sichern und gleichzeitig die Bedingungen für Pflegekräfte, pflegebedürftige Menschen und Angehörige zu verbessern (BMSGPK, 2024a).
- Um den Anerkennungsprozess für ausländische Qualifikationen insgesamt zu verbessern, wurde im Herbst 2024 das *Pre-Check*-Qualifikationsregister für die Philippinen eingeführt. Das BMAW hat dieses Register gemeinsam mit den philippinischen Behörden im Rahmen des österreichisch-philippinischen Fachkräfteabkommens entwickelt (BMAW, o.J.b). Es enthält derzeit 102 anerkannte philippinische Fachkräfte-Ausbildungen, die die Anforderungen für Berufe der Mangelberufsliste gemäß der Fachkräfteverordnung 2025¹⁷ erfüllen. Dadurch kann die Einzelfallprüfung der Qualifikationen entfallen, was den Prozess der Ausstellung der RWR-Karte verkürzt. Die Ausbildungsinhalte und

- Datenbank für Nostrifikationen von Gesundheits- und Pflegefachkräften
- Maßnahmenpaket für Pflegefachkräftemangel
- *Pre-Check*-Register für die Philippinen

17 Fachkräfteverordnung 2025, BGBl. II Nr. 421/2024.

deren Einstufung im philippinischen Qualifikationsrahmen wurden mit dem österreichischen System abgeglichen. Das Register wird regelmäßig aktualisiert und erweitert und unterstützt die Regionalstellen des Arbeitsmarktservice (AMS) sowie Arbeitgeber:innen dabei, in den Philippinen erworbene Qualifikationen rasch und verlässlich zu bewerten (ebd.). Neben den Philippinen zählen auch Albanien, Brasilien, Indonesien und Kosovo¹⁸ zu den Fokusländern der gezielten Fachkräfteanwerbung und werden hinsichtlich möglicher Vorabbewertungen von Fachkräfte-Ausbildungen geprüft (WKÖ, 2025).

Infobox 2: Anerkennungsverfahren von ausländischen Berufen in Österreich

In Österreich gibt es kein einheitliches Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen. Ob eine formale Anerkennung notwendig ist, hängt von der Art der Qualifikation und dem angestrebten Zweck ab (z. B. Berufsausübung oder Weiterbildung). Es wird zwischen **reglementierten** und **nicht-reglementierten Berufen** unterschieden. Nur bei reglementierten Berufen (z. B. Gesundheitsberufe) ist eine formale Anerkennung der mitgebrachten Qualifikation erforderlich (Egger et al., 2023:3–4).

Für formale Anerkennungsprozesse in reglementierten Berufen gibt es vier Formen (ebd.):

1. Berufliche Anerkennung (Berufszulassung) für reglementierte Berufe

- Notwendig für bestimmte Berufe wie Gesundheitsberufe oder Lehrberufe.
- Arbeitsaufnahme in bestimmten Berufen ist nur über einen Nachweis über bestimmte Qualifikationen möglich.

2. Nostrifikation von Schul- und Reifezeugnissen

- Überprüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse mit österreichischen Lehrplänen. Bei größeren Abweichungen sind Ergänzungsprüfungen erforderlich.
- Oftmals basiert die Gleichwertigkeit auf zwischenstaatlichen Abkommen und muss nur noch administrativ bestätigt werden.

3. Nostrifikation von akademischen Abschlüssen zur Berufsausübung

- Hochschulabschlüsse aus der EU müssen zumeist nicht nostrifiziert werden.
- Mit einigen Ländern bestehen bilaterale Verträge, die die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen garantieren.

4. Gleichhaltung von Lehrberufsabschlüssen

- Einige im Ausland erworbene Lehrabschlüsse können – unter Berücksichtigung von Berufserfahrungen – mit der österreichischen Lehrabschlussprüfung gleichgehalten werden. Bei Unterschieden in der Ausbildung ist es möglich, den Lehrabschluss durch ergänzende Prüfungen zu erwerben.

18 Der Verweis auf Kosovo ist im Sinne der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu verstehen.

Ein Forschungsbericht des Sozialforschungsinstituts Analyse Beratung und Interdisziplinäre Forschung (ABIF) aus dem Jahr 2023 verdeutlichte, dass Personen in Anerkennungs- und Nostrifizierungsverfahren vor mehreren Herausforderungen stehen. Besonders sprachliche Barrieren, hohe Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen sowie lange Wartezeiten erschweren den Anerkennungsprozess. Dies habe zur Folge, dass viele Menschen in Berufen tätig würden, die nicht ihren Qualifikationen entsprächen, was einen Verlust an Fachwissen mit sich bringe (ebd.:14). Die rezente Studie „Arbeitsmigration in Zeiten des Arbeitskräftemangels in Österreich“ des Nationalen Kontaktpunkts Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN) betont, dass sich insbesondere durch die unterschiedlichen Bildungs- und Berufsbildungssysteme in Österreich und Drittstaaten häufig Herausforderungen bei der Anerkennung und Vergleichbarkeit von ausländischen Qualifikationen ergeben (Hadj Abdou und Ebner, 2025:36).

4 INTERNATIONALER UND VORÜBERGEHENDER SCHUTZ

4.1 Politische Debatte

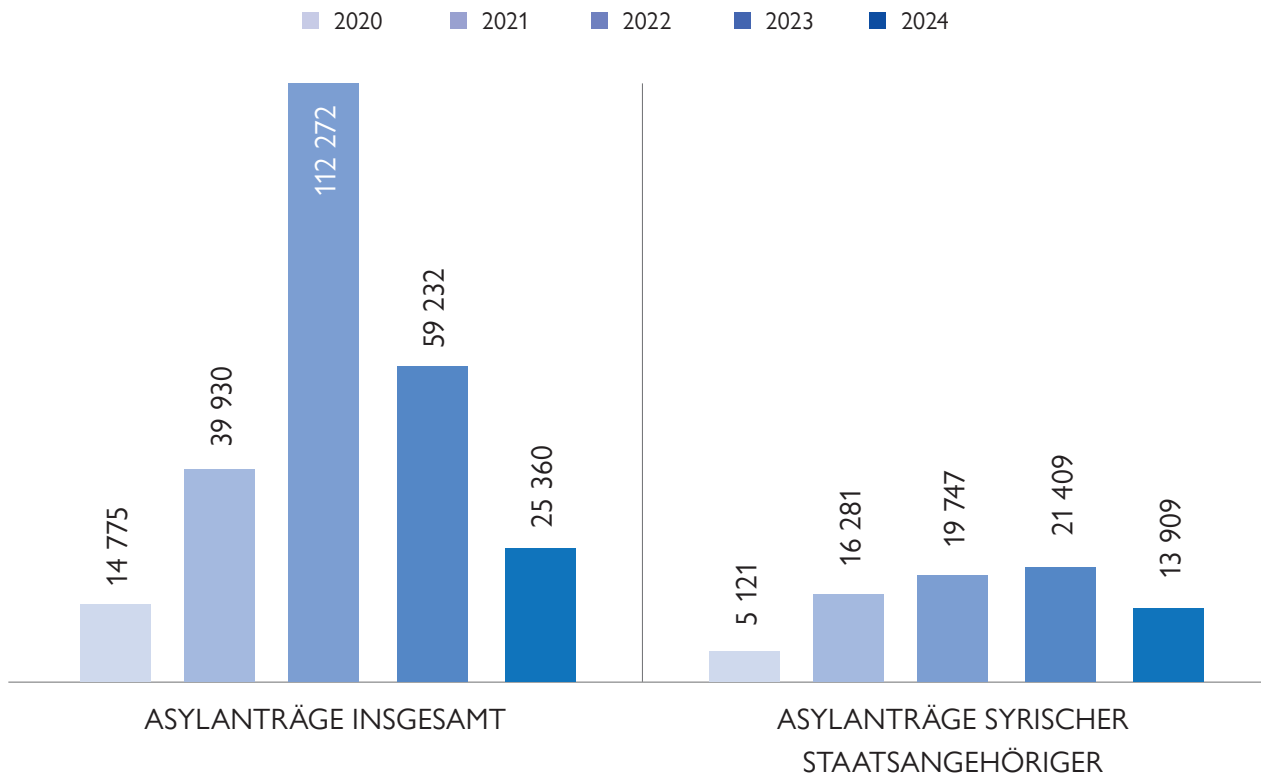
In der politischen Debatte österreichischer Parteien im Jahr 2024 wurden unterschiedliche Ansätze zur Gewährung des internationalen Schutzes verfolgt. Die SPÖ und die Grünen plädierten in ihren Wahlprogrammen zur Nationalratswahl etwa weiterhin für die Gewährung von internationalem Schutz und setzten sich gleichzeitig für eine Reduzierung unrechtmäßiger Aufenthalte sowie die Verteilung von Asylwerber:innen in der EU ein (SPÖ, 2024a:88; Die Grünen, 2024:80–81). Die ÖVP setzte auf strengere Regelungen beim Familiennachzug für Schutzberechtigte, einschließlich einer Anhebung des Mindestalters für den Nachzug von Ehepartner:innen von 18 auf 21 Jahre (ÖVP, 2024:188) und der temporären Aussetzung oder Kontingentierung des Familiennachzugs im Rahmen der EU-Notfallklausel (ebd.:184). Die Notfallklausel ermöglicht es den EU-Mitgliedsstaaten, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der inneren Sicherheit, von den EU-Regelungen im Bereich Migration und Asyl abzuweichen (Art. 72 AEUV¹⁹). Weiters forderte die ÖVP, die Familienzusammenführung auf europäischer Ebene zum Schutz nationaler Sozialsysteme zu ändern. Die Partei vertrat die Position, dass Asylberechtigte künftig bei der Antragstellung zur Familienzusammenführung nachweisen sollten, dass sie finanziell für sich und ihre Familie sorgen können, d.h. die Selbsterhaltungsfähigkeit in jedem Fall zu erfüllen ist, und damit die begünstigte Familienzusammenführung für diese Gruppe abgeschafft wird (ÖVP, 2024:188). Die NEOS legten keinen besonderen Schwerpunkt auf Forderungen zum Familiennachzug. Ihre Positionen konzentrierten sich vorrangig auf die Beschleunigung von Asylverfahren, um den Bedürfnissen Schutzsuchender gerecht zu werden. Darüber hinaus betonten sie die Notwendigkeit einer Rückkehrpolitik zur Bekämpfung irregulärer Migration (NEOS, 2024:32). Die FPÖ forderte unter anderem, das Asylrecht durch ein Notgesetz auszusetzen, und den Familiennachzug sofort zu stoppen (FPÖ, 2024a:47).

Die Debatten zum Thema Asyl waren teils kontrastiert von einem Rückgang an Asylanträgen (siehe [Abbildung 4](#)). Dieser Rückgang ist im Zusammenhang mit mehreren gesetzlichen und strukturellen Änderungen im Bereich des internationalen und vorübergehenden Schutzes, die im Jahr 2024 umgesetzt wurden, zu betrachten. Dazu zählt unter anderem der verstärkte Einsatz von DNA-Tests bei Familienzusammenführungen, um Verwandtschaftsverhältnisse zu überprüfen. Gleichzeitig wurden verstärkt Aberkennungsverfahren des Asylstatus bei syrischen Schutzberechtigten eingeleitet. Des Weiteren könnte der Rückgang im Zusammenhang mit mehreren Maßnahmen zur Bekämpfung irregulärer Migration stehen, wie verstärkten Grenzkontrollen (siehe Kapitel 6.1, 6.2 und 6.3) und Rückkehrmaßnahmen (siehe Kapitel 8.1 und 8.2), die insbesondere im Jahr 2024 und im vorigen Jahr 2023 (siehe dafür den Jahresbericht über Migration und Asyl 2023 in Österreich (Ammann, 2024)) umgesetzt wurden.

Nach einem Höhepunkt der Anträge auf internationalen Schutz in 2022 (112.272) war ab 2023 eine Abnahme zu verzeichnen, der 2024 mit einem weiteren Rückgang auf 25.360 Asylanträge fortgesetzt wurde. Im Vergleich dazu stieg die Zahl der Anträge syrischer Staatsbürger:innen zunächst bis 2023 an, ehe im Jahr 2024 ebenso ein Rückgang auf 13.909 zu verzeichnen war (BMI, 2021:8;10, 2022a:1;4, 2023a:1–2, 2024a:1, 2025a:1; siehe [Abbildung 4](#)).

19 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl C 202/1.

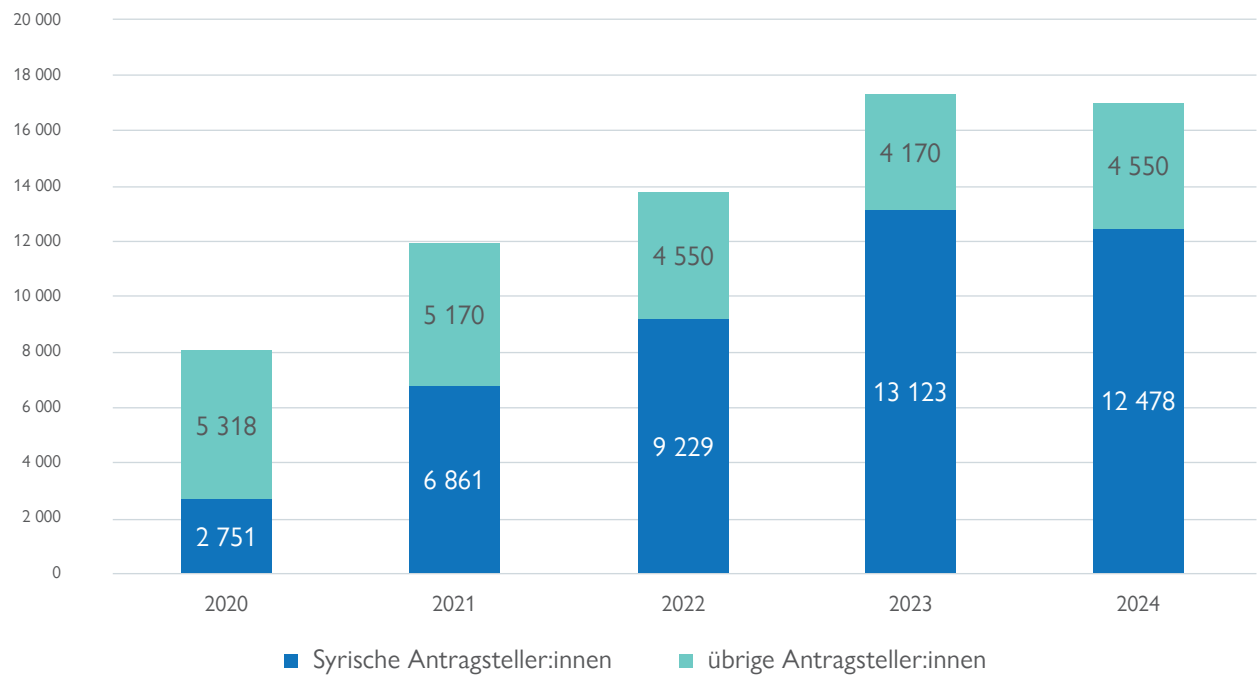
Abbildung 4: Asylanträge der Jahre 2020 bis 2024 insgesamt und syrischer Antragsteller:innen



Quelle: BMI, 2021:8;10, 2022a:1;4, 2023a:1–2, 2024a:1, 2025a:1.

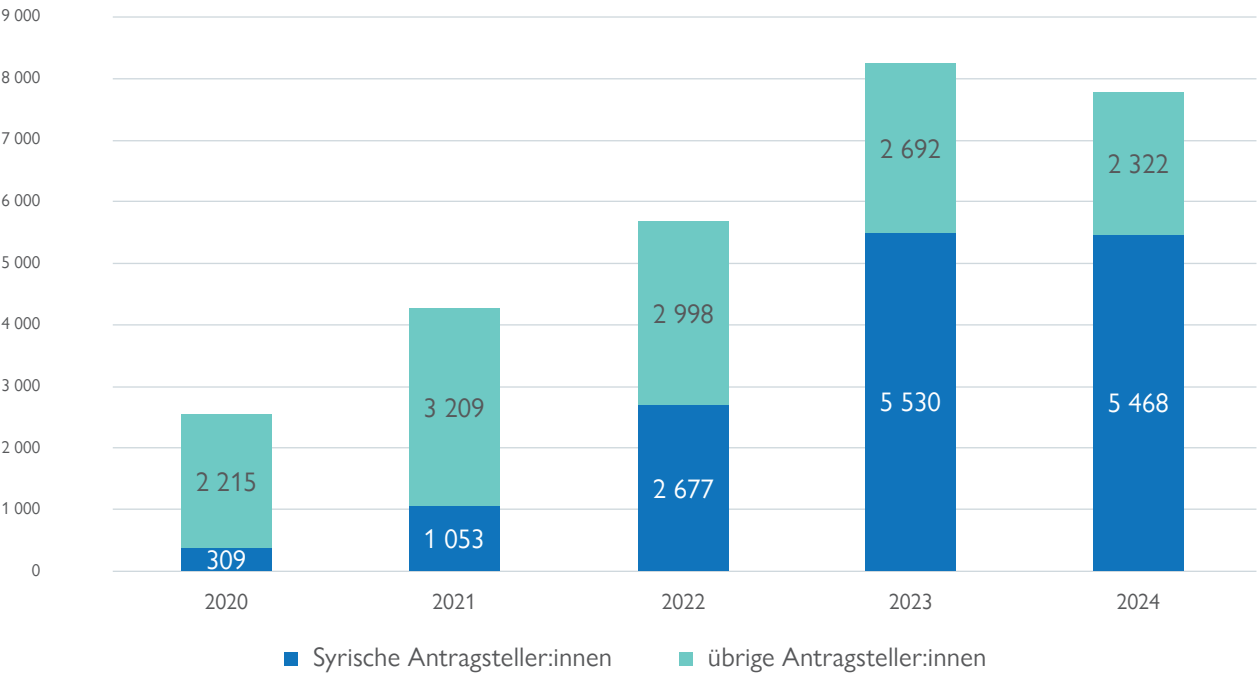
Wie in [Abbildung 5](#) dargestellt wird, gab es bei rechtskräftigen Asylgewährungen für syrische Antragsteller:innen besonders im Jahr 2023 jedoch einen deutlichen Anstieg (13.123), bevor die Zahl 2024 (12.478) leicht zurückging (BMI, 2024a:33–35, 2025a:31–33). Auch der subsidiäre Schutz, der für viele syrische Staatsbürger:innen erteilt wird, stieg an. Im Jahr 2024 wurden ähnlich viele subsidiäre Schutzgewährungen wie im vorigen Jahr erteilt (rund 5.500), wie [Abbildung 6](#) verdeutlicht. Lediglich ein leichter Rückgang in beiden Kategorien ist zwischen 2023 und 2024 (12.478 Asylgewährungen und 5.468 subsidiäre Schutzgewährungen) zu verzeichnen (BMI, 2024a:39–40, 2025a:37–38).

Abbildung 5: Entwicklung rechtskräftiger Asylgewährungen (1. und 2. Instanz) der Jahre 2020 bis 2024 insgesamt und syrischer Antragsteller:innen



Quelle: BMI, 2021:34–35, 2022a:31–33, 2023a:32–33, 2024a:33–35, 2025a:31–33.

Abbildung 6: Subsidiäre Schutzgewährungen (1. und 2. Instanz) der Jahre 2020 bis 2024 insgesamt und syrischer Antragsteller:innen



Quelle: BMI, 2021:39–40, 2022a:36–37, 2023a:37–38, 2024a:39–40, 2025a:37–38.

4.2 Änderungen in der Familienzusammenführung und Verfahren zur Aberkennung des Asylstatus

Am 10. Mai 2024 kündigte der Bundesminister für Inneres schärfere Kontrollen bei der Prüfung von Dokumenten und die vermehrte Durchführung von DNA-Tests im Rahmen von Familienzusammenführungsverfahren nach dem Asylgesetz an (Der Standard, 2024a), die folglich durch Erlässe (BMI, 2024i) umgesetzt wurden. Auch kamen verstärkt Dokumentenberater:innen zur Feststellung verfälschter oder gefälschter Dokumente

bei Anträgen auf Familienzusammenführung zum Einsatz. Ziel der Maßnahmen war laut Innenministerium die Reduktion von Missbrauch (ebd.). Der Bundesminister für Inneres brachte außerdem die Forderung vor, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, wie etwa die Anhebung des Mindestalters für Ehepartner:innen von 18 auf 21 Jahre sowie die Einführung der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit als Voraussetzung (Der Standard, 2024a) für die Familienzusammenführung, um diese weiter zu begrenzen (BMI, 2024i). Der Hintergrund dieser Entscheidung war einerseits eine Debatte zur Überlastung der (insbesondere Wiener) Kindergärten und Schulen aufgrund einer gestiegenen Zahl nachgezogener Kinder (ORF.at, 2024d), und andererseits das Ziel, irreguläre Migration zu reduzieren (BMI, 2024i; zu weiteren Ausführungen zu rezenten Entwicklungen in Familienzusammenführungsverfahren von Drittstaatsangehörigen in Österreich siehe Ammann und Stiller, 2025).

- Einsatz von DNA-Tests in Familienzusammenführungsverfahren
- Aberkennung des Asylstatus von Syrer:innen

Die vermehrte Durchführung von DNA-Tests im Rahmen von Familienzusammenführungsverfahren bei Personen mit internationalem Schutz stieß auf Kritik des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR). Die erneute Prüfung von Dokumenten und die mögliche Anordnung von DNA-Tests könne riskante Reisen oder finanzielle Verluste für Betroffene bedeuten, argumentierte UNHCR. Familienzusammenführungen seien bereits langwierige Verfahren, in denen weitere bürokratische Hürden sowohl das Wohl der Familien als auch deren Integration in Österreich erschwerten. Aus diesem Grund sollten DNA-Tests lediglich bei begründeten Zweifeln angeordnet werden, betonte UNHCR (UNHCR Österreich, 2024a).

Zwei Wochen nach dem Fall des Assad-Regimes in der Arabischen Republik Syrien und der Einsetzung einer neuen Übergangsregierung begann das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Mitte Dezember 2024, Verfahren zur Aberkennung des Asylstatus von syrischen Geflüchteten einzuleiten (Parlamentsdirektion, 2024i). Dazu wurden 40.000 Asylbescheide von Syrer:innen, die zu diesem Zeitpunkt weniger als fünf Jahre in Österreich lebten, neu geprüft. Zudem wurden alle laufenden Asylanträge von syrischen Antragsteller:innen ausgesetzt (Parlamentsdirektion, 2024h, 2024i). Der österreichische Bundeskanzler Karl Nehammer hatte den Bundesminister für Inneres Anfang Dezember beauftragt, angesichts der politischen Veränderungen in der Arabischen Republik Syrien alle laufenden syrischen Asylanträge auszusetzen bzw. alle Asylgewährungen zu überprüfen. Der Status eines:r Asylberechtigten kann unter bestimmten Umständen aberkannt werden. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Endigungsgrund laut Genfer Flüchtlingskonvention vorliegt. Ein Endigungsgrund kann vorliegen, wenn es zu einer Änderung der Umstände, welche für die ursprüngliche Zuerkennung des

Status des Asylberechtigten maßgeblich waren, kommt (BFA, o.J.). Laut österreichischem Asylgesetz²⁰ „ist ein Verfahren zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten jedenfalls einzuleiten“, wenn im Rahmen der Staatendokumentation²¹ festgestellt wurde, dass eine „wesentliche, dauerhafte Veränderung der spezifischen, insbesondere politischen, Verhältnisse, die für die Furcht vor Verfolgung maßgeblich sind, gekommen ist“ (§ 7 Abs. 2a Asylgesetz 2005).

Eine Reihe von zivilgesellschaftlichen Organisationen²² appellierte im Dezember 2024 an die Bundesregierung, bei Asylverfahren für Syrer:innen Rechtssicherheit zu wahren. Sie kritisierten die vorgeschlagene Überprüfung von Asylgewährungen, die pauschale Aussetzung von Verfahren und die Diskussion über Rückführungen in die Arabische Republik Syrien, welche ihrer Ansicht nach nicht menschenrechtskonform seien. Zudem traten sie für klare Kriterien beim Familiennachzug ein und unterstrichen, dass Rückführungen in die Arabische Republik Syrien derzeit nicht möglich seien (Asylkoordination Österreich, 2024). Des Weiteren wurde auf die weitere unsichere Lage in der Arabischen Republik Syrien hingewiesen, was eine sorgfältige Einzelfallprüfung unter Einhaltung des *Non-Refoulement*-Prinzips²³ erfordere (Amnesty International Österreich, 2024b). UNHCR Österreich argumentierte, dass die Entscheidung, beinahe abgeschlossene Familienzusammenführungsverfahren neu zu überprüfen, zu monatelangen Verzögerungen und zusätzlichen Belastungen für getrennte Familien führe (UNHCR Österreich, 2024a). Hinsichtlich der Arbeitsmarktintegration von Syrer:innen verwies der Leiter des Arbeitsmarktservice (AMS) Johannes Kopf darauf, dass eine freiwillige Rückkehr von in Österreich lebenden Syrer:innen in größerem Ausmaß als unwahrscheinlich einzustufen sei. Insbesondere jene Syrer:innen, die bereits in den österreichischen Arbeitsmarkt integriert sind, würden kurzfristig kaum zur Rückkehr tendieren. Vor diesem Hintergrund wären lediglich geringe Effekte auf den österreichischen Arbeitsmarkt zu erwarten (Der Standard, 2024g).

20 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024.

21 Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl erstellt zumindest einmal im Kalenderjahr eine Analyse, inwieweit es in besonders relevanten Herkunftsstaaten zu einer wesentlichen, dauerhaften Veränderung der spezifischen, insbesondere politischen, Verhältnisse, die für die Furcht vor Verfolgung maßgeblich sind, gekommen ist (§ 3 Abs. 4a Asylgesetz 2005).

22 Amnesty International, Asylkoordination, Caritas, Diakonie, Diakoniewerk, Flüchtlingshilfe Doro Blancke, Fluchtpunkt, Integrationshaus, Queer Base, Sozialwerk Don Bosco, SOS-Balkanroute, SOS Mitmensch, Tralalobe, Ute Bock, Volkshilfe Österreich, Zebra.

23 Das Non-Refoulement-Prinzip verbietet die Ausweisung, Auslieferung oder Rückschiebung von Personen, wenn die Annahme besteht, dass ihnen im Zielland Folter, unmenschliche Behandlung oder schwere Menschenrechtsverletzungen drohen (Europäische Kommission, 2024).

4.3 Rechtsberatung

Infobox 3: Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH)

Die BBU GmbH ist eine gemeinnützige, staatliche Agentur im Alleineigentum des Bundes und nimmt unter anderem die in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallende Betreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden sowie deren Rechtsberatung wahr. Die BBU GmbH existiert seit der Beschließung des BBU-Errichtungsgesetzes, welches am 16. Mai 2019 im Nationalrat beschlossen wurde und am 20. Juni 2019 in Kraft getreten ist.²⁴

Seit 1. Jänner 2021 wird die Rechtsberatung für Asylwerber:innen vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) durch die BBU GmbH durchgeführt. Die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Rechtsberater:innen ist in § 13 BBU-Errichtungsgesetz dem Grunde nach festgelegt. Der BBU GmbH obliegt die Durchführung der Grundversorgung, sofern der Bund zuständig ist. Seit 2021 umfassen die Tätigkeiten der BBU GmbH zudem (BMI, 2024c):

- Rechtsberatung;²⁵
- Rückkehrberatung;²⁶
- Bereitstellung von Dolmetscher:innen im Asylverfahren;
- Bereitstellung von Menschenrechtsbeobachter:innen.

Am 1. Juli 2024 trat eine Änderung des BBU-Errichtungsgesetzes²⁷ und des BFA-Verfahrensgesetzes²⁸ betreffend die Rechtsberatung für Asylwerber:innen durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) GmbH in Kraft. Mit der Änderung wurde unter anderem ein erweiterter Kündigungs- und Entlassungsschutz

für Rechtsberater:innen eingeführt (§ 17a BBU-Errichtungsgesetz), die Erlassung einer Geschäftsverteilung für den Geschäftsbereich Rechtsberatung gesetzlich vorgesehen (§13a BBU-Errichtungsgesetz) und ein Qualitätsbeirat in Angelegenheiten der Rechtsberatung eingerichtet (§10a BBU-Errichtungsgesetz). Daher wurde etwa der bereits zuvor bestehende Qualitätsbeirat in Angelegenheiten der Rechtsberatung verpflichtend eingerichtet, Regelungen für die Zuteilung von Beratungs- und Vertretungsfällen auf die einzelnen Rechtsberater:innen sowie die Abnahme solcher Fälle geschaffen. In Entlassungs- und Kündigungsfällen von Rechtsberater:innen ist zudem für deren Rechtswirksamkeit das vorherige Einvernehmen zwischen der Bereichsleitung Rechtsberatung und der Geschäftsführung vorgesehen (Parlamentsdirektion, 2024f). Die Änderung zielte darauf ab, die Weisungsfreiheit und die Unabhängigkeit der Rechtsberatung für

- Gesetzesänderungen in der Rechtsberatung für Asylwerber:innen

24 § 2 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 3 Z 2, BBU-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 53/2019 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2024.

25 Gemäß §§ 49 bis 52 BFA-Verfahrensgesetz.

26 Gemäß § 52a BFA-Verfahrensgesetz.

27 BBU-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 53/2019 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 167/2023.

28 BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2024.

Asylwerber:innen durch die BBU GmbH gesetzlich abzusichern (ebd.). Hintergrund der Änderung war ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 14. Dezember 2023 (VfGH, 2023), mit dem zwar die Durchführung der Rechtsberatung durch die staatliche BBU GMBH als verfassungskonform bestätigt wurde, jedoch die Unabhängigkeit gesetzlich noch als nicht ausreichend abgesichert angesehen wurde (ebd.). Damit wurden einige Bestimmungen betreffend die Rechtsberatung durch die BBU GmbH als verfassungswidrig aufgehoben, da die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Rechtsberater:innen zwar in allgemeiner Weise normiert, aber darüber hinaus nicht gesetzlich abgesichert war (Ammann, 2024:16).

Die gesetzliche Neuregelung, welche mit einem Initiativantrag durch die Regierungsfractionen (ÖVP und Grüne) in die Wege geleitet wurde, wurde im Nationalrat beschlossen und die Änderungen sind am 23. Juli 2024 in Kraft getreten, weitere treten am 1. Juli 2025 in Kraft (Parlamentsdirektion, 2024a). Mit dieser Gesetzesänderung setzte die Regierung diese Vorgaben des Höchstgerichts um (ebd.).

4.4 Entwicklungen in der Grundversorgung

Infobox 4: Grundversorgung

Die Grundversorgung²⁹ bezeichnet die Versorgung der täglichen Grundbedürfnisse von Asylwerber:innen und anderen schutzbedürftigen Fremden durch den österreichischen Staat. Die Zielgruppe der Grundversorgung umfasst: (1) Asylwerber:innen, (2) Asylberechtigte, (3) Vertriebene und (4) Menschen, die aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbar sind (BMI, 2024c).

Die Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern trat am 1. Mai 2004 in Kraft. Demnach ist der Bund für die Grundversorgung von Asylwerber:innen in der ersten Phase des Asylverfahrens, dem sogenannten Zulassungsverfahren, zuständig. In dieser Zeit werden Asylwerber:innen in der Regel in Bundesbetreuungseinrichtungen untergebracht. Ab dem Zeitpunkt der Zulassung zum Asylverfahren (d.h. ab der positiven Entscheidung, den Asylantrag inhaltlich hinsichtlich des Fluchtvorbringens zu prüfen) geht die Zuständigkeit für Unterbringung und Versorgung auf die Länder über, die für die Schaffung der erforderlichen Infrastruktur verantwortlich sind. Dabei bilden die in Art. 9 Grundversorgungsvereinbarung – GVV³⁰ festgelegten Kostenhöchstsätze die Obergrenze für die Verrechnung der entstandenen Kosten (BMI, 2022b). Die Grundversorgung umfasst unter anderem folgende Leistungen (BMI, 2024c):

- Verpflegung;
- Unterkunft;
- Medizinische und psychologische Versorgung;
- Bereitstellung von Gütern des täglichen Bedarfs, z. B. Kleidung und Schulbedarf;
- Taschengeld;
- Informations- und Beratungsangebote.

29 Grundversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 405/1991 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2019.

30 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004.

Die Geschäftsstelle des Bund-Länder-Koordinierungsrats, der sich mit der Problemlösung, der Auslegung der Grundversorgungsvereinbarung³¹ und der Kostenverrechnung befasst, ist im Bundesministerium für Inneres (BMI) angesiedelt (BMI, 2024c).

Im Juli 2024 wurde vom Bundesministerium für Inneres gemeinsam mit dem Land Oberösterreich ein Pilotprojekt zur Erprobung der Sachleistungskarte in der Grundversorgung des Landes gestartet. Die Sachleistungskarte soll 2025 bundesweit für zukünftig teilnehmende Bundesländer zur Verfügung stehen. Die Karte wird an asylwerbende Personen ab 14 Jahren ausgegeben und kann für bestimmte Leistungen wie Taschengeld oder Verpflegungsgeld verwendet werden (BMI, 2024n).

- Pilotprojekt Sachleistungskarte für Asylwerber:innen gestartet
- Kostenhöchstsätze in der Grundversorgung für unbegleitete Minderjährige angepasst

Während von staatlicher Seite argumentiert wurde, dass die Sachleistungskarte durch die Abschaffung von Geldleistungen den Anreiz, über Asylverfahren in das österreichische Sozialsystem zu gelangen, beseitigt, Missbrauch und den Abfluss von Geldern aus der Grundversorgung ins Ausland verhindert und zudem den Verwaltungsaufwand reduziert (Land Oberösterreich, 2024), wurde die Maßnahme von zivilgesellschaftlichen Organisationen kritisiert. So betonten NGOs etwa die Notwendigkeit der Entscheidungsfreiheit von Asylwerber:innen über ihre Ausgaben, um ihre soziale Teilhabe und gesellschaftliche Integration zu stärken (Volkshilfe Österreich, 2024; Verband der österreichischen Tafeln, 2024). Laut Berichten des Verbands Österreichischer Tafeln sowie der Asylkoordination Österreich ergaben sich praktische Probleme bei der Umsetzung des Pilotprojekts, da nur sehr geringe Geldbeträge pro Tag überwiesen werden und Vereine für Lebensmittelspenden wie die Tafel sowie Sozialmärkte vom System ausgeschlossen sind, wodurch Asylwerber:innen der Zugang zu günstigen Lebensmitteln erschwert werde (Verband der österreichischen Tafeln, 2024; Asylkoordination Österreich, o.J.). Als Alternative zur Sachleistungskarte schlug die Asylkoordination Österreich daher eine Lösung wie das in Vorarlberg bereits praktizierte digitale Basiskonto-Modell oder die Tiroler Bezahlkarte vor, welche Asylwerber:innen ermöglichen, eigene Bankkonten zu eröffnen (Asylkoordination Österreich, o.J.). Das Bundesland Tirol hat bereits seit 2017 ein Bezahlkartenmodell (Tiroler Soziale Dienste, o.J.) und ermöglicht – wie das Land Vorarlberg – die Eröffnung eigener Bankkonten (ORF.at, 2024e), anstelle einer Sachleistungskarte (Land Vorarlberg, o.J.). Niederösterreich hat seit Juni 2024 ein Pilotprojekt mit einem eigenen Sachleistungsmodell (Land Niederösterreich, 2024), an dem es festhalten will. Das niederösterreichische Bezahlkartenmodell unterscheidet sich von anderen Bundesländern, da Einkäufe nur in bestimmten Vertragsgeschäften möglich sind sowie keine Auslandsüberweisungen möglich sind. Zudem erlaubt die Karte keine Bargeldtransaktionen, weshalb das monatliche Taschengeld von 40 Euro weiterhin bar ausgezahlt werden muss. Im Gegensatz dazu können Asylwerber:innen in Oberösterreich diesen Betrag an Bankomaten abheben (Der Standard, 2024d). In Tirol hingegen können Asylwerber:innen mit der Bezahlkarte Bargeld an Bankomaten abheben, während dies in Niederösterreich nicht möglich ist. Diese Bezahlkarte

31 Ebd.

erlaubt ebenso wie in Niederösterreich weder digitale Zahlungen noch Auslandsüberweisungen (Tiroler Soziale Dienste, o.J.).

Der österreichische Nationalrat hat am 5. Juli 2024 im Rahmen einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern zur Änderung der Grundversorgungsvereinbarung eine Anpassung der Kostenhöchstsätze in der Grundversorgung beschlossen. Die Änderungen basierten auf der Erkenntnis von der ÖVP, der SPÖ und den Grünen, dass die bis dahin geltenden Sätze, insbesondere vor dem Hintergrund der Teuerung in Österreich, mittlerweile zu niedrig waren, um eine Vollkostendeckung der Grundversorgung und die Bereitstellung ausreichender Betreuungsplätze zu gewährleisten. Vor allem im Bereich der Betreuung vulnerabler Personengruppen wie unbegleiteten Minderjährigen und Personen mit besonderen Bedürfnissen wurden daher die Kostenhöchstsätze erhöht und zusätzliche Kostenkategorien geschaffen, die rückwirkend ab 1. Jänner 2024 galten. Die Vereinbarung sah zudem vor, dass die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Bedarfsfall auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) erfolgen kann. Der Kostenhöchstsatz für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen beträgt 112 Euro pro Tag. Werden die Minderjährigen in Einrichtungen im Auftrag der KJH untergebracht, erhöht sich der Satz auf 130 Euro (Parlamentsdirektion, 2024f).

Österreichische Parteien wie die Grünen und die NEOS sahen die Vereinbarung als einen Anreiz für die Bundesländer, sich an die vereinbarten Übernahmequoten für Schutzbedürftige zu halten, die derzeit außer Wien kein Bundesland einhält (Parlamentsdirektion, 2024e). Zivilgesellschaftliche Akteure, darunter Amnesty International, hoben hervor, dass unbegleitete minderjährige Geflüchtete häufig über Monate hinweg in Aufnahmezentren verbleiben würden, ohne Zugang zu kindgerechter Betreuung zu erhalten (Amnesty International Österreich, 2024a). Die adaptierte Vereinbarung trat 2024 nicht mehr in Kraft, da die notwendige Beschlussfassung 2024 noch nicht in allen Bundesländern abgeschlossen war (Parlamentsdirektion, 2024f).

4.5 Vorübergehender Schutz für Vertriebene aus der Ukraine

Durch das neue, am 4. Juli 2024 kundgemachte Gesetzespaket³² mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG),³³ das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG),³⁴ das Asylgesetz 2005 (AsylG 2005)³⁵ und das Ausbildungspflichtgesetz (APfIG)³⁶ geändert wurden, wurde Vertriebenen aus der Ukraine, die bereits in Österreich arbeiten, der Wechsel in das reguläre Niederlassungsregime ermöglicht. Diese aufenthaltsrechtlichen Änderungen traten am 1. Oktober 2024 in Kraft. Vertriebenen wurde es damit ermöglicht, eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus (RWR-Karte plus) zu beantragen (BMI, 2024d). Das Gesetzespaket zielte darauf ab, vertriebenen

- Gesetzesänderungen ermöglichen Vertriebenen Zugang ins reguläre Niederlassungsregime
- Ausbildungspflicht auf ukrainische Jugendliche ausgeweitet

32 Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes 2005 und des Ausbildungspflichtgesetzes, BGBl. I Nr. 67/2024.

33 Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024.

34 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024.

35 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024.

36 Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024.

Ukrainer:innen, die bereits am Arbeitsmarkt eine Beschäftigung gefunden haben, den Übergang in das reguläre Niederlassungsregime zu ermöglichen (BMAW, 2024b). Das Ziel war eine verbesserte Arbeitsmarktintegration von Vertriebenen (Lindmayr, 2024). Diese Regelung ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass das vorübergehende Aufenthaltsrecht für Vertriebene zum damaligen Zeitpunkt bis 4. März 2025 befristet war und die Bundesregierung an Lösungen für eine längerfristige Bleibeperspektive arbeitete (BKA, 2023b:2). Voraussetzung für die Beantragung einer RWR-Karte plus für vertriebene Personen aus der Ukraine ist dabei, dass die antragstellenden Personen innerhalb der letzten 24 Monate mindestens zwölf Monate in Österreich vollversichert beschäftigt oder als Selbständige versichert waren. Darüber hinaus ist ein Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau A1 zu erbringen. Ebenso ist der gesicherte Lebensunterhalt für die antragstellende Person sowie deren Familienangehörige nachzuweisen (BMI, 2024d). Eine RWR-Karte plus berechtigt Drittstaatsangehörige zur befristeten Niederlassung und ermöglicht einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang für selbstständige und nichtselbstständige Erwerbstätigkeiten (Hadj Abdou und Ebner, 2025:11). Während viele europäische Staaten zu diesem Zeitpunkt noch keine klaren Regelungen für den Status von Vertriebenen nach dem Ende des temporären Schutzes erarbeitet hatten (Sachverständigenrat für Integration und Migration, 2025), ermöglichte Österreich mit dieser Regelung bereits langfristige Aufenthaltsperspektiven für diejenigen Vertriebenen, welche die Voraussetzungen für die Beantragung erfüllten. Bis Anfang Dezember 2024 gab es in Österreich mehr als 2.000 Anträge auf Ausstellung einer RWR-Karte plus für Vertriebene und deren Familienangehörige (BMI, 2025b).

Die österreichischen Parteien bewerteten den Übergang von temporärem Schutz in das reguläre Aufenthaltsregime unterschiedlich. Die Grünen betonten in ihrem Wahlprogramm der Nationalratswahl die Bedeutung einer sicheren Zukunfts- und Bleibeperspektive für Vertriebene aus der Ukraine (Die Grünen, 2024:80) und sahen in der Möglichkeit des Wechsels zur RWR-Karte plus einen wichtigen, langfristigen Schritt (ebd.:45). Die ÖVP sah diesen Übergang als Teil einer gesteuerten Arbeitsmarktintegration und als Chance, den Fachkräftemangel zu mindern, während die SPÖ forderte, neben rechtlichen Möglichkeiten auch Integrations- und Qualifizierungsmaßnahmen zu verstärken, damit Vertriebene langfristig am österreichischen Arbeitsmarkt Fuß fassen können. Die NEOS begrüßten die Rechtssicherheit und Integration durch diesen Schritt, betonten jedoch die Notwendigkeit eines unbürokratischen, transparenten Verfahrens. Die FPÖ hingegen kritisierte eine mögliche dauerhafte Zuwanderung und betrachtete die Regelung skeptisch, da sie ihrer Ansicht nach Fehlanreize setzte (Parlamentsdirektion, 2024d). Von Seiten der Industriellenvereinigung (IV) wurde der Beschluss als positive Maßnahme zur Arbeitsmarktintegration mit langfristiger Bleibeperspektive bewertet. Die Wirtschaftskammer sah jedoch noch weiteren Bedarf an Maßnahmen, etwa eine Verpflichtung zur Arbeitsmarktintegration während der Grundversorgung, damit sich ukrainische Geflüchtete beim AMS vormerken lassen können. Internationale und zivilgesellschaftliche Organisation äußerten sich teils zustimmend, jedoch auch kritisch zum Gesetzesvorschlag (Kurier, 2024a). Das Österreichbüro von UNHCR forderte bereits im Jahr 2023 einen Systemwechsel mit langfristigen Perspektiven (UNHCR Österreich, 2023) und bezeichnete den Vorstoß als wichtigen Schritt für erste Gruppen von erwerbstätigen, ukrainischen Geflüchteten. Dies betonte auch die Caritas, ein Übergang von der Grundversorgung in die Sozialhilfe sei demnach essenziell, um die finanziellen Mittel zur Deckung der Grundbedürfnisse zu verbessern. Die Caritas kritisierte die weiter bestehende Grundversorgung anstelle des möglichen Bezugs von Sozialhilfe als integrationshemmend und finanziell unzureichend. Die Diakonie kritisierte die Maßnahme, da sie nicht den Bedürfnissen einer großen Gruppe von Vertriebenen entspreche, da viele – vor allem Frauen mit Betreuungspflichten oder

gesundheitlichen Einschränkungen oder ältere Menschen – keine Chance auf Vollzeitarbeit hätten (Kurier, 2024a).

Seit dem 1. Juli 2024 gilt die Ausbildungspflicht „AusBildung bis 18“ auch für ukrainische Jugendliche, die aufgrund des Krieges vertrieben wurden. Die Novelle des Ausbildungspflichtgesetzes³⁷ schließt die Lücke zwischen Schulpflicht und Arbeitsmarktzugang, indem sie auch ukrainischen Jugendlichen den Zugang zu weiterführenden Bildungsangeboten ermöglicht (BMAW, 2024c). Mit der Gesetzesänderung sollten laut Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) die Chancen von ukrainischen Jugendlichen auf höher qualifizierte Arbeitsplätze verbessert und ihre langfristige Arbeitsmarktintegration erleichtert werden (ebd.). Vor der Gesetzesänderung betonte SOS Kinderdorf die Nachteile der Einschränkung langfristiger Bildungsperspektiven für ukrainische Jugendliche. Nach Abschluss der Schulpflicht hätten Ukrainer:innen ohne ausreichende Deutschkenntnisse keinen Anspruch auf weiterführende Bildungsangebote oder eine Berufsausbildung (SOS Kinderdorf Österreich, 2024). Der Leiter des Österreichbüros von UNHCR bewertete die Gesetzesänderung als wichtigen Schritt zur Ermöglichung der Weiterbildung von ukrainischen Jugendlichen (Pinter, 2024).

Die bereits seit 2022 erlassene Studienbeitragsbefreiung für ukrainische Studierende an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen in Österreich wurde bis zum Wintersemester 2025/26 verlängert (BMBWF, o.J.b). Dafür wurde die Studienbeitragsverordnung (StuBeiV)³⁸ novelliert. Zusätzlich standen auch weiterhin Unterstützungsmaßnahmen wie das „[Ernst Mach-Sonderstipendium Ukraine](#)“ zur Verfügung (BMBWF, 2023). Damit sollten ukrainische Studierende finanziell entlastet werden, um ihnen zu ermöglichen, ihre akademische Ausbildung in Österreich fortzusetzen (ebd.).

37 Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes 2005 sowie des Ausbildungspflichtgesetzes, BGBl. I Nr. 67/2024.

38 Studienbeitragsverordnung, BGBl. II Nr. 218/2019 in der Fassung des BGBl. II Nr. 23/2025.

5 INTEGRATION

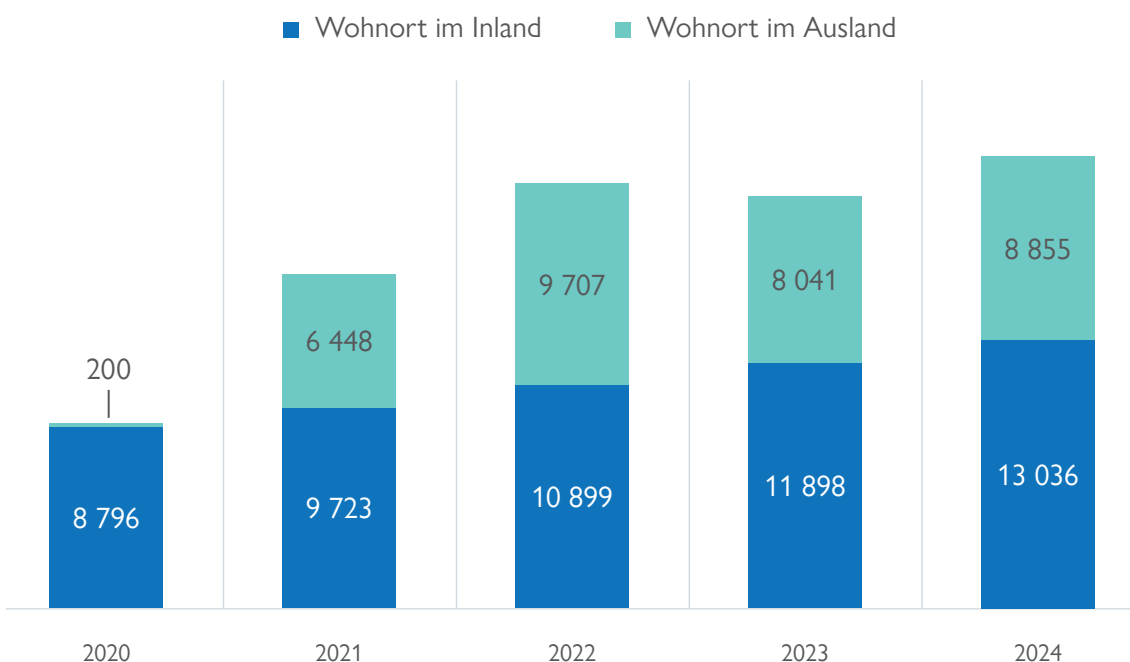
5.1 Politische Debatte

Die Integrationspositionen der österreichischen Parteien wiesen auf unterschiedliche Möglichkeiten und Vorstellungen zu einer erfolgreichen Integration von Migrant:innen hin. Die SPÖ betonte 2024 in ihrem Wahlprogramm etwa die Notwendigkeit eines „Integrations-Kompasses“ (SPÖ, 2024a:88), der grundlegende Werte wie Demokratie, Menschen- und Frauenrechte hervorhebe. Sie forderte eine verstärkte Bereitstellung von Deutschkursen ab dem ersten Tag sowie die Schaffung kleiner Unterkünfte, die eine bessere Anbindung an die Gesellschaft ermöglichen würden. Zudem setzte die SPÖ auf die Wiedereinführung des verpflichtenden Integrationsjahres, das Arbeitsmarkt-Qualifizierungsmaßnahmen, Deutsch- und Wertekurse sowie gezielte Frauenförderung umfasst (ebd.). Ebenso wurde in Reaktion auf den Integrationsbericht 2024 (siehe Ausführungen in Kapitel 5.2) die Notwendigkeit unterstrichen, Integrationsmaßnahmen weiter auszubauen (SPÖ-Parlamentsklub, 2024). Die Grünen legten einen Fokus auf die Förderung der deutschen Sprache und Weiterbildung ab dem ersten Tag und setzen sich für eine erleichterte Berufs- und Ausbildungsanerkennung sowie eine Arbeitsmarktpolitik ein, die das Potenzial aller Migrant:innen besser nutzt (Die Grünen, 2024:45). Sie unterstützten Lösungen wie den „Spurwechsel“ (ebd.) für Fachkräfte, die bereits in Österreich arbeiten. Außerdem befürworteten sie ein Integrationsjahr für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, um diesen einen raschen Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die Grünen unterstrichen auch, dass ein erleichterter Zugang zur Staatsbürgerschaft die Integration fördern würde, indem Rechte mit Pflichten verbunden würden und das gesellschaftliche Zusammenleben gestärkt werde. Sie plädierten für eine Reform des Staatsbürgerschaftsgesetzes (StbG) und für ein *ius soli* (Bodenprinzip), welches erlauben würde, dass jede in Österreich geborene Person mit einem rechtmäßig niedergelassenen Elternteil das Recht auf eine Staatsbürgerschaft hat (ebd.:82). Am 1. Jänner 2024 betraf dies rund 271.000 Personen, die in Österreich geboren, aber ausländische Staatsangehörige waren (Statistik Austria, 2024). Die Grünen teilten damit eine langjährige Forderung zivilgesellschaftlicher Initiativen wie von SOS Mitmensch (SOS Mitmensch, o.J.). Die ÖVP forderte in ihrem Wahlprogramm in Bezug auf Drittstaatsangehörige bis 35 Jahre, die einen längeren Aufenthaltstitel haben (fünf Jahre), die Einführung eines sozialen Jahres mit Wertekursen und Qualifikationsmöglichkeiten, wobei die Partei bei nicht ausreichender Erbringung von Leistungen Sanktionen vorsah. Insgesamt hob die ÖVP hervor, dass die Zahl der zugewanderten Personen und deren Qualifikationen entscheidend für eine erfolgreiche Integration seien (ÖVP, 2024:192). Das im Wahlprogramm präsentierte Integrationskonzept der FPÖ betonte die notwendige Assimilation von Zugewanderten. So wurde etwa gefordert, die Staatsbürgerschaft nur an Assimilierte zu vergeben (FPÖ, 2024a:49). Die Partei bezog sich stark auf die Achtung „österreichischer Werte“ als Marker der Integration (FPÖ, 2024b). Die NEOS wiederum bemängelten in der medialen Debatte, dass bei der Abschiebep Praxis häufig die falschen Personen, d.h. gut integrierte Personen, betroffen seien und dass gleichzeitig gegen diejenigen, die gegen die Grundwerte Österreichs verstoßen, nur unzureichende Maßnahmen ergriffen würden. Sie forderten eine gezieltere Umsetzung von Integrationsstrategien und eine verbesserte Handhabung von Abschiebungen (Salzburger Nachrichten, 2024). Bezüglich Einbürgerungen forderten die NEOS die Ermöglichung der Doppelstaatsbürgerschaft (NEOS, 2024:32). Laut aktueller gesetzlicher Regelung ist eine wichtige Ausnahme vom Grundsatz der Vermeidung von Doppelstaatsbürgerschaften in Österreich der Erwerb durch

Abstammung von binationalen Eltern. Wird bei der Geburt zusätzlich zur österreichischen auch eine weitere Staatsangehörigkeit, etwa durch Abstammung vom anderen Elternteil oder durch das Bodenprinzip erworben, tritt kein Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ein (BMEIA, o.J.a).

In der zivilgesellschaftlichen Debatte wurde das Thema des Staatsbürgerschaftserwerbs ebenso aufgegriffen. Dabei wurden die Einbürgerungsregelungen in Österreich als äußerst restriktiv kritisiert und eine raschere Einbürgerung von Migrant:innen gefordert (ORF.at, 2024b). Die Notwendigkeit einer Reform des StbG wurde unterstrichen, da die Staatsbürgerschaft ein essenzielles Teilhaberecht darstelle und die Integration fördere (ebd.). Die Anpassung der hohen finanziellen Anforderungen, der langen Verfahrensdauern und der strikten Aufenthaltserfordernisse wurden als notwendig erachtet, um den Zugang zur Staatsbürgerschaft zu erleichtern (Katholische Kirche Österreich, 2024). Es ist zu beobachten, dass Österreich im Jahr 2024 einen Anstieg der Einbürgerungen um 9,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr – mit insgesamt 21.891 Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft erhielten – verzeichnete, wie [Abbildung 7](#) deutlich macht. Davon hatten 8.855 Personen (40,5%) ihren Wohnsitz im Ausland. Ein signifikanter Anteil dieses Anstiegs, etwa 40 Prozent der Einbürgerungen, resultierte aus der Verleihung der Staatsbürgerschaft an politisch Verfolgte des NS-Regimes und deren Nachkommen. Mit 5.102 Personen stellten daher Personen aus Israel die größte Gruppe unter den Eingebürgerten, gefolgt von Syrer:innen (2.241) und Türk:innen (1.392). Während die eingebürgerten Personen aus Israel – mit wenigen Ausnahmen – weiterhin in ihrem Herkunftsland leben, sind nahezu alle eingebürgerten Syrer:innen sowie der Großteil der Türk:innen in Österreich wohnhaft (Statistik Austria, 2025; ORF.at, 2025a).

Abbildung 7: Entwicklung der Einbürgerungen in Österreich von 2020 bis 2024 mit Wohnsitz in Österreich und im Ausland



Quelle: Statistik Austria, 2025.

5.2 Änderungen im Bereich der Integrationsmaßnahmen

Betreffend Integrationsmaßnahmen für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte pilotiert der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) seit Herbst 2024 den Ausbau der verpflichtenden Werte- und Orientierungskurse von drei auf fünf Tage und setzt neue thematische Schwerpunkte auf Sicherheit und Zugehörigkeit (ÖIF, 2024c). Die Ausweitung der Werte- und Orientierungskurse auf fünf Tage erfolgte vor dem Hintergrund von Evaluierungsberichten und Empfehlungen von Expert:innen, so der ÖIF (ebd.). Laut dem Integrationsgesetz (IntG) müssen Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sowie rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige, die Leistungen aus der Sozialhilfe beziehen, verpflichtend an diesen Kursen teilnehmen (§ 5 und § 16c Abs. 1 IntG). Die Werte- und Orientierungskurse dienen laut dem ÖIF als Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie zur Vermittlung von Kenntnissen über die österreichische Kultur und Geschichte, die österreichische Rechtsordnung und die Grundsätze des österreichischen Sozialstaats (ÖIF, 2024c).

- Ausweitung verpflichtender Werte- und Orientierungskurse (Pilotierung)
- ÖIF und BBU veranstalten verpflichtende Grundregelkurse
- Angebot an Online-Vorbereitungskursen für Integrationsprüfung erweitert
- Integrationsbericht betont Spracherwerb von Erwachsenen als wichtigen Teil der Integrationspolitik

Seit Juni 2024 veranstaltet der ÖIF in Kooperation mit der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH, siehe [Infobox 3](#)) zudem verpflichtende Grundregelkurse für Asylwerber:innen direkt in den Bundesbetreuungseinrichtungen.

Bei Nichtteilnahme kann es zu einer Kürzung des Taschengelds kommen (ÖIF, 2024a). Im Rahmen der Grundregelkurse werden wesentliche Informationen für die Zeit des Asylverfahrens vermittelt. In je 90-minütigen Modulen werden Kursinhalte zu den Themen: Kultur und Umgangsformen, Rechte und Pflichten, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung sowie Antisemitismusprävention behandelt.³⁹ Laut ÖIF sollen die Grundregelkurse den Kursteilnehmer:innen eine erste Orientierung in der Zeit des Asylverfahrens bieten sowie ihre Integration in das gesellschaftliche und rechtliche Umfeld fördern (ebd.). Bis Ende des Jahres wurden knapp 2.000 Module durchgeführt, an denen knapp 4.500 Personen teilnahmen. In 90 Fällen wurde laut Bericht des BMI die Teilnahme verweigert, sodass es in diesen Fällen zu einer Kürzung des Taschengeldes von 40 auf 20 Euro kam (BMI, 2025d).

Mit der neuen, im September 2024 veröffentlichten digitalen Plattform „[Meine Integration in Österreich](#)“ erweiterte der ÖIF das Angebot an Online-Vorbereitungskursen zur interaktiven Vermittlung von Werte- und Orientierungswissen für Integrationsprüfungen (ÖIF, 2024d). Die Kurse des ÖIF richteten sich in erster Linie an Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, aber auch an Asylwerber:innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit sowie ukrainische Vertriebene (ÖIF, o.J.). Begleitet wird das Angebot durch

39 Schriftlicher Beitrag: Bundeskanzleramt, 26. Mai 2025.

Live-Einheiten. Diese finden einmal pro Woche statt ([Onlinekurse zur Prüfungsvorbereitung – Sprachportal](#)). Ziel der Plattform ist der Ausbau von Möglichkeiten für die zeit- und ortsunabhängige Vorbereitung auf den Werteteil der ÖIF-Integrationsprüfung für die unterschiedlichen Sprachniveaus (A1 bis B2) und die Verfestigung des Wissens über gesellschaftliche Werte, Regeln, Rechte und Pflichten in Österreich (ÖIF, 2024d). Prüfungsteilnehmende sollen damit bei der Vorbereitung auf Sprach- bzw. Integrationsprüfungen unterstützt werden, so der ÖIF (ebd.).

Der Integrationsbericht 2024 des Expert:innenrats für Integration im Bundeskanzleramt erschien im Juli 2024. Er stellt eine umfassende Übersicht zu Integration in Österreich dar und erscheint seit 2011 jährlich. Der Integrationsbericht ist im Integrationsgesetz rechtlich verankert (§ 18 Abs. 1 Z 2 und 3 IntG). Der ÖIF verzeichnete, wie im Integrationsbericht vermerkt, im Jahr 2024 eine Rekordzahl von 67.500 Deutschkursplätzen, welche zur Verfügung gestellt wurden und rund 80.000 Integrationsprüfungen, welche abgenommen wurden (ÖIF, 2024e). Für nachhaltige Integration sind laut dem Integrationsbericht dabei drei Säulen zentral: Spracherwerb, Arbeitsmarktintegration und das Bekenntnis zu den Werten Österreichs, wie der Integrationsbericht unterstrich (BKA, 2024b:10–11). Des Weiteren beschreibt der Bericht Herausforderungen im Integrationsprozess. Betont wurde, dass die hohe Zahl an Schutzgewährungen und die Vielfalt der Herkunftsgruppen, besonders im Raum Wien, die bestehenden Integrationsstrukturen vor Herausforderungen stellen würden. Besonders im Bereich der Fluchtmigration wäre laut Bericht eine Anpassung der Integrationsmaßnahmen erforderlich, um den gestiegenen Bedarf an Alphabetisierungs- und Basisbildungskursen zu decken. Der Bericht hielt fest, dass gelungene Integration sowie gesellschaftlicher Zusammenhalt nur gewährleistet werden könne, wenn die Reduktion irregulärer Migration integraler Bestandteil der Integrationspolitik sei. Eine gezielte Unterstützung tatsächlich schutzbedürftiger Personen sei laut Bericht notwendig, da staatliche und gesellschaftliche Ressourcen begrenzt seien und eine Überlastung der Integrationsinfrastrukturen vermieden werden müsse (ebd.:3). Darüber hinaus wurde die Notwendigkeit unterstrichen, Integrationsmaßnahmen stärker zielgruppenspezifisch auszugestalten, da sich die Voraussetzungen und Bedürfnisse von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten, ukrainischen Vertriebenen, nachziehenden Familienangehörigen und Fachkräften voneinander unterscheiden würden (ebd.:10). Für Vertriebene aus der Ukraine sei eine rasche Anerkennung ihrer im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen, ein umfassender Ausbau der Kinderbetreuung sowie der verstärkte Einsatz von Karriereplattformen entscheidend, um einen nachhaltigen und qualifikationsadäquaten Einstieg in den österreichischen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, hielt der Bericht fest (ebd.:64–65). Zur Bewältigung des Fachkräftemangels empfahl der Bericht zudem, sowohl das inländische Potenzial von Migrant:innen besser zu nutzen, als auch gezielt Fachkräfte aus Drittstaaten anzuwerben (ebd.:71; siehe Kapitel 3.3) und nachziehende Familienangehörige in den Integrationsprozess einzubinden (ebd.:82).

5.3 Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Asylwerber:innen

Am 16. Juli 2024 trat eine Verordnung⁴⁰ des Bundesministers für Inneres in Kraft, mit der die Voraussetzungen festgelegt wurden, unter denen Asylwerber:innen zu gemeinnützigen Hilfstätigkeiten herangezogen werden können. Demnach können sie eine Reihe von Arbeiten verrichten, insbesondere gemeinnützige Arbeiten für Bund,

- Verordnung des Innenministeriums zu gemeinnützigen Hilfstätigkeiten für Asylwerber:innen

Länder, Gemeinden und gemeinnützige Organisationen sowie Arbeiten für Nichtregierungsorganisationen, die als Zivildienstträger anerkannte Einrichtungen betreiben und dort mindestens fünf Zivildienstplätze zur Verfügung stellen. Mögliche Einsatzbereiche sind etwa die Pflege von Grünflächen in Gemeinden, der Winterdienst, Pflegeheime, Obdachloseneinrichtungen, Büchereien oder die Freiwillige Feuerwehr. Auch in den Grundversorgungseinrichtungen des Bundes werden Asylwerber:innen zu Arbeiten in der jeweiligen Einrichtung eingesetzt. Mit einem Anerkennungsbeitrag von 1,60 Euro pro Stunde soll laut Innenministerium ein Anreiz geschaffen werden, diese gemeinnützigen Tätigkeiten auszuüben. Wird keine gemeinnützige Arbeit geleistet, erfolgt eine Kürzung des monatlichen Taschengeldes von 40 auf 20 Euro (BMI, 2024m). Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeitsfähig sind, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen (BMI, 2025d). Der Leitgedanke der Maßnahme beinhaltet, dass Menschen, die in Österreich Schutz, Unterkunft und Verpflegung erhalten, durch gemeinnützige Arbeit etwas zurückgeben sollen, so der Innenminister (BMI, 2024j). Darüber hinaus solle eine Stärkung der Eigenverantwortung, eine Strukturierung des Alltags und eine Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe der Asylwerber:innen erreicht werden. Gleichzeitig solle so ein möglicher Missbrauch des Grundversorgungssystems verhindert werden (BMI, 2024m). Demgegenüber argumentierte Amnesty International Österreich, dass nur ein freier Arbeitsmarktzugang für Schutzsuchende die Integration der Asylwerber:innen beschleunigen und zugleich gesamtgesellschaftliche wirtschaftliche Vorteile bringen würde (Amnesty International Österreich, 2024a). In einer parlamentarischen Anfrage der NEOS-Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres im Mai 2024 wurde das Konzept bereits vor seiner Einführung kritisiert; dabei wurde unter anderem hervorgehoben, dass es im Widerspruch dazu stünde, dass Asylwerber:innen bisher nur eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt hatten (Parlamentsdirektion, 2024c).

Bis Ende des Jahres 2024 leisteten 2.650 Menschen rund 183.000 Stunden gemeinnützige Arbeit. Mehr als 72 Prozent der Asylwerber:innen sind der Verpflichtung nachgekommen. Jenen 28 Prozent, die keine gemeinnützige Arbeit geleistet haben, wurde das Taschengeld gekürzt (BMI, 2025d).

40 Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten, BGBl. II Nr. 201/2024.

Infobox 5: Arbeitsmarktzugang für Asylwerber:innen

Gemäß Art. 15 der EU-Aufnahmerichtlinie,⁴¹ welche Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerber:innen in den EU-Mitgliedstaaten beinhaltet, ist Asylwerber:innen spätestens neun Monate nach Antragstellung auf internationalen Schutz – sofern noch keine erstinstanzliche Entscheidung der Asylbehörde vorliegt – ein „effektiver“ Arbeitsmarktzugang zu gewähren.

Folgende Voraussetzungen müssen in Österreich für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erfüllt sein:

- Drei Monate nach Einreichung des Asylantrags kann eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden.
- Ab diesem Zeitpunkt können Arbeitgebende beim Arbeitsmarktservice (AMS) einen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung stellen.
- Innerhalb von sechs Wochen prüft das AMS den Antrag zwecks einer Arbeitsmarktprüfung. Bevor eine Beschäftigungsbewilligung ausgestellt werden kann, prüft das AMS in jedem Einzelfall, ob Inländer:innen, Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder fortgeschritten integrierte Ausländer:innen vorgemerkt sind, die bereit und qualifiziert sind, die betreffende Arbeitsstelle anzutreten (AMS, 2022).

Bis zur Aufhebung von vorherigen Erlassen durch den Verfassungsgerichtshof im Jahre 2021 war die Beschäftigungsbewilligung vor allem auf Saisonarbeit und Erntehilfe beschränkt (Ebner, 2023b). Seit Juni 2021 wurden Beschäftigungen in allen Bereichen ermöglicht, sofern keine qualifizierten Ersatzarbeitskräfte zur Verfügung stehen. Auch eine Lehre kann seither von Asylwerber:innen begonnen werden, sofern eine Bewilligung erteilt wird (Ebner, 2023a:1; WKÖ, 2023). Zudem dürfen Asylwerber:innen ab dem vierten Monat nach Antragstellung eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, sofern sie die entsprechenden gewerbe- und berufsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Dennoch bestehen laut einer Studie des Nationalen Kontaktpunkts für Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (Ebner, 2023a:2–3) nach wie vor große Herausforderungen beim Arbeitsmarktzugang von Asylwerber:innen, die sich u.a. aufgrund begrenzter finanziellen Ressourcen für Integrationsmaßnahmen sowie praktischen und bürokratischen Hürden (z. B. mangelnde Sprachkenntnisse, langwierige Anerkennung von Qualifikationen) ergeben.

41 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Abl. L 180/96, S. 96-116.

5.4 Integration und Schutzmaßnahmen für Migrantinnen

Die gezielte Ansprache und Unterstützung von Frauen ist für Integrationsmaßnahmen zentral. Dies hob der [Bericht des Expertengremiums des Europarats für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt](#) (GREVIO) von September 2024 hervor, der Frauen mit Migrationshintergrund als vulnerable Zielgruppe ansprach. Der Bericht überprüft die Einhaltung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt („Istanbul-Konvention“; BKA, 2024a:5). Er evaluiert die Fortschritte, die im Hinblick auf die Unterstützung, den Schutz und die Schaffung von Gerechtigkeit für Betroffene von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unter dem Gesichtspunkt ausgewählter Bestimmungen der „Istanbul-Konvention“ in Österreich erzielt wurden.⁴² Er enthält die Beurteilung durch die unabhängige Expert:innengruppe des Europarats, die mit der Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens betraut ist (ebd.). Gewalterfahrungen und familiäre Kontrolle können Frauen mit Migrationshintergrund daran hindern, an integrationsfördernden Maßnahmen wie Sprachkursen, Bildung oder dem Eintritt in den Arbeitsmarkt teilzunehmen, weshalb ein besonderes Augenmerk auf ihre Situation gerichtet werden sollte, um ihre gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, unterstrich der Bericht (ebd.:50–51).

In Bezug auf den Bereich Integration hob der Bericht insbesondere die Zusammenarbeit des Arbeitsmarktservice mit Gewaltschutzzentren im Rahmen der verpflichtenden Deutschkurse beim Arbeitsmarktservice positiv hervor.⁴³ Dies betraf Fälle, in denen es Migrantinnen durch ihren Ehemann oder ihre Familie ansonsten möglicherweise nicht gestattet wurde, ihre Wohnung alleine zu verlassen (BKA, 2024a:50).

Um Hilfe für gewaltbetroffene Frauen, insbesondere für diejenigen mit Migrationshintergrund, zu ermöglichen, riefen der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) und die Österreichische Ärztekammer im Juli 2024 eine gemeinsame Initiative gegen Gewalt an Frauen ins Leben. In rund 2.000 Frauen- und Kinderarztpraxen in Österreich wurden mehrsprachige Plakate und Infomaterialien verteilt. Diese informieren in den sechs häufigsten Herkunftssprachen über wichtige Anlaufstellen und Notrufnummern, um insbesondere Frauen mit Migrations- und Fluchthintergrund schnell und niederschwellig auf Hilfsangebote aufmerksam zu machen. Ziel war es, Betroffene direkt im Alltag zu erreichen und ihre Sicherheit sowie ihre Integration zu stärken (ÖIF, 2024b).

Des Weiteren wurden in ÖIF-Frauzentren in Graz und Wien rund 5.300 Frauen durch mehrsprachige Beratungen, Seminare und Expert:innensprechstunden zu Themen wie Arbeitsmarktintegration, Bildung,

42 Die Istanbul-Konvention wurde am 11. Mai 2011 von 13 Staaten, darunter Österreich, unterzeichnet und ist das erste völkerrechtlich verbindliche Abkommen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Sie umfasst alle Gewaltformen, einschließlich FGM, Zwangsheirat und häuslicher Gewalt, und gilt als „Goldstandard“ der Gewaltprävention. Die Konvention verpflichtet zur Prävention, Opferhilfe und Strafverfolgung. Österreich ratifizierte sie am 14. November 2013, sie trat am 1. August 2014 in Kraft. Im Jahr 2015 richtete Österreich die Nationale Koordinierungsstelle „Gewalt gegen Frauen“ ein (BMBWF, o.J.).

43 Der Bericht betonte im Hinblick auf den Bereich Asyl andererseits auch, dass Asylwerberinnen, die Betroffene häuslicher Gewalt geworden sind, teilweise in staatlichen Einrichtungen untergebracht sind, die nicht das benötigte Maß an Schutz böten (BKA, 2024a). In einer Stellungnahme Österreichs zu dem GREVIO-Bericht wurde in Reaktion auf den letzten Punkt angemerkt, dass zusätzlich zu entsprechender Schulung des BBU-Personals, eine enge Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen (z. B. im Bereich LGBTIQ, Menschenhandel, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung) besteht. Auch werden alleinreisende Frauen in separaten Bereichen mit ausschließlich weiblichen Betreuungspersonal untergebracht. Bei etwaigen strafrechtlichen Verdachtsmomenten wird zudem, wie die BKA in einem schriftlichen Beitrag vom 28. Jänner 2025 unterstrich, umgehend die Polizei verständigt. Des Weiteren wurde seitens der österreichischen Regierung auf die Forderung höherer und langfristiger finanziellen Förderung von spezialisierten Hilfsdiensten Rechnung getragen. Laut der Stellungnahme wurden neben den Gewaltschutzzentren in den vergangenen Jahren auch die Förderungen anderer Ressorts – wie etwa das Integrations- und Familienressort – für Einrichtungen und Projekte im Bereich Gewaltprävention und -beratung deutlich erhöht. Darüber hinaus wurde das spezifische Beratungsangebot kontinuierlich ausgebaut (BKA, o.J.).

Gesundheit, Familie, Gewaltschutz und Selbstbestimmung erreicht. Ergänzend wurden erstmals spezifische Maßnahmen für männliche Flüchtlinge in belastenden Lebenssituationen eingeführt, die Themen wie Frustration, Gewalt und partnerschaftliche sowie familiäre Konflikte adressierten (ÖIF, 2024e).

Ein NGO-Koalitionen-Bericht, der Bezug auf den GREVIO-Bericht nahm, forderte in Anbetracht des höheren Risikos von Frauen mit Migrationshintergrund, Opfer von Gewalt zu werden, für diese Zielgruppe bessere Schutzmaßnahmen. Dazu gehörten insbesondere eine systematische Fortbildung von Richter:innen im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt, die Einrichtung einer spezialisierten Beobachtungsstelle zur Prävention von Femiziden sowie eine lückenlose Erhebung und Auswertung von Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt, um das Ausmaß dieser Gewalt sichtbar zu machen und effektive Schutzmaßnahmen zu gewährleisten (Verein FEM.A, 2024:20–21).

Im September 2024 wurde der Endbericht der Studie „Female Genital Mutilation/Cutting (FGM/C) in Österreich“ (Jirovsky-Platter et al., 2024), die erstmals ein umfassendes Bild zur Verbreitung von weiblicher Genitalverstümmelung in Österreich liefert, veröffentlicht. Zusätzlich zu einer statistischen Hochrechnung, der zufolge es in Österreich knapp 11.000 von FGM/C Betroffene sowie zwischen 1.700 und 3.000 von FGM/C bedrohten Mädchen gibt, beinhaltet die Studie eine Onlinebefragung mit Gesundheitspersonal. Des Weiteren wird auch die Situation Betroffener, die vor allem aus Ägypten und Somalia stammen, beleuchtet. Basierend auf den im Rahmen der Erhebungen und Interviews generierten Daten und Erkenntnisse entwickelten die Studienautorinnen Handlungsempfehlungen, die etwa den Ausbau der ganzheitlichen Versorgung, ein nationales Register zur besseren Dokumentation und die verbesserte Ausbildung des Gesundheitspersonals umfassen.⁴⁴

44 Schriftlicher Beitrag: Bundeskanzleramt, 26. Mai 2025.

6 GRENZMANAGEMENT, VISAPOLITIK UND IRREGULÄRE MIGRATION

6.1 Politische Debatte

Die Themen Grenzmanagement und irreguläre Migration nahmen in den Wahlprogrammen zur Nationalratswahl 2024 der österreichischen Parteien einen zentralen Stellenwert ein. Dabei reichten die Positionen von einem menschenrechtsorientierten und solidarischen Zugang bis hin zu einer starken sicherheits- und abschottungsorientierten Politik.

Die Grünen forderten in ihrem Wahlprogramm 2024 eine „menschenrechtsbasierte Politik und Grenzmanagement“ (Die Grünen, 2024:80). Sie befürworteten kontrollierte Grenzen, insbesondere zur Gewährleistung von Schutz, betonten jedoch, dass Menschenrechtsverletzungen an den EU-Außengrenzen bislang nicht ausreichend geahndet worden seien. Gefordert wurden daher unabhängige Kontrollmechanismen, mehr Transparenz bei der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) sowie sichere und legale Fluchtrouten, um gefährliche Migrationswege zu verhindern. Personen ohne Schutzanspruch oder straffällig gewordene Asylwerber:innen sollen Österreich verlassen müssen – jedoch stets unter Wahrung der Menschenrechte, insbesondere im Fall von vulnerablen Gruppen, betonte die Partei (ebd.:81). Die NEOS wiederum forderten die Bekämpfung von Fluchtursachen durch die Unterstützung von Herkunft- und Transitländern sowie die Schaffung sicherer und legaler Fluchtwege, um die Schlepperkriminalität einzudämmen (NEOS, 2024:32). Ebenso wie die NEOS plädierte die SPÖ für schnelle Verfahren an den EU-Außengrenzen. Eine explizite Position zu Maßnahmen gegen Schlepperei wurde nicht formuliert, jedoch sprach sich die SPÖ für die Reduktion unrechtmäßiger Aufenthalte aus (SPÖ, 2024a:88). Die ÖVP trat für die Reduktion irregulärer Migration durch einen robusten Außengrenzschutz, Asylzentren in Drittstaaten und die konsequente Abschiebung straffälliger Asylwerber:innen ein (zu Rückkehrmigration siehe Ausführungen in Kapitel 8). Für die Bekämpfung der Schlepperei schlug die ÖVP dabei eine eigene Grenzschutzeinheit mit 2.500 Einsatzkräften sowie härtere Strafen vor (ÖVP, 2024:186–187). Die FPÖ forderte den Ausbau des Grenzschutzes unter dem Konzept „Festung Österreich“ (FPÖ, 2024a:46). Unrechtmäßige Grenzübertritte sollten ausnahmslos verhindert und sensible Grenzabschnitte in Österreich mit Zäunen gesichert werden. Darüber hinaus befürwortete die FPÖ die Schaffung rechtlicher Grundlagen für Zurückweisungen an der Grenze (sogenannte *Pushbacks*) und lehnte die Bearbeitung von Asylanträgen ab, wenn Antragsteller:innen über sichere Drittstaaten – wie etwa Länder des Europäischen Wirtschaftsraums oder die Schweiz – eingereist waren (ÖVP, 2024:46; FPÖ, 2024a:46).

6.2 Verlängerung und Neueinführungen von Grenzkontrollen

Die im Jahr 2023 mittels Verordnung des Bundesministers für Inneres eingeführten Grenzkontrollen an der österreichischen Grenze zu der Slowakei und Tschechien wurden im Jahr 2024 aufrechterhalten (BMI, 2024h) und zuletzt mittels Verordnung vom 16. Oktober 2024 bis zum 15. April 2025 angeordnet.⁴⁵ Grenzkontrollen zu Slowenien und Ungarn wiederum wurden mittels Verordnungen des Bundesministers für Inneres am 12. Mai 2024⁴⁶ sowie am 12. November 2024⁴⁷ für einen Zeitraum von jeweils sechs Monaten wiedereingeführt (BMI, 2024p). Die Durchführung der Grenzkontrollen zielten laut Innenministerium auf die Reduktion der irregulären Migration ab (ebd.). Neben Österreich führen neun weitere EU-/Schengen-Staaten Binnengrenzkontrollen durch, um irreguläre Migration zu

reduzieren. Das Innenministerium führte im Februar 2024 an, dass die Kontrollen wichtig seien, um bestehende Schwachstellen im Kontrollnetz zu schließen und so Ausweichrouten der Schlepperkriminalität zu vereiteln (ebd.). Auch Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit der Ukraine und der volatilen Lage im Nahen Osten sowie die allgemein hohe Terrorgefahr in der EU spielten eine wesentliche Rolle, so das Innenministerium.⁴⁸

- Grenzkontrollen an der österreichisch-slowakischen und österreichisch-tschechischen Grenze angeordnet
- Grenzkontrollen an den Grenzen zu Slowenien und Ungarn wieder eingeführt
- Abschaffung der Landbinnengrenzkontrollen an den Grenzen zu Bulgarien und Rumänien

Im Dezember 2024 gab Österreich seine Zustimmung für die Abschaffung der Landbinnengrenzkontrollen zu und zwischen Bulgarien und Rumänien. Österreich war das letzte EU-Land, das sich mit einem Veto gegen die vollständige Schengenaufnahme Bulgariens und Rumäniens aussprach (ORF.at, 2024g). Laut dem Innenministerium ist es Österreich seit 2022 gemeinsam mit Bulgarien und Rumänien gelungen, durch eine Vielzahl an operativen Maßnahmen die irreguläre Migration zu begrenzen.⁴⁹

Bereits im Dezember 2023 hatte Österreich dem Ratsbeschluss über die Schengenerweiterung um Bulgarien und Rumänien zugestimmt, jedoch wurden nur die See- und Luftbinnengrenzkontrollen mit 31. März 2024 abgeschafft (ORF.at, 2024g). Die beiden Länder sind bereits seit 1. Jänner 2024 vollständige Schengenmitglieder. Mit 1. Jänner 2025 wurden in der Folge auch die Landbinnengrenzkontrollen abgeschafft (BKA, 2025). Das Ziel der österreichischen Entscheidung war die Stärkung der europäischen Integration und die Förderung der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu Bulgarien und Rumänien, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen. Ein ausschlaggebender Grund für diese Entscheidung waren die stark gesunkenen Aufgriffs- und Asylantragszahlen in Österreich aber auch in Bulgarien und Rumänien (ORF.at, 2024g). Daraufhin kam es im November 2024 in Budapest zur Einigung über ein Grenzschutzpaket zwischen den Innenministern Österreichs, Bulgariens und Rumäniens sowie Ungarns (BMI, 2025e). Im Kontext der

45 Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Slowakischen Republik und zur Tschechischen Republik, BGBl. II Nr. 278/2024.

46 Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Republik Slowenien und Ungarn, BGBl. II Nr. 117/2024.

47 Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Republik Slowenien und Ungarn, BGBl. II Nr. 309/2024.

48 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Referat V/A/5/a (EU-Migrationsangelegenheiten), 28. Jänner 2025.

49 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Referat V/A/5/a (EU-Migrationsangelegenheiten), 22. Mai 2025.

Aufnahme Bulgariens und Rumäniens als vollwertige Mitglieder der Schengen-Zone betonten sowohl die Industriellenvereinigung (IV) als auch die Wirtschaftskammer die zentrale Bedeutung der Bewegungsfreiheit für die österreichische Industrie. Diese erachtete die Erweiterung der Schengen-Zone als einen wichtigen Schritt, da sie der heimischen Wirtschaft Vorteile verschaffen würde, insbesondere durch die Eröffnung zusätzlicher Märkte und die Sicherstellung einer ungehinderten Personen- und Warenmobilität. Es wurde argumentiert, dass durch Investitionen in Bulgarien und Rumänien österreichische Unternehmen, die bereits als bedeutende Investoren in diesen Ländern tätig sind, profitieren (ORF.at, 2024g).

6.3 Internationale polizeiliche Maßnahmen in der Grenzsicherung und Kooperation mit Nachbarstaaten

Infobox 6: Operation FOX

Die Operation FOX ist eine seit dem 1. Dezember 2022 laufende österreichische Polizeimission, mit der Österreich sein Nachbarland Ungarn bei der Bekämpfung der irregulären Migration unterstützt. Zu diesem Zweck wurde eine eigene Polizeieinheit gegründet, die überwiegend auf ungarischem Staatsgebiet gemeinsam mit einem ungarischen Verbindungsbeamten eingesetzt wird. Der Schwerpunkt liegt auf der Suche nach Schleppern sowie der Unterstützung bei Grenzkontrollen, um irreguläre Migration zu reduzieren. Die eingesetzten Fremden- und Grenzpolizist:innen verfügen über eine spezielle Ausbildung und sind flexibel einsetzbar. Die Operation FOX ist fachlich und operativ der Fachabteilung für Operatives Grenz- und Fremdenpolizeimanagement im österreichischen Innenministerium unterstellt. Maßnahmen nach einer Anhaltung werden ausschließlich von der ungarischen Polizei nach ungarischem Recht gesetzt.

Ihre Aufgabenbereiche umfassen (Parlamentsdirektion, 2023):

- Ausgleichsmaßnahmen (AGM)-Fahndung (Aufenthaltsermittlung irregulärer Migrant:innen);
- Grenzüberschreitende Polizeikooperation;
- Fremdenpolizei;
- Polizeiliche Asylbearbeitung;
- Grenzkontrolle und -überwachung.

Im Jahr 2024 waren österreichische Polizist:innen in Serbien und Ungarn im Einsatz, insbesondere im Rahmen der „Operation FOX“ (siehe [Infobox 6](#); BMI, 2023c). Im März 2024 stellte der Bundesminister für Inneres ein Fünf-Punkte-Maßnahmenpaket vor, das auch die Fortführung der „Operation FOX“ sowie den Einsatz von bis zu 130 Polizist:innen in Ländern des Westlichen Balkans und die Einrichtung einer spezialisierten Abteilung zur Bekämpfung von Schlepperkriminalität im Bundeskriminalamt umfasste (BKA, 2024d). Trotz eines Rückgangs der Schlepperkriminalität blieb dieses Thema ein Schwerpunkt der Innenpolitik (ebd.). Laut einem ORF-Bericht war die Schlepperkriminalität im Jahr 2024 deutlich zurückgegangen. Die Anzahl der Aufgriffe sank im Vergleich zu 2023 um die Hälfte und lag bei rund 30.000 Fällen (ORF.at, 2025b). Das BMI erstellt einen jährlichen Lagebericht mit Statistiken zu Schlepperei, jedoch lagen die Daten für das Jahr 2024 zur Zeit des Verfassens

dieses Berichts noch nicht vor (BMI, 2024b). In der medialen Debatte wurde auf die Wirksamkeit der „Operation FOX“ seitens des Innenministers zur Bekämpfung irregulärer Migration verwiesen (Der Standard, 2024c). Dies fand Kritik seitens zivilgesellschaftlicher Organisationen wie der Asylkoordination Österreich, welche argumentierte, dass der Rückgang der Einreisezahlen aus Ungarn nach Österreich vorrangig auf eine restriktivere Grenzpolitik Serbiens und eine Verlagerung von Fluchtrouten zurückzuführen sei (ebd.).

Am 19. September 2024 entsandte Österreich zudem 30 weitere Polizist:innen zur Unterstützung der Grenzsicherung an die serbisch-ungarische Grenze (BMI, 2024o). Die verstärkte internationale Zusammenarbeit, etwa durch trilaterale Zugkontrollen zwischen Ungarn und Österreich sowie der Einsatz bis zu 145 Polizist:innen in Ländern des Westlichen Balkans zielte laut Innenministerium⁵⁰ auf die Bekämpfung irregulärer Migration und grenzüberschreitender Kriminalität, mit einem Fokus auf organisierte Kriminalität und gemeinsame Fahndungs- und Kontrollmaßnahmen, ab (ebd.).

Auch im Rahmen der am 22. November 2024 in Budapest beschlossenen Einigung über ein Grenzschutzpaket zwischen den Innenministern Österreichs, Bulgariens, Rumäniens und Ungarns (siehe Kapitel 6.2) wurde die Entsendung eines gemeinsamen Kontingents von 100 Grenzbeamt:innen an die bulgarisch-türkische Grenze vereinbart (BMI, 2025e).

Am 20. Juni 2024 trafen sich die Außenminister der 14 Donaustaaten in Wien. Das Treffen fand im Kontext des österreichischen Vorsitzes der EU-Strategie für den Donauraum statt, bei dem die geopolitischen Herausforderungen, Sicherheitsbedrohungen und die Zusammenarbeit im Donauraum im Fokus standen. Ein wichtiger Aspekt war die verstärkte Kooperation im Bereich Grenzkontrollen und Migrationsmanagement (BMEIA, 2024d). Die EU-Donauraumstrategie (EUSDR), seit 2011 in Kraft, fördert die Zusammenarbeit zwischen Ländern entlang der Donau. Ziel ist es, grenzüberschreitende Lösungen zu entwickeln. Insgesamt sind 14 Länder beteiligt, darunter neun EU-Mitgliedsstaaten (Bulgarien, Deutschland, Kroatien, Österreich, Rumänien, Slowakei, Tschechien, Ungarn) und fünf EU-Beitrittskandidaten (Bosnien und Herzegowina, Republik Moldau, Montenegro, Serbien und die Ukraine; Parlamentsdirektion, 2024b:6). Das Hauptziel des Treffens und des österreichischen Vorsitzes war es, die Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedsstaaten und den Beitrittskandidaten im Donauraum zu intensivieren, insbesondere in Bereichen wie Grenzkontrollen, irreguläre Migration und grenzüberschreitende Kriminalität (BMEIA, 2024d). Die geopolitische Lage in Europa und der Donauregion, einschließlich des Krieges in der Ukraine, trieben aus Sicht der österreichischen Regierung die

- Fünf-Punkte Maßnahmenpaket u.a. zur Fortführung der Operation FOX zwecks Bekämpfung von Schlepperkriminalität
- Entsendung von Polizist:innen an serbisch-ungarische, nordmazedonisch-serbische Grenze und bulgarisch-türkische Grenze
- Österreichischer Vorsitz beim Treffen der 14 Donaustaaten zur EU-Strategie des Donauraumes
- Österreich führte den Vorsitz im Forum Salzburg mit Fokus auf Bekämpfung von irregulärer Migration

50 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Gruppe II/BPD (Bundespolizeidirektion), 17. Mai 2025.

Notwendigkeit einer engeren regionalen Zusammenarbeit voran. Die Integration von Beitrittskandidaten und die Verbesserung der Sicherheits- und Migrationskooperation innerhalb des Donauraums wurden dabei von Österreich als wichtige Schritte zur Schaffung einer stabileren und sichereren Region verstanden (ebd.).

Österreich führte im ersten Halbjahr 2024 den Vorsitz im Forum Salzburg, einer zentraleuropäischen Sicherheitspartnerschaft, gegründet im Jahr 2000 auf Initiative des Österreichischen Bundesministeriums für Inneres. Das Forum beschäftigt sich mit Sicherheitsthemen, ein starker Fokus liegt dabei auch auf irregulärer Migration. Im Rahmen des Forums fand am 3. und 4. April 2024 ein Grenzpolizeitreffen in Parndorf (Burgenland) statt. Dabei wurde u.a. die Weiterentwicklung der „International Border Security Task Force“ entlang der sogenannten „Westbalkanroute“ diskutiert (Salzburg Forum Ministerial Conference, 2024). Am 3. und 4. Juni 2024 trafen sich Expert:innen im Rahmen des Forums zum Thema Schlepperei in Wien, wobei die Rolle von Europol, der Stafverfolgungsbehörde der EU, unterstrichen wurde. Am 25. und 26. Juni 2024 hielt das Forum eine Minister:innenkonferenz in Laxenburg (Niederösterreich) ab, welche die Umsetzung des EU-Asyl- und Migrationspakts, den Kampf gegen Schlepperei und irreguläre Migration sowie das gemeinsame Vorgehen gegen jede Form von Extremismus und Terrorismus behandelte (BMI, 2024I). Die Deklaration der Minister:innenkonferenz betonte im Zusammenhang mit dem Thema Migration die Notwendigkeit „neuer Ansätze und innovativer Lösungen“, welche die Implementierung von Pilotprojekten und übergreifende Kooperation mit Drittstaaten entlang der Migrationsrouten vorsieht (Salzburg Forum Ministerial Conference, 2024).

Weiters unterstütze die *Joint Coordination Platform* (JCP) im Jahr 2024 durch Bereitstellung von Expertise und Austausch von bewährten Praktiken die Westbalkanstaaten mit dem übergeordneten Ziel, der Minimierung der irregulären Migration über die Westbalkanroute. In diesem Kontext beteiligte sich die JCP an den Projekten „Western Balkan Return Mechanism (WBRM)“ (gemeinsam mit den Niederlanden und dem International Centre for Migration Policy Development) und „Strengthening Migration Management, Asylum and Return Processes in the Western Balkans“ (gemeinsam mit dem Hilfswerk International).⁵¹

6.4 Internationale Vereinbarungen mit Drittstaaten

Mit Jahresbeginn 2024 wurde ein Polizeiattaché an der österreichischen Botschaft in Bagdad (Irak), der den direkten Austausch und die operative Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern stärkt, eingesetzt (BMEIA, 2024b). Ziel dieser Zusammenarbeit war vor allem die Reduktion irregulärer Migration sowie die Stärkung der inneren Sicherheit beider Länder durch die Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Kriminalität. Darüber hinaus strebte Österreich an, den Irak bei der Förderung von Stabilität und Prosperität zu unterstützen, um die Sicherheit in der Region zu fördern

- Zusammenarbeit mit dem Irak, Königreich Bahrain und Turkmenistan zur Reduktion irregulärer Migration
- *Memoranda of Understanding* mit Ghana, Indonesien und Kenia u.a. zur Reduktion irregulärer Migration

51 Schriftlicher Beitrag: Joint Coordination Platform, 20. Mai 2025.

und damit negative Auswirkungen auf Europa zu reduzieren (ebd.). Eine stabile Entwicklung des Landes hat aus Sicht des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) unmittelbare Auswirkungen auf Europa, insbesondere auch in Bezug auf Migration. Darüber hinaus waren die Maßnahmen von dem gemeinsamen Interesse geleitet, irreguläre Migration zu bekämpfen (ebd.).

Am 11. Jänner 2024 unterzeichneten der österreichische Bundesminister für Inneres und sein Amtskollege aus dem Königreich Bahrain eine Vereinbarung zur Stärkung der Zusammenarbeit in den Bereichen innere Sicherheit und Migration (BMI, 2024g). Das Hauptziel der Vereinbarung war die Kooperation in sicherheitsrelevanten Bereichen, inklusive der Bekämpfung von Schlepperei und Menschenhandel (ebd.). Der treibende Faktor für diese verstärkte Zusammenarbeit war das wachsende gemeinsame Interesse beider Länder an der Bekämpfung von transnationalen Herausforderungen im Bereich der Sicherheit (ebd.).

Am 11. März 2024 unterzeichneten der österreichische Außenminister und der turkmenische Außenminister eine Kooperationsvereinbarung für den Zeitraum 2024–2025, welche regelmäßige politische Konsultationen unter anderem im Bereich der irregulären Migration sowie zur politischen Situation in Afghanistan vorsieht (BMEIA, 2024c). Turkmenistan wurde von Österreich aufgrund seiner geostrategischen Lage an der Schnittstelle zwischen Europa und Asien sowie seiner Nähe zu Schlüsselakteuren wie Russland und dem Iran insbesondere im Kontext der Situation in Afghanistan, als sicherheitspolitisch bedeutsames Land betrachtet (ebd.).

Am 13. Mai 2024 unterzeichneten das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), die Wirtschaftskammer Österreich und das indonesische Ministerium für Arbeitskräfte ein rechtlich unverbindliches *Memorandum of Understanding* (MoU) zur Fachkräftezuwanderung nach Österreich. Dieses zielt nicht nur auf die Anwerbung qualifizierter Fachkräfte ab, sondern auch auf eine verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen der Bekämpfung irregulärer Migration und der Rückübernahme (BMAW, 2024a).

Im September 2024 unterzeichneten der österreichische Außenminister und seine ghanaische Amtskollegin ein rechtlich unverbindliches MoU (Ghanaian Times, 2024), welches bestimmte Aspekte der regulären Migration und vor allem die Zusammenarbeit zwischen Österreich und Ghana in den Bereichen irregulärer Migration und Rückübernahme stärken soll (Der Standard, 2024f). Ebenso beinhaltete das am 26. September 2024 veröffentlichte MoU (Schallenberg, 2024) zwischen Kenia und Österreich eine Zusammenarbeit im Bereich der Reduktion irregulärer Migration und Rückkehr (Government Advertising Agency, 2024; weitere Informationen zu den einzelnen MoUs finden sich in Kapitel 3.3 zu Aspekten regulärer Migration und 8.3 zur Kooperation im Bereich der Rückübernahme).

Zudem baute Österreich 2024 die Zusammenarbeit mit anderen EU-Staaten weiter aus, um irreguläre Migration nachhaltig zu reduzieren. Besonderer Fokus wurde dabei auf die externe Dimension von Migration sowie auf neue Lösungsansätze gelegt, mit denen nachhaltig die Stärkung von Aufnahme- und Schutzkapazitäten entlang aller Migrationsrouten und ein geordnetes, faires sowie humanes Schutzsystems erreicht werden

soll. Diesbezüglich wurde im Mai 2024 ein Ministerbrief, unterschrieben von 15 EU-Innenminister:innen (darunter Österreich), übermittelt. Darin wurde die Europäische Kommission aufgefordert, neue Ansätze und Lösungen zur Errichtung eines humaneren Asylsystems (u.a. Sichere Drittstaatskonzepte, Rückkehrzentren) voranzutreiben und neue umfassende Migrationspartnerschaften mit Drittstaaten zu schließen (EMN Belgien, 2024).

Die diversen Aspekte der Drittstaatskooperation standen auch im Mittelpunkt der Nationalen Konferenz des Europäischen Migrationsnetzwerks am 18. November 2024 in Wien, die zum Thema Migrationspartnerschaften stattfand und internationale Teilnehmer:innen sowie Sprecher:innen, u.a. aus Kenia, Mauretanien und Ruanda, willkommen hieß.

Im Rahmen der Maßnahmen, irreguläre Migration bereits in Herkunftsstaaten zu unterbinden und Alternativen zu schaffen, führte das Bundesministerium Informationskampagnen in Herkunfts- und Transitstaaten fort bzw. baute diesbezügliche Maßnahmen aus. Dies betrifft die Online-Kampagne des BMI *Myths about Migration* sowie drei vom BMI und weiteren EU-Mitgliedsstaaten kofinanzierte Asyl-, Migrations-, und Integrationsfonds (AMIF)-Informationskampagnen. Letztere umfassen die International Centre for Migration Policy Development (ICMPD)-Projekte „PARIM II“ in Pakistan und „MIRAMI“ im Irak sowie das Seefar-Projekt „Pathways“, das entlang der östlichen Mittelmeerroute und der Westbalkanroute mittels Social-Media-Interventionen umgesetzt wird.⁵²

52 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Referat V/A/5/c (Internationale Migrationskommunikation und -forschung), 23. Mai 2025.

7 MENSCHENHANDEL

7.1 Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels

Infobox 7: Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels

Die Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels wurde 2004 von der österreichischen Bundesregierung ins Leben gerufen, um die nationalen Maßnahmen gegen den Menschenhandel zu koordinieren und zu verstärken. Sie ist unter der Leitung des österreichischen Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA). Sie vereint alle relevanten Ministerien, Regierungsstellen, Bundesländer, Sozialpartner sowie spezialisierte NGOs. Ziel der Task Force ist es, nationale Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels zu entwickeln und deren Umsetzung zu überwachen.

Die Task Force berichtet regelmäßig über die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans und organisiert Veranstaltungen, um die Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren (BMEIA, o.J.b). Um den 18. Oktober herum, dem EU-Tag zur Bekämpfung des Menschenhandels, findet jährlich eine Konferenz statt, die sich mit den jüngsten Entwicklungen im Bereich des Menschenhandels befasst. Die Task Force veröffentlicht zudem Informationsmaterialien, die sich sowohl an potenziell Betroffene, als auch an öffentliche und private Stellen richten, die mit Betroffenen in Kontakt kommen könnten (ebd.).

Am 13. März 2024 nahm die österreichische Bundesregierung den siebten Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Jahre 2024 bis 2027 im Ministerrat an (BKA, 2024c). Die Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels (siehe [Infobox 7](#)), hat den neuen Nationalen Aktionsplan in Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteur:innen erarbeitet (BKA, 2024e). Der Aktionsplan umfasst insgesamt 103 Maßnahmen in den Bereichen nationale und internationale Zusammenarbeit,

Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung sowie Evaluierung und Monitoring (ebd.). Die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans ermöglicht laut dem BMEIA eine systematische und koordinierte Bekämpfung des Menschenhandels und trägt gleichzeitig dazu bei, Österreichs Verpflichtung zur Koordination umfassender politischer Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen sowie zur Unterstützung von Betroffenen im Einklang mit der Istanbul-Konvention (siehe Kapitel [5.4](#)) zu erfüllen (BMEIA, 2024a). Zudem erschien im Mai 2024 der Empfehlungskatalog der Arbeitsgruppe Sexuelle Dienstleistungen, eine Untergruppe der Task Force Menschenhandel, welcher Empfehlungen zur legalen Ausübung von sexuellen Dienstleistungen umfasst. Er verwies auf die Verpflichtungen der Istanbul-Konvention zum Schutz von Sexdienstleistenden vor geschlechtsspezifischer Gewalt und betonte die Schwierigkeiten, Beratungsstellen zu nutzen. Da die Regelungen

- Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels 2024–2027
- Empfehlungskatalog der Arbeitsgruppe Sexuelle Dienstleistungen

in den Bundesländern unterschiedlich sind, wurde darin eine Harmonisierung der Rechtslage und Vollzugspraxis in den Bundesländern und eine bessere Kooperation der Bundesländer untereinander sowie zwischen Bund und Ländern empfohlen (BKA, 2024e). Die Arbeitsgruppe gegen Kinderhandel widmete sich im Jahr 2024 der Überarbeitung der „Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel“.⁵³ Die Handlungsorientierungen geben einen Überblick über Erscheinungsformen und Risiken von Kinderhandel in Österreich und skizzieren Meldewege für Akteur:innen, die mit möglichen Opfern in Kontakt kommen könnten (z. B. Polizei, Kinder- und Jugendhilfe, Asyl- und Fremdenrechtsbereich). Die Handlungsorientierungen werden voraussichtlich im Jahr 2025 veröffentlicht und sollen künftig in einen nationalen Verweismechanismus, der im aktuellen Nationalen Aktionsplan vorgesehen ist, eingebaut werden. Die Arbeitsgruppe gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung bot einen Austausch zu Themen wie Lohn- und Sozialdumping, unrechtmäßiger Beschäftigung und Kontrollen in Arbeitsstätten an.⁵⁴

Im Jahr 2024 wurden Schulungen zu Menschenhandel von mehreren Akteur:innen, wie dem Bundeskriminalamt, der LEFÖ-Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel, MEN VIA, der Kinder- und Jugendhilfe, der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und dem Österreichbüro des internationalen Netzwerks ECPAT (End Child Prostitution and Trafficking) durchgeführt. Die Zielgruppen der Schulungen umfassten u.a. die Polizei, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) sowie die Kinder- und Jugendhilfe.⁵⁵ Die Caritas veröffentlichte im September 2024 einen Bericht zur Situation von Zwangsheirat in Österreich. In dem Bericht wurde auf die Überarbeitung der EU-Richtlinie zu Menschenhandel⁵⁶ hingewiesen, welche Zwangsheirat erstmals explizit als mögliche Form der Ausbeutung im Rahmen des Tatbestands Menschenhandel anführt. Bei entsprechenden Verdachtsmomenten wurde empfohlen, eine Prüfung auf menschenhandelsspezifische Ausbeutungsformen vorzunehmen – insbesondere im Hinblick auf sexuelle Ausbeutung, in Einzelfällen auch auf Arbeitsausbeutung (Caritas Wien, 2024:21).

Die Grünen betonten in ihrem Wahlprogramm für die Nationalratswahl die Bedeutung einer gemeinsamen EU-Asylpolitik, die auch den Schutz vor Menschenhandel berücksichtigt. Sie forderten sichere Fluchtwege, wie *Resettlement*-Programme und humanitäre Visa, um Menschen geordnet Schutz zu gewähren und gleichzeitig Menschenhandel und Schlepperei zu bekämpfen (Die Grünen, 2024:80). Die Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel veranstaltete eine Podiumsdiskussion zum Thema „Strukturelle Hürden beim Arbeitsmarktzugang – Nährboden für Ausbeutung und Menschenhandel?“ und forderte einen Aufenthaltstitel für alle Betroffenen von Menschenhandel, unabhängig von laufenden Gerichtsverfahren, sowie einen leichteren Arbeitsmarktzugang für Betroffene (Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel, 2024). Des Weiteren setzten sich kirchliche Organisationen gegen Arbeitsausbeutung, sexuelle Ausbeutung und modernen Menschenhandel ein. Sie kritisierten die unzureichende rechtliche Situation, die Ausbeutung begünstige, und forderten eine Reform der Gesetze, um Betroffene besser zu schützen. Besonders betont

53 Schriftlicher Beitrag: Katie Klaffenböck, IOM Landesbüro für Österreich, 23. April 2025.

54 Ebd.

55 Ebd.

56 Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, ABl. L 101/1, S. 1-11. Im Jahr 2024 wurde eine Überarbeitung der Richtlinie beschlossen, welche die Liste an Beispielen für Ausbeutungszwecke des Menschenhandels um die Ausbeutung von Leihmutterchaft, von Zwangsverheiratungen oder von illegalen Adoptionen („or the exploitation of surrogacy, of forced marriage, or of illegal adoption“) erweitert (Caritas Wien, 2024:21).

wurde die Notwendigkeit, Mindestlöhne, Sozialversicherungsbeiträge und eine effektivere Arbeitsaufsicht sicherzustellen, da durch restriktive Arbeitsgesetze Migrant:innen häufig in die Schattenwirtschaft gedrängt würden (Vatican News, 2024). Aus zivilgesellschaftlicher Perspektive wurde zudem vorgebracht, dass eine zentrale Übersicht über verfügbare Informationsmaterialien zu Menschenhandel und sexueller Ausbeutung in verschiedenen Sprachen geschaffen werde müsse, um den Zugang zu diesen Materialien zu erleichtern (Hope for the Future, 2024).

8 RÜCKKEHR UND REINTEGRATION

8.1 Politische Debatte

In den Nationalratswahlprogrammen aus dem Jahr 2024 zeigten die im österreichischen Parlament vertretenen Parteien deutliche Unterschiede in ihren Ansätzen zum Thema Rückkehr. Die Grünen stellten Rückführungen nicht als eigenständiges migrationspolitisches Instrument dar, sondern verwiesen im Kontext des EU-Migrations- und Asylpakts auf die geplante Erleichterung von Abschiebungen in sichere Drittstaaten als Teil einer notwendigen „ausgewogenen Asyl- und Migrationspolitik zwischen Humanität und Ordnung“ (Die Grünen, 2024:80–81). Die NEOS forderten eine effiziente Rückkehrpolitik im Rahmen eines EU-weiten Systems. Rückführungsabkommen sollten durch die Koppelung an die Auszahlung von Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit gestärkt werden (NEOS, 2024:32). Die SPÖ sprach sich ebenfalls für wirksame Rückführungen aus. Rückführungsübereinkommen mit sicheren Herkunftsstaaten sollten forciert und Modelle wie *Care & Support Agreements* (Unterstützungsabkommen) mit sicheren Drittstaaten geschaffen werden, betonte die SPÖ. Personen ohne Schutzstatus, die nicht in ihre Herkunftsländer rückgeführt werden können, sollten in Drittstaaten gebracht werden, forderte die Partei (SPÖ, 2024a:88). Die ÖVP betonte, Rückführungen sollten durch die Errichtung von Abschiebe- und Verfahrenszentren im Ausland sowie Rückkehrzentren nach dänischem Vorbild in Österreich gestärkt werden. Gleichermaßen forderte die ÖVP den Strafvollzug in Drittstaaten für verurteilte Straftäter:innen ohne Aufenthaltsrecht (ÖVP, 2024:186). Die FPÖ sprach sich für eine Kombination aus Zwang und Anreizen zur Rückkehr sowie konsequente Abschiebungen bei negativen Asylbescheiden aus. Kriminelle oder extremistische ausländische Staatsangehörige sollten ausgewiesen werden. Des Weiteren setzte sich die Partei für Ausreisezentren mit Anwesenheitspflicht und ein Rückkehrverbot für Asylwerber:innen ein, die auf Urlaub in ihre Herkunftsländer reisten (FPÖ, 2024a:51–52).

Im Zeitraum 2022 bis 2024 stieg die Gesamtzahl der Ausreisen aus Österreich leicht an. Dabei kam es zu einer konstanten Zunahme der zwangsweisen Außerlandesbringungen, bedingt insbesondere durch Abschiebungen, wie die [Tabelle 1](#) zeigt, während Dublin-Überstellungen⁵⁷ nahezu konstant blieben. Die Zahl der freiwilligen Ausreisen ging zurück, und war 2024 erstmals seit einigen Jahren wieder geringer als die zwangsweisen Außerlandesbringungen (BFA, 2025:21).

57 Eine sogenannte Dublin-Überstellung bezeichnet die Rückführung einer asylsuchenden Person in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder in eines der vier mit der Dublin-Verordnung assoziierten Länder: Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Grundlage dafür ist die sogenannte Dublin-III-Verordnung (Dublin-III-VO 604/2013), welche Regelungen zur Bestimmung des betreffenden Staates festlegt, der für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist.

Tabelle 1: Anzahl der Ausreisen aus Österreich nach Kategorie 2022 bis 2024

	2022	2023	2024
Freiwillige Ausreisen	8 079	6 910	6 353
Zwangsweise Außerlandesbringungen	4 471	5 990	6 954
Dublin-Überstellungen	1 100	1 240	1 184
Abschiebungen	3 371	4 750	5 770
Ausreisen gesamt	12 550	12 900	13 307

Quelle: BFA, 2023:20, 2024a:21, 2025:21.

Im Rahmen der medialen Debatte über Rückkehr verwies der Innenminister auf hohe Abschiebezahlen als Indikator für eine erfolgreiche Rückführungspolitik (u.a. durch die Wirkung von Maßnahmen wie der „Operation FOX“ siehe Kapitel 6.3). NGO-Vertreter:innen betonten in diesem Zusammenhang, dass ein erheblicher Anteil der Abschiebungen EU-Bürger:innen betreffe (Der Standard, 2024c). Im Jahr 2024 gehörten unter anderem die Slowakei (1.807), Ungarn (864), Rumänien (567), Polen (425), Bulgarien (198) und Tschechien (180) zu den Staatsangehörigkeiten mit den meisten Abschiebungen (BFA, 2025:21). Sie machten zusammen 70 Prozent der Abschiebungen im Jahr 2024 aus (ebd.).

8.2 Rechtliche Entwicklungen und politische Maßnahmen zur Rückkehr

Der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) entschied in zwei unterschiedlichen Anlassfällen im Juli und Oktober 2024, dass die Ablehnung von internationalem Schutz und die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen einen afghanischen und einen syrischen Staatsangehörigen verfassungskonform war (VfGH, 2024a, 2024b, 2024c). Der VfGH befasste sich mit diesen genannten Fällen aufgrund eingebrachter Beschwerden gegen die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) (VfGH, 2024c). Der Bundesminister für Inneres beauftragte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) in Folge mit der Überprüfung von Abschiebemöglichkeiten (ORF.at, 2024c). Von NGOs wurde unter anderem auf die praktischen Hürden bei Rückführungen nach Afghanistan verwiesen: Ohne Kooperation mit dem dortigen Regime – etwa bei der Ausstellung von Reisedokumenten oder der Aufnahmebereitschaft – könnten Abschiebungen nicht durchgeführt werden. In solchen Fällen bliebe den Betroffenen oft nur der Status der Duldung, verbunden

- Verfassungskonforme Rückkehrentscheidung syrischer/afghanischer Staatsangehöriger
- Rückführungsprogramm für Syrer:innen
- Finanzielle Starthilfe für freiwillige syrische Rückkehrer:innen

mit einem Arbeitsverbot und erschwerten Integrationsmöglichkeiten, betonte die NGO Asylkoordination (Gahleitner-Gertz, 2024).

Am 11. Dezember 2024 stellte der österreichische Bundesminister für Inneres im Nationalrat seine Pläne für ein neues „geordnetes Rückführungs- und Abschiebungsprogramm“ zur Rückführung von Syrer:innen vor, das unmittelbar nach dem Sturz von Baschar al-Assad in der Arabischen Republik Syrien entwickelt wurde. Die Pläne zielten darauf ab, freiwillige Rückkehrer:innen zu unterstützen und Straftäter:innen sowie „Personen, die nicht bereit sind, (...) sich unseren kulturellen Werten anzupassen, (...) die nicht arbeiten (...)“ bei den Abschiebungen zu priorisieren (Parlamentsdirektion, 2024i; siehe auch Kapitel 4.2). Bereits im Juni 2024 wurde im Rahmen des EU-Innenminister:innentreffens in Luxemburg eine verstärkte Zusammenarbeit mit Deutschland zur Durchführung von Rückführungen in die Arabische Republik Syrien sowie nach Afghanistan vereinbart (BMI, 2024k). Bisher war die Zahl der freiwilligen Ausreisen von Syrer:innen sehr gering. Im Jahr 2024 gab es lediglich 88 freiwillige Ausreisen von syrischen Staatsbürger:innen, womit die Arabische Republik Syrien nicht unter die Top 20 Nationalitäten in Bezug auf freiwillige Ausreisen aus Österreich fiel. Dies steht im Gegensatz zu Ländern wie der Türkei (1.240), Serbien (600) und Georgien (340), die die Liste der freiwilligen Ausreisen anführten (BFA, 2025:21).

Basierend auf einer Sofortmaßnahme des Bundesministeriums für Inneres (BMI) im Dezember 2024 wurde die finanzielle Starthilfe für syrische Staatsangehörige, die freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren möchten, auf bis zu 1.000 Euro angehoben. Interessierte Personen müssen sich dafür an eine BBU-Rückkehrberatungsstelle wenden. Auf diese Rückkehrhilfe besteht kein Rechtsanspruch (Parlamentsdirektion, 2024i; BFA, 2024b).

Die Vereinten Nationen betonten, dass für Syrer:innen weiterhin das Asylrecht gewahrt werden müsse. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) forderte, dass Anträge weiterhin fair und individuell geprüft werden müssen. Vorübergehende Aussetzung von Entscheidungen seien nur akzeptabel, wenn der Zugang zu Asylverfahren und der Schutz gewährleistet bleibe. Rückkehr müsse freiwillig, sicher und würdevoll erfolgen (UNHCR Österreich, 2024b). Die Internationale Organisation für Migration (IOM) wies auf die weiterhin fragile Sicherheitslage in der Arabischen Republik Syrien hin: Millionen von Menschen seien weiterhin auf humanitäre Hilfe angewiesen, wesentliche Teile der Infrastruktur seien zerstört, und die Rückkehr geflüchteter Personen würde nach wie vor eine erhebliche Herausforderung darstellen. Rückkehr sollte daher nur freiwillig und in Verbindung mit Schutzmaßnahmen erfolgen. IOM forderte verstärkte humanitäre Unterstützung, Stabilisierung und den Schutz von Rechten wie Wohn- und Eigentumssicherheit. Zudem wurde die Bedeutung verlässlicher Daten zur Bedarfsanalyse betont, und die internationale Gemeinschaft dazu aufgerufen, gemeinsam Verantwortung zu übernehmen und die Nachbarländer der Arabischen Republik Syrien weiterhin zu unterstützen (IOM, 2024). Akteure aus der Zivilgesellschaft, darunter SOS Mitmensch, appellierten an die österreichische Politik, syrischen Geflüchteten angesichts der instabilen Lage in der Arabischen Republik Syrien weiterhin Schutzmöglichkeiten zu bieten. Es wurde darauf hingewiesen, dass viele Syrer:innen eine bedeutende gesellschaftliche Teilhabe in Österreich haben (SOS Mitmensch, 2024). Auch die NGO Das Integrationshaus kritisierte die geforderten Überprüfungen von Asylverfahren und Rückführungen und forderte, das Asylrecht weiterhin für Syrer:innen zu wahren, um Schutzperspektiven zu bieten (Das Integrationshaus, 2024).

8.3 Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich der Rückkehr

Am 1. Mai 2024 trat das Durchführungsprotokoll⁵⁸ zum Rückübernahmeabkommen zwischen Österreich und Armenien in Kraft. Das Hauptziel des Abkommens ist es, die effiziente, geordnete und rechtskonforme Rückführung von armenischen Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel in Österreich sicherzustellen. Hinter dem Rückübernahmeabkommen steht das Interesse an der Reduktion irregulärer Migration (BMI, o.J.). Im Jahr 2024 hat Österreich mehrere rechtlich nicht verbindliche *Memoranda of Understanding* (MoUs) mit Drittstaaten unterzeichnet, die unter anderem Vereinbarungen zur Kooperation in der

Rückübernahme beinhalten. Das am 13. Mai 2024 unterzeichnete, rechtlich unverbindliche MoU zwischen Österreich und Indonesien zur Fachkräftezuwanderung nach Österreich zielte primär auf die Anwerbung qualifizierter Fachkräfte ab, enthält aber auch eine Passage zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Rückübernahme (BMAW, 2024a).

- Durchführungsprotokoll zum Rückübernahmeabkommen zwischen Österreich und Armenien
- *Memoranda of Understanding* u.a. zu Rückkehrvereinbarungen mit Ecuador, Ghana, Indonesien und Kenia

Im September 2024 unterzeichneten der österreichische Außenminister und seine ghanaische Amtskollegin ein MoU, welches u.a. die Zusammenarbeit zwischen Österreich und Ghana im Bereich Rückübernahme stärken soll (Ghanaian Times, 2024). Ziel dieses MoUs ist es, insbesondere die Zusammenarbeit in der Reduktion irregulärer Rückkehr und Rückübernahme zu intensivieren (Der Standard, 2024f). Ebenso beinhaltete das am 26. September 2024 veröffentlichte MoU (Schallenberg, 2024) zwischen Kenia und Österreich eine Zusammenarbeit im Bereich der Reduktion irregulärer Migration und Rückkehr (Government Advertising Agency, 2024; siehe auch Kapitel 3.3 zu Aspekten der regulären Migration und Kapitel 6.4 zur Kooperation im Bereich der irregulären Migration).

Im September 2024 wurde zudem eine Rückübernahmevereinbarung zwischen Österreich und Kuwait vereinbart (BMI, 2025c:2). Am 6. Dezember 2024 unterzeichneten Österreich und Ecuador ein MoU über die konsularische Zusammenarbeit beider Länder (Ministerio de Relaciones Exteriores y Movilidad Humana, 2024), welches auch Bestimmungen zur Kooperation im Bereich Rückübernahme enthält.⁵⁹

Die *Joint Coordination Platform* (JCP) als Koordinierungsmechanismus zur Bekämpfung irregulärer Migration entlang der Westbalkanroute führte auch im Jahr 2024 gemäß der *Vienna Declaration on effectively combating irregular migration along the Eastern Mediterranean Route* ihre Arbeit fort und setzte dabei einen starken Fokus auf den Bereich Rückführungsunterstützung, unter anderem durch Trainings von Eskorten für zwangsweise Rückführung. Im Jahr 2024 wurden 60 Eskorten (Polizeibeamte) in Österreich geschult, wovon 24 aus Bosnien und Herzegowina und jeweils zwölf aus Montenegro, Nordmazedonien und Serbien sind.⁶⁰

58 Abkommen über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt – Protokoll (Armenien), BGBl. III Nr. 59/2024.

59 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Referat V/A/5/a (EU-Migrationsangelegenheiten), 7. Mai 2025.

60 Schriftlicher Beitrag: Joint Coordination Platform, 20. Mai 2025.

ANHANG

A.1 Liste der Abkürzungen

Begriff	Abkürzung
Amtsblatt der Europäischen Union	ABl.
Arbeitsmarktservice	AMS
Asylgesetz 2005	AsylG 2005
Ausbildungspflichtgesetz	APfIG
Ausländerbeschäftigungsgesetz	AuslBG
Austrian Business Agency	ABA
beziehungsweise	bzw.
Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen	BBU GmbH
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	BFA
Bundesgesetzblatt	BGBI.
Bundeskanzleramt	BKA
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	BMAW
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	BMBWF
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	BMEIA
Bundesministerium für Inneres	BMI
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	BMSGPK
Bundes-Verfassungsgesetz	B-VG
Bundesverwaltungsgericht	BVwG
End Child Prostitution and Trafficking	ECPAT
EU-Donauraumstrategie	EUSDR

Begriff	Abkürzung
Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	Frontex
Europäischer Wirtschaftsraum	EWK
Europäisches Migrationsnetzwerk	EMN
Europäisches Polizeiamt	Europol
Europäische Union	EU
Expertengremium des Europarats für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	GREVIO
Freiheitliche Partei Österreichs	FPÖ
Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG	GVV
Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen	UNHCR
Industriellenvereinigung	IV
Integrationsgesetz	IntG
International Centre for Migration Policy Development	ICMPD
Internationale Organisation für Migration	IOM
Joint Coordination Platform	JCP
Kinder- und Jugendhilfe	KJH
Memorandum of Understanding	MoU
Migrant Workers Office	MWO
Nationaler Kontaktpunkt	NKP
NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum	NEOS
Nichtregierungsorganisation	NGO
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	NAG
Österreichischer Gewerkschaftsbund	ÖGB

Begriff	Abkürzung
Österreichischer Integrationsfonds	ÖIF
Österreichischer Rundfunk	ORF
Österreichische Volkspartei	ÖVP
Rot-Weiß-Rot – Karte	RWR-Karte
Rot-Weiß-Rot – Karte plus	RWR-Karte plus
Schengener Grenzkodex	SGK
Sozialdemokratische Partei Österreichs	SPÖ
Staatsbürgerschaftsgesetz	StbG
Verfassungsgerichtshof	VfGH
Western Balkan Return Mechanism	WBRM
Wirtschaftskammer Österreich	WKÖ

A.2 Literaturverzeichnis*

Ammann, A. (2024). [Österreich - Jahresbericht über Migration und Asyl 2023](#). Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.

Ammann, A. und M. Stiller (2025). *Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen in Österreich nach dem Asylgesetz und dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz*. Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.

Amnesty International Österreich (2024a). [NGOs am Weltflüchtlingstag: Schluss mit politischen Irrlichtern, her mit Perspektiven](#). Presseaussendung, 20. Juni.

Amnesty International Österreich (2024b). [Österreich: Aussetzung der Asylverfahren von Syrer*innen gefährdet Schutzsuchende](#). Presseaussendung, 12. September.

Antara News (2024). [Indonesia, Austria forge agreement on skilled workers' recruitment](#), 14. Mai.

Arbeitsmarktservice (AMS) (2022). [Beschäftigung von Asylwerber_innen](#).

Asylkoordination Österreich (2024). [Lage in Syrien erfordert Besonnenheit und Rechtssicherheit für Schutzsuchende, Schluss mit der Verunsicherung!](#) Presseaussendung, 13. Dezember.

Asylkoordination Österreich (o.J.). [Bezahlkarte: Schikane statt Effizienz](#).

Austrian Business Agency (ABA) (o.J.). [Willkommen zum WORK in AUSTRIA Talent Hub](#).

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) (2023). [Detail-STATISTIK - Kennzahlen BFA. 2022 - 1.-4. Quartal](#).

BFA (2024a). [Detail-STATISTIK – Kennzahlen BFA. 2023 – 1.-4. Quartal](#).

BFA (2024b). [Rückkehrhilfe für syrische Staatsangehörige: Erhöhung der finanziellen Starthilfe](#). Presseaussendung, 16. Dezember.

BFA (2025). [Detail-STATISTIK – Kennzahlen BFA. 2024 – 1.-4. Quartal](#).

BFA (o.J.). [Begriffsbestimmungen: Aberkennung des Status des/r Asylberechtigten](#).

Bundeskanzleramt (BKA) (2023a). [Sicherstellung von Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration, Reduktion von irregulärer Migration](#).

BKA (2023b). [Vortrag an den Ministerrat: Strategischer Maßnahmenplan gegen den Fachkräftemangel – Einrichtung eines Strategieausschusses internationale Fachkräfte beim Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft](#).

BKA (2024a). [Deutsche Übersetzung des GREVIO-Berichts der ersten thematischen Evaluierungsrunde](#). Wien.

BKA (2024b). [Integrationsbericht 2024](#). Wien.

BKA (2024c). [Beschlussprotokoll des 91. Ministerrates vom 13. März 2024](#). Presseaussendung, 13. März.

* Alle bereitgestellten Hyperlinks haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung funktioniert.

BJA (2024d). [Polizeiliche Anzeigenstatistik 2023: Mehr Internetdelikte als Körperverletzungen](#). Presseaus-sendung, 26. März.

BJA (2024e). [Neuer Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Jahre 2024 bis 2027](#). Presseaus-sendung, 29. März.

BJA (2025). [Schengen-Vollmitgliedschaft für Bulgarien und Rumänien](#). Presseaus-sendung, 8. Jänner.

BJA (o.J.). [Istanbul-Konvention Gewalt gegen Frauen](#).

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) (2024a). [MoU zur Anwerbung von qualifizierten Fachkräften aus Indonesien unterzeichnet](#). Presseaus-sendung, 14. Mai.

BMAW (2024b). [Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt: Ausländerbeschäftigungsgesetz u.a.](#), 4. Juli.

BMAW (2024c). [Bundesminister Kocher/Polaschek: Ukrainische Jugendliche besser in den Arbeitsmarkt integrieren](#). Presseaus-sendung, 29. August.

BMAW (o.J.a). [Fachkräfte](#).

BMAW (o.J.b). [Pre-Check Qualifikationsregister](#).

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) (2023). [BM Polaschek: Studienbeitragsbe-freiung für ukrainische Studierende für das Sommersemester 2024 verlängert](#). Presseaus-sendung, 14. Dezember.

BMBWF (o.J.a). [Istanbul-Konvention Gewalt gegen Frauen](#).

BMBWF (o.J.b). [Studienbeitragsbefreiung für ukrainische Studierende bis Ende Februar 2026](#).

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) (2024a). [Nationaler Akti-onsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels 2024-2027](#). Wien.

BMEIA (2024b). [Erfolge der österreichisch-irakischen Zusammenarbeit gegen illegale Migration](#). Presseaus-sendung, 21. Jänner.

BMEIA (2024c). [Österreichisch-turkmenische Beziehungen: Außenminister Schallenberg unterzeichnete mit Außenminister Meredov neue Kooperationsvereinbarung](#). Presseaus-sendung, 11. März.

BMEIA (2024d). [Treffen der 14 Donau-Außenministerinnen und -Außenminister: Donauraum als europäi-sches Sprungbrett](#). Presseaus-sendung, 20. Juni.

BMEIA (o.J.a). [Doppelstaatsbürgerschaft](#).

BMEIA (o.J.b). [Kampf gegen den Menschenhandel](#).

Bundesministerium für Inneres (BMI) (2021). [Asyl-Statistik 2020](#).

BMI (2022a). [Asyl-Statistik 2021](#).

BMI (2022b). [Grundversorgung. Neue Zusatzvereinbarung](#).

BMI (2023a). [Asyl-Statistik 2022](#).

BMI (2023b). [Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik 2023](#).

BMI (2023c). [Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Was steckt hinter der Operation Fox?“ 13697/AB vom 14. April 2023 zu 14124/J \(XXVII. GP\).](#)

BMI (2024a). [Asyl-Statistik 2023.](#)

BMI (2024b). [Delikte & Ermittlungen. Schlepperei.](#)

BMI (2024c). [Grundversorgung.](#)

BMI (2024d). [Informationen zum Umstieg auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus.](#)

BMI (2024e). [Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik. Dezember 2024.](#)

BMI (2024f). [Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik 2024.](#)

BMI (2024g). [Karner trifft Amtskollegen aus Königreich Bahrain.](#) Presseaussendung, 12. Jänner.

BMI (2024h). [Grenzkontrollen zu Tschechien werden verlängert.](#) Presseaussendung, 17. Februar.

BMI (2024i). [Zahl der DNA-Tests wird massiv gesteigert.](#) Presseaussendung, 13. Mai.

BMI (2024j). [Karner/Raab: Arbeitskatalog und verpflichtende Kurse für Asylwerber.](#) Presseaussendung, 28. Mai.

BMI (2024k). [Karner: Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Österreich und Deutschland bei Abschiebungen.](#) Presseaussendung, 13. Juni.

BMI (2024l). [Ministerkonferenz zu „Forum Salzburg“.](#) Presseaussendung, 25. Juni.

BMI (2024m). [Verordnung zur gemeinnützigen Arbeit für Asylwerber ab 16. Juli 2024 in Kraft.](#) Presseaussendung, 15. Juli.

BMI (2024n). [Pilotprojekt Sachleistungskarte.](#) Presseaussendung, 20. August.

BMI (2024o). [Österreich verstärkt Polizeikontingent an ungarisch-serbischer Grenze.](#) Presseaussendung, 24. September.

BMI (2024p). [Grenzkontrollen zu Ungarn und Slowenien weiter verlängert.](#) Presseaussendung, 12. November.

BMI (2025a). [Asyl-Statistik 2024.](#)

BMI (2025b). [Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftswesen.](#)

BMI (2025c). [Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Rücknahmeabkommen“ 502/AB vom 16. April 2025 zu 482/J \(XXVIII. GP\).](#)

BMI (2025d). [Bilanz zur verpflichtenden Werteschulung und Arbeitspflicht für Asylwerbende.](#) Presseaussendung, 3. Jänner.

BMI (2025e). [Verabschiedung des österreichischen Grenzschutzkontingents für Bulgarien.](#) Presseaussendung, 29. Jänner.

BMI (o.J.). [BMI Strategien.](#)

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (2024a). [Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in einem sonstigen nichtärztlichen Gesundheitsberuf](#).

BMSGPK (2024b). [Tag der Pflege: Neue Datenbank beschleunigt Nostrifikation ausländischer Ausbildungsabschlüsse](#). Presseaussendung, 12. Mai.

BMSGPK (2024c). [Bundesregierung präsentiert neues Maßnahmenpaket für Pflege und Betreuung](#). Presseaussendung, 29. Mai.

Bosch, G. (2011). Fachkräfte – das Geheimnis der deutschen Wettbewerbsfähigkeit, *Wirtschaftsdienst* 91(9):583–587.

Caritas Wien (2024). [Forma Lagebericht. Zwangsverheiratung in Österreich](#). Wien.

Das Integrationshaus (2024). [Rechtssicherheit für Syrer*innen!](#) Presseaussendung, 16. Dezember.

Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS) (2024). [Reformen für dein Neues Österreich](#).

Der Standard (2024a). [Nehammer kündigt DNA-Tests und schärfere Kontrollen bei Familiennachzug an](#), 5. Mai.

Der Standard (2024b). [Umfrage: Mehrheit hält Migration für wichtigstes Thema bei der EU-Wahl](#), 30. Mai.

Der Standard (2024c). [Mehr Ausreisen von Fremden, weniger Asylanträge im ersten Halbjahr 2024](#), 7. August.

Der Standard (2024d). [Kein Alkohol, keine Öfitickets: Niederösterreich weitet Asyl-Bezahlkarte aus](#), 22. August.

Der Standard (2024e). [Schüsse in München schüren Sorge vor anschwellender Terrorwelle](#), 6. September.

Der Standard (2024f). [Schallenberg unterzeichnet Migrationsabkommen mit Ghana](#), 14. September.

Der Standard (2024g). [AMS-Chef erwartet nach Umbruch in Syrien geringe Auswirkungen auf Arbeitsmarkt](#), 11. Dezember.

Die Grünen (2024). [Wahl als gäb's ein Morgen](#).

Dornmayr, H. und M. Riepl (2024). [Unternehmensbefragung zum Arbeits- und Fachkräftebedarf/-mangel](#). Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft.

Ebner, P. (2023a). [Zugang zum Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktintegration von AsylwerberInnen in Österreich](#). Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.

Ebner, P. (2023b). [Dürfen Asylwerber:innen arbeiten? Eine Analyse des Arbeitsmarktzugangs seit Aufhebung des „Bartenstein-Erlasses“ durch den VfGH](#). Blog Asyl.

Egger, A., M. Flotzinger und K. Seidl (2023). [Berufsanerkennung in Österreich](#). Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF), Wien.

Europäische Arbeitsbehörde (o.J.). [Memorandum of understanding \(MoU\). Description](#).

Europäische Kommission (2024). [EMN Asylum and Migration Glossary](#).

Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN) Belgien (2024). [15 EU countries ask the European Commission to propose new solutions to prevent irregular immigration to Europe](#). Presseaussendung, 15. Mai.

Famira-Mühlberger, U. und S. Weingärtner (2024). [Visualisierung des österreichischen Pflegesystems: Herausforderungen und Perspektiven](#). Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Wien.

Foresight und Institut für Strategieanalysen (ISA) (2024). [Nationalratswahl 2024. Wählerstromanalyse und Wahlbefragung](#).

Foresight, Österreichischer Rundfunk (ORF) und ISA (2024). [Wer hat wen warum gewählt? Ergebnisse der ORF/FORESIGHT/ISA-Wahlbefragung zur Nationalratswahl](#).

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) (2024a). [Wahlprogramm für die Nationalratswahl 2024](#).

FPÖ (2024b). [FPÖ - Nepp: Integration ist gescheitert - Österreichische Werte zählen für junge Migranten nichts](#). Presseaussendung, 15. Juni.

Gahleitner-Gertz, L. (2024). [Viel Aufregung um eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu Afghanistan - Eine kurze Einordnung zur Bedeutung und mutmaßlichen Folgen](#), 11. Juli.

Ghanaian Times (2024). [Ghana, Austria sign 4 MoU to deepen bilateral ties](#), 17. September.

Government Advertising Agency (2024). [Kenya calls for stronger labour migration partnerships to protect migrant workers](#), 27. April.

Hadj Abdou, L. und P. Ebner (2025). [Arbeitsmigration in Zeiten des Arbeitskräftemangels in Österreich](#). Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.

Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) Österreich (2023). [UNHCR-Bericht: Systemwechsel für Ukraine-Flüchtlinge in Österreich überfällig](#). Presseaussendung, 8. Juni.

UNHCR Österreich (2024a). [UNHCR appelliert, Familienzusammenführungen von Flüchtlingen nicht weiter zu erschweren](#). Presseaussendung, 13. Juni.

UNHCR Österreich (2024b). [Statement zur Aussetzung von Asylanträgen von Syrerinnen und Syrern](#). Presseaussendung, 11. Dezember.

Hope for the Future (2024). [Task Force Menschenhandel](#).

Internationale Organisation für Migration (IOM) (2024). [Responding to Syria at a Time of Need; Statement by IOM Chief](#). Presseaussendung, 20. Dezember.

Jirovsky-Platter, E., et al. (2024). [Female Genital Mutilation/Cutting \(FGM/C\) in Österreich – Eine Mixed-Methods-Studie. Endbericht](#). Medizinische Universität Wien.

Katholische Kirche Österreich (2024). [Integrationsbericht: Caritas für raschere Einbürgerungen](#). Presseaussendung, 8. Juli.

Kurier (2024a). [Ukraine-Flüchtlinge: Rot-Weiß-Rot-Karte plus soll Perspektive bringen](#), 10. April.

Kurier (2024b). [Elefantenrunde im ORF: Erst beim Thema Asyl wurde es emotional](#), 29. September.

Land Niederösterreich (2024). [Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde - Flüchtlingshilfe](#).

Land Oberösterreich (2024). [PA: BM Karner/LH Stelzer/LR Hattmannsdorfer: Sachleistungskarte für Asylwerbende soll Missbrauch von Grundversorgungs-Leistungen verhindern](#). Presseaussendung, 2. April.

Land Vorarlberg (o.J.). [Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder](#).

Lindmayr, M. (2024). [„Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ für Ukraine-Vertriebene - BGBl. Aktuelles Recht zum Dienstverhältnis](#), 6907(12).

Ministerio de Relaciones Exteriores y Movilidad Humana (2024). [Ecuador y Austria firman Memorando de Entendimiento \(MoU\) sobre Cooperación en Asuntos Consulares](#). Presseaussendung, 6. Dezember.

National Research and Innovation Agency (2024). [Opportunities for Indonesian Health Workers in Europe](#). Presseaussendung, 27. Oktober.

Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB) (2024). [Wie Österreich zu Fachkräften kommt](#).

Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF) (2024a). [ÖIF startet Grundregelkurse für Asylwerber/innen in Asylquartieren in Kooperation mit der BBU](#). Presseaussendung, 28. Mai.

ÖIF (2024b). [Gegen Gewalt an Frauen: ÖIF und Ärztekammer informieren in 2.000 Arztpraxen österreichweit über Anlaufstellen für Gewaltopfer](#). Presseaussendung, 20. Juli.

ÖIF (2024c). [Werte- und Orientierungskurse für Flüchtlinge werden auf 5 Tage ausgebaut](#). Presseaussendung, 25. Juli.

ÖIF (2024d). [Über 40.000 Antritte bei Deutschprüfungen: ÖIF verzeichnet im ersten Halbjahr 2024 Höchstwert bei Prüfungen](#). Presseaussendung, 2. September.

ÖIF (2024e). [Integration 2024: Höchstwerte bei ÖIF-Deutschkursen und Integrationsprüfungen für Flüchtlinge und Vertriebene](#), 28. Dezember.

ÖIF (o.J.). [Sprachportal Deutsch lernen. FAQ](#).

Österreichischer Rundfunk (ORF.at) (2024a). [Viele Baustellen in der Pflege](#), 12. Mai.

ORF.at (2024b). [Integrationsbericht: Caritas für raschere Einbürgerungen](#), 8. Juli.

ORF.at (2024c). [VfGH-Urteil: Karner will Afghanistan-Abschiebungen ausweiten](#), 11. Juli.

ORF.at (2024d). [Familiennachzug: Kindergartenplätze „knapp“](#), 14. Juli.

ORF.at (2024e). [Gantner sieht Bezahlkarte für Asylwerber positiv](#), 23. August.

ORF.at (2024f). [Welten zwischen Kickl und Meisl-Reisinger](#), 5. September.

ORF.at (2024g). [Schengen-Erweiterung ist durch](#), 12. Dezember.

ORF.at (2025a). [Einbürgerungen stiegen im Vorjahr um knapp zehn Prozent](#), 19. Februar.

ORF.at (2025b). [Deutlicher Rückgang bei Schlepperkriminalität](#), 19. März.

Österreichische Volkspartei (ÖVP) (2024). [Der Österreichplan](#).

Parlamentsdirektion (2023). [Schriftliche Anfrage \(14124/J\): Was steckt hinter der „Operation Fox“?](#), 14. Februar.

Parlamentsdirektion (2024a). [Bundesgesetz, mit dem das BBU-Errichtungsgesetz und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden: 4130/A XXVII. GP.](#)

Parlamentsdirektion (2024b). [Dossier EU/ Internationales zum Thema EU-Strategie für den Donauraum](#), 7. März.

Parlamentsdirektion (2024c). [Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend Arbeitspflicht für Asylwerber:innen, 18751/J XXVII. GP.](#)

Parlamentsdirektion (2024d). [Sozialausschuss für unbeschränkten Arbeitsmarktzugang für integrierte Ukrainer:innen](#). Presseaussendung, 6. Juni.

Parlamentsdirektion (2024e). [Nationalrat genehmigt Änderung der Grundversorgungsvereinbarung mit den Ländern](#). Presseaussendung, 5. Juli.

Parlamentsdirektion (2024f). [Bundesrat: Höhere Kostensätze für die Betreuung vulnerabler Flüchtlinge und mehr Rechtssicherheit bei „Vertragsraumordnung“](#). Parlamentskorrespondenz 821. Presseaussendung, 10. Juli.

Parlamentsdirektion (2024g). [Wahl 2024: Endergebnis liegt vor](#). Presseaussendung, 4. Oktober.

Parlamentsdirektion (2024h). [Karner kündigt Programm zur Rückführung von Syrer:innen an](#). Presseaussendung, 11. Dezember.

Parlamentsdirektion (2024i). [Bundesrat: Aktuelle Stunde zur Lage in Syrien und zu migrationspolitischen Folgen](#). Presseaussendung, 19. Dezember.

Parlamentsdirektion (o.J.). [Wahlen zum Nationalrat](#).

Perlot, F. und M. Zandonella (2017). [Wahltagsbefragung und Wählerstromanalyse. Nationalratswahl 2017](#). Institut für Strategieberatungen; Institute for Social Research and Consulting.

Perlot, F. und M. Zandonella (2019). [Wahltagsbefragung und Wählerstromanalyse. Nationalratswahl 2019](#). Institut für Strategieberatungen; Institute for Social Research and Consulting.

Pinter, C. (2024). [Good News!](#) Beitrag auf X, 17. April.

Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel (2024). [Podiumsdiskussion „Strukturelle Hürden beim Arbeitsmarktzugang – Nährboden für Ausbeutung und Menschenhandel?“](#) Presseaussendung, 30. Oktober.

Rechnungshof Österreich (2024a). [Bestandsaufnahme Fachkräftemangel](#). Wien.

Rechnungshof Österreich (2024b). [Rot-Weiß-Rot-Karte und Blaue Karte EU](#). Wien.

Sachverständigenrat für Integration und Migration (2025). [Wie lange ist vorübergehend? Lösungen für das Dilemma des temporären Schutzes von ukrainischen Kriegsflüchtlingen werden gebraucht](#).

Salzburg Forum Ministerial Conference (2024). [Joint Declaration of the Ministers of the Salzburg Forum](#). Laxenburg.

Salzburger Nachrichten (2024). [Integrationsbericht: „Brauchen richtige Form der Migration“](#), 8. Juli.

Schallenberg, A. (2024). [Austria cooperates with partners all over the globe in order to jointly tackle the mammoth task of illegal #migration](#). Beitrag auf X, 26. September.

SOS Kinderdorf Österreich (2024). [Zukunftsperspektiven für ukrainische Familien in Österreich schaffen](#). Presseaussendung, 23. Februar.

SOS Mitmensch (2024). [Geflüchteten Syrer:innen jetzt Rückhalt geben!](#) Presseaussendung, 10. Dezember.

SOS Mitmensch (o.J.). [JA zur Einbürgerung hier geborener Kinder!](#)

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) (2024a). [Mit Herz und Hirn. 24 Ideen für Österreich](#).

SPÖ (2024b). [Unser Plan für dein besseres Österreich](#).

SPÖ-Parlamentsklub (2024). [SPÖ-Oxonitsch zu Integrationsbericht: Ministerin Raab hält eigenes Versagen fest](#). Presseaussendung, 8. Juli.

Statistik Austria (2024). [STAT cube. Population at the beginning of the year since 2002 \(regional status of 1.1.2024\)](#).

Statistik Austria (2025). [Einbürgerungen](#).

Tiroler Soziale Dienste (o.J.). [Finanzielle Unterstützung](#).

Vatican News (2024). [Österreich: Gegen Arbeitsausbeutung und modernen Menschenhandel](#). Presseaussendung, 15. Oktober.

Verband der österreichischen Tafeln (2024). [Forderungen zur Umsetzung der Sachleistungskarte/Bezahlkarte für Asylwerbende](#). Presseaussendung, 15. Juli.

Verein FEM.A (2024). [Frauenrechte am Prüfstand: CEDAW-Schattenbericht 2024](#).

Verfassungsgerichtshof (VfGH) (2023). G 328-335/2022-47, 14. Dezember. Wien.

VfGH (2024a). Afghanistan Abschiebung, E 746/2024-16, 13. Juni. Wien.

VfGH (2024b). [VfGH weist Beschwerde gegen mögliche Abschiebung nach Afghanistan ab](#). Presseaussendung, 11 Juli. Wien.

VfGH (2024c). Entscheidung betreffend negativer Asylentscheidung und mögliche Abschiebung eines syrischen Staatsangehörigen, E 3587/2023-15, 2. Oktober. Wien.

Volkshilfe Österreich (2024). [Volkshilfe kritisiert geplante Refugee-Card: „Das ist reine Schikane“](#). Presseaussendung, 2. Februar.

Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) (2023). [Geflüchtete Personen beschäftigen. Strategien zur Fachkräftesicherung](#).

WKÖ (2024). [Eröffnung des philippinischen Migrant Workers Office \(MWO\) Wien](#).

WKÖ (2025). [Internationale Fachkräfte-Offensive](#).

Xinhua News (2025). [Indonesia to send 425,000 migrant workers abroad in 2025](#), 7. Jänner.

DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die Rechtsgrundlage des EMN.

Das EMN besteht aus Nationalen Kontaktpunkten in den EMN-Mitgliedstaaten (EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark) sowie Beobachterstaaten und wird von der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission koordiniert.

Basierend auf einem Abkommen mit dem österreichischen Bundesministerium für Inneres ist der Nationale Kontaktpunkt Österreich in der Abteilung für Forschung und Migrationsrecht des Landesbüros für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) angesiedelt. Seit 1952, als Österreich IOM als einer der ersten Mitgliedstaaten beitrug, arbeitet das IOM Landesbüro für Österreich daran, Migrantinnen und Migranten zu unterstützen sowie nationale Migrationsphänomene und aufkommende Trends zu analysieren und entsprechende nationale Projekte und Programme zu entwickeln und umzusetzen.

Aufgabe des EMN ist es, den Institutionen der Europäischen Union sowie nationalen Behörden aktuelle, objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen über Migration und Asyl bereitzustellen und eine evidenzbasierte Politikgestaltung zu unterstützen. Aufgabe des EMN ist es auch, relevante Informationen der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Zu den Hauptaufgaben der Nationalen Kontaktpunkte im Rahmen der Umsetzung des EMN-Arbeitsprogramms zählen die Erstellung von Berichten, Studien und anderen Publikationen, die Informationsbereitstellung mittels sogenannter Ad-hoc-Anfragen, sowie die Förderung des Informationsaustauschs zwischen Forschung, Politikgestaltung und Praxis durch die Organisation von Veranstaltungen und den Aufbau eines nationalen Netzwerks an relevanten Akteur:innen.

Alle Produkte des EMN sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar sowie auf der Webseite von EMN Österreich (www.emn.at).

